



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

EU am Bröckeln! BREXIT als Gefahr oder Chance?

verfasst von / submitted by

Daniela Spießberger, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (M.A.)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer Univ. Prof. Dr. Otmar Höll bedanken, der mich richtungsweisend und mit viel Engagement während des Verfassens meiner Masterarbeit unterstützt hat. Sie waren mir in vielen Phasen dieser Arbeit eine sehr große Hilfe und haben mir immer wieder wertvollen Input gegeben.

Ein herzliches „Dankeschön!“ geht auch an meine Studienkollegen und Studienkolleginnen, die ich in den letzten Jahren kennengelernt habe und die mich während all dieser Jahre begleitet haben. Jedes noch so gute oder schlechte Semester wurde in den vergangenen Jahren zelebriert und Dank Euch blicke ich auf eine wunderschöne Studienzeit zurück.

Der größte Dank gilt meinen Eltern, Johannes und Brigitte Spießberger, die mich von Beginn an in meiner Studiauswahl bekräftigt und mich all die Jahre finanziell unterstützt haben. Ohne Euch hätte ich nie die großartigen Auslandspraktika und Auslandssemester erfahren und ohne Euch wäre auch diese Masterarbeit nie entstanden. Danke, dass ich immer meinen eigenen Weg gehen durfte!

.

Eidesstattliche Erklärung

„Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“

Wien, Juni 2018

Daniela Spießberger

I. Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I
Eidesstaatliche Erklärung	II
II. Abkürzungsverzeichnis	VI
III. Abbildungsverzeichnis	VII
1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung und wissenschaftliche Relevanz des Themas	1
1.2. Persönliche Relevanz	2
1.3. Zielsetzung, Forschungsfrage, Gliederung	3
1.3.1. Zielsetzung	3
1.3.2. Forschungsfrage und Hypothese	3
1.3.3. Gliederung	4
1.4. Methodische Herangehensweise	6
2. Theoretische Auseinandersetzung	8
2.1. Interaktionstheorien - Überblick	8
2.1.1. Liberaler Intergouvernementalismus	10
2.1.2. Supranationalismus	12
2.1.3. Konstruktivismus	13
2.1.4. Multi-Level Governance-Ansatz	15
2.2. Neuere Konzeptionen der Integrationstheorien	18
2.2.1. Differenzierte Integration	18
2.2.2. Differenzierte Desintegration	20
3. Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union	22
4. Die Ausgestaltung des Austrittsrechts – Art 50 EUV	26
4.1. Thematischer Zugang	26
4.2. Rechtliche Beurteilung des Art 50 EUV	27
4.2.1. Art 50 Abs 1 EUV	27
4.2.2. Art 50 Abs 2 bis 4 EUV	29
4.2.3. Art 50 Abs 5 EUV	33
4.3. Fazit	33
4.4. Weitere rechtliche Betrachtungen	34

4.4.1. Überblick Regelungsbereiche nach dem BREXIT	34
4.4.2. Fazit.....	36
5. Derzeitiger Stand der BREXIT Verhandlungen.....	37
5.1. Überblick.....	37
5.2. Verhandlungen vor dem BREXIT	38
5.3. Verhandlungen nach dem BREXIT	40
5.4. Positionierung der britischen Regierung während den Verhandlungen	47
5.4.1. Der 12-Punkte-Plan ierung der britischen Regierung	47
5.4.2. Fazit.....	49
6. Großbritannien – immer mit einem Fuß außerhalb der EU.....	50
6.1. Fazit.....	55
7. Referenda in Großbritannien	56
7.1. Das erste Referendum 1975.....	56
7.2. Das zweite Referendum 2016	57
7.3. Argumentation BREXIT Kampagne	60
7.3.1. Argumente der BREXIT-Befürworter	60
7.3.2. Argumente der Remain-Befürworter	61
7.3.3. Fazit.....	62
8. Analyse Referendum	63
8.1. Überblick Wahlergebnis.....	63
8.2. Fazit.....	66
9. Folgen des Referendums für Großbritannien	68
9.1. Parteipolitik Großbritannien	68
9.2. Verfassungspolitik.....	69
9.3. Wirtschaft.....	69
10. Rolle der Europäischen Union im internationalen System.....	71
10.1. Überblick.....	71
10.2. Fazit.....	74
11. Folgen des Referendums für die Europäische Union	75
11.1. Folgen für die gemeinsame Handelspolitik und den Binnenmarkt	75
11.2. Folgen für die Sicherheit in der Europäischen Union.....	76
11.3. Veränderungen im Verhältnis der Europäischen Union zu den USA.....	79
11.4. Migration und Solidarität in der Europäischen Union	81

12. Integrationsprojekt in Gefahr? – Chancen und Handlungswege der EU.....	82
12.1. Stabilisierung der Europäischen Nachbarschaft	83
12.2. Wahrnehmung der globalen Verantwortung als normativer Akteur	84
12.3. Stärkung der europäischen Verteidigung.....	85
12.4. Schaffung einer gemeinsamen Migrationspolitik	85
12.5. Digitalisierung und Globalisierung	86
12.6. Zusammenhalt der Mitgliedstaaten stärken	87
12.7. Stärkung der Rechtsgemeinschaft.....	87
12.8. Ausbau der Kompromissbereitschaft.....	88
12.9. Stärkung der Teilhabe durch EU Bürger und Bürgerinnen	88
12.10. Bewahrung der Wertegemeinschaft.....	89
13. Was hält die Europäische Union jetzt noch zusammen? Ein abschließendes Fazit.....	90
14. Literatur- und Quellenverzeichnis	94
14.1. Literatur	94
14.2. Internetquellen.....	99
Zusammenfassung	107
Abstract	108
Curriculum Vitae	109

II. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union
bsp.	beispielsweise
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVA	Europäische Verteidigungsagentur
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GPB	Great Britain Pound/ britischer Pfund
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
NATO	Nordatlantische Vertragsorganisation
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
vgl.	vergleiche
WTO	Welthandelsorganisation

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rolle Großbritanniens in der Europäischen Union.....51

Abbildung 2: Wahlergebnis nach Regionen.....64

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und wissenschaftliche Relevanz des Themas

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges lag der Schwerpunkt der europäischen Integration auf der Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union. Nun befindet sich das Einigungsprojekt in einer großen Umbruchsphase und eine Neugestaltung vieler Politikbereiche scheint unausweichlich. Bereits die Verhandlungen zum Lissabonner Vertrag waren gekennzeichnet von langen und komplexen Diskussionen, verknüpft mit zunehmendem einzelstaatlichem Egoismus, langen Blockadephase und Kompromissen.¹

Die einzelstaatlichen politischen Krisen innerhalb der EU verdichteten sich und Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker sprach erstmals beim Festakt des Europäischen Forum Alpbach im August 2016 von einer „Polykrise“², die gekennzeichnet ist durch die mehrfach und gleichzeitig auftretenden Problemfelder innerhalb der EU.

„Wir leben in Zeiten einer Polykrise. Zum Amtsantritt habe ich gesagt: dies ist die Kommission der letzten Chance. Es ist eigentlich die Kommission, die sich mit einer Polykrise herumschlagen muss, die es in der Dichte und in der Dimensionierung bislang noch nicht gab. Und diese polykrisenhafte Verdichtung der Globalisierungs- und Europäisierungsprobleme muss uns dazu ermahnen, auf dem als richtig erkannten Weg weiter zu machen.“³

¹ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet, G. (2018): *Schicksalsjahre für die EU: 2017-2018*. In: Hiltz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 23.

² Vgl. Ebd., S. 23.

³ Europäische Kommission (2016): *Rede von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker beim Festakt des Europäischen Forums Alpbach, Alpbach am 21.08.2016*. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-2863_de.htm (Zugriff am 11.06.2018).

Großbritannien hat sich am 23. Juni 2016 gegen einen Verbleib in der Europäischen Union ausgesprochen und somit zum Höhepunkt dieser „Polykrise“ beigetragen. Müller-Brandeck-Bocquet (2018) spricht vom „*annus horribilis*“⁴ des europäischen Integrationsprojekts. Dennoch wird am Fortbestehen der Europäischen Union nicht gezweifelt. Der Präsident des Europäischen Rates, Donald Tusk, hat in einem sogenannten Brandbrief vom 13. September 2016 an seine Kollegen und Kolleginnen als Vorbereitung zu einem Gipfeltreffen in Bratislava festgehalten: „*Aus der Krise können wir entweder geschwächt und zerstritten oder gestärkt und geeint hervorgehen.*“⁵

Es wurden auf diesem Gipfeltreffen neue inhaltliche Akzente formuliert und die EU noch deutlicher als Friedens-, Demokratie- und Wohlstandsgarantin⁶ definiert. Aber ist das ausreichend?

Durch das Austrittsbegehren Großbritanniens wurden vielfache Diskussionen rund um die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Folgen ausgelöst. Aber auch über die Zukunft des Integrationsprojekts EU und deren Rolle als Akteur im internationalen System wird sowohl auf nationalstaatlicher als auch auf internationaler Ebene debattiert.

1.2. Persönliche Relevanz

Als Europäerin war es nur sehr schwer zu begreifen was am 23. Juni 2016 geschah und welche Auswirkungen dieses Referendum nun für das europäische Integrationsprojekt hat. Der Fokus meines Studiums lag von jeher auf der Europäischen Integration und dem politischen System der Europäischen Union. Ich interessiere mich sehr für Integrationsprozesse und den Theorien die dahinter formuliert werden. Es war daher

⁴ Müller-Brandeck-Bocquet, G. (2018): *Schicksalsjahre für die EU: 2017-2018*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 24.

⁵ Europäischer Rat (2016): *Schreiben von Präsident Donald Tusk vor dem Gipfeltreffen in Bratislava*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/09/13/tusk-invitation-letter-bratislava/> (Zugriff am 11.06.2018).

⁶ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet, G. (2018): *Schicksalsjahre für die EU: 2017-2018*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 25.

nur naheliegend, meine Masterarbeit nun über die aktuellen Entwicklungen rund um den BREXIT zu schreiben.

1.3. Zielsetzung, Forschungsfrage, Gliederung

1.3.1. Zielsetzung

Das Ergebnis der BREXIT-Verhandlungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch vollkommen unklar und mögliche Ausgangsszenarien werden in der wissenschaftlichen Debatte häufig durchgespielt. Auch in der Literatur findet sich eine Vielzahl an unterschiedlichen Theorien und diversen Meinungen. Diese Masterarbeit hat sich zum Ziel gesetzt, zunächst den derzeitigen Stand der Verhandlungen nachzuvollziehen und danach die besondere Rolle des Vereinigten Königreichs innerhalb der Europäischen Union zu beleuchten, um zu erklären weshalb es zu einer Austrittserklärung kam. Zentral steht hierbei die Diskussion der unterschiedlichen Auswirkungsszenarien und Herausforderungen nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU. Die Bedeutung des Ausscheidens eines Mitgliedstaates für das europäische Integrationsprojekt und deren zukünftige Entwicklungen runden diese wissenschaftliche Auseinandersetzung ab. Ein wesentliches Ziel dieser Masterarbeit ist es einen guten Überblick über die derzeit sehr verwirrenden Verhandlungen zu geben und ausgewählte Szenarien zu diskutieren.

1.3.2. Forschungsfrage und Hypothese

Die Thematik des EU-Austritts Großbritanniens wurde in den letzten beiden Jahren vor allem aus rechtlicher und ökonomischer Perspektive stark beleuchtet. Diese Masterarbeit möchte hier eine Lücke in der wissenschaftlichen Debatte schließen und formuliert als zentrale Forschungsfrage:

Welche politischen Herausforderungen und Risiken können nach einem möglichen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union beschrieben werden und welche

Auswirkungen haben diese auf das Weiterbestehen des europäischen Integrationsprojektes?

Daneben werden im Rahmen dieser Masterarbeit noch einige weitere Fragen zur Bearbeitung des Themas beleuchtet.

Warum wird Großbritannien seit seinem Beitritt zur EU „*Rosinenpicker*“ genannt?

Welche Ergebnisse können nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zusammengefasst werden?

Wie sieht die rechtliche Beurteilung des Austritts eines Mitgliedstaates aus der EU aus?

Welche Herausforderungen und Möglichkeiten ergeben sich sowohl für Großbritannien als auch für die Europäische Union nach einem möglichen BREXIT?

Es wird folgende Hypothese formuliert:

Obgleich die Herausforderungen und Risiken des Austritts Großbritanniens aus der EU folgenreich sind, ist das Integrationsprojekt nicht in Gefahr.

1.3.3. Gliederung

Diese Masterarbeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

In *Kapitel 2* und *3* wird die theoretische Basis für die weitere Bearbeitung der Forschungsfrage gelegt. Es wird zunächst auf wesentliche Begriffs- und Konzeptdefinitionen näher eingegangen und anschließend werden Integrationstheorien und neuere Entwicklungen der *differenzierten Integration* und *differenzierten Desintegration* diskutiert. Auch das Konzept der Europäisierung außerhalb der Europäischen Union erscheint in diesem Kontext interessant, um die zukünftigen Möglichkeiten Großbritanniens nach dem BREXIT zu diskutieren.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit den rechtlichen Hintergründen des BREXIT und skizziert die Voraussetzungen und Verhandlungsprozesse gemäß Art 50 des Vertrages der Europäischen Union (EUV) über die Austrittsmöglichkeit eines Mitgliedstaates. Es wird auch die Frage beantwortet, ob ein Wiedereintritt in die EU nach dem BREXIT aus juristischer Sicht möglich wäre.

In *Kapitel 5* wird ein Überblick über die derzeitigen BREXIT-Verhandlungen anhand der Verhandlungsprotokolle und Erklärungen des Europäischen Rates skizziert. Da die diese Verhandlungen aber bereits lange vor dem Referendum im Juni 2016 begannen, werden in dieser Masterarbeit lediglich die wichtigsten Prozesse zusammengefasst. Dies erscheint für die spätere Diskussion sehr hilfreich, um auch die Rolle Großbritanniens innerhalb der Europäischen Union nachzuvollziehen.

Großbritannien genießt seitjeher eine Sonderposition in der Europäischen Union. In *Kapitel 6* wird auf die Sonderrechte des Vereinigten Königreichs näher eingegangen und die Frage geklärt, warum Großbritannien erst relativ spät Mitglied der EWG wurde und welche Interessensunterschiede von Beginn an zu einer komplizierten Beziehung geführt haben.

Kapitel 7 setzt sich mit der politischen Kultur Großbritanniens auseinander und skizziert die wesentlichen Hauptargumente der Leave- und Remain-Bewegung. Durch eine Analyse des Wahlausgangs wird klar warum das Land nach dem Referendum als gespalten betrachtet werden kann.

Die Folgen und Herausforderungen nach dem BREXIT werden in *Kapitel 8* und *9* jeweils aus Sicht Großbritanniens und aus Sicht der Europäischen Union beleuchtet. Welche Rolle nehmen beide nach dem Austritt im internationalen Kontext ein und kann der BREXIT als Chance oder Risiko betrachtet werden und wenn ja von welcher Seite? Anhand von unterschiedlichen Politikbereichen wird auf die Neupositionierung beider Verhandlungsparteien näher eingegangen.

Kapitel 10 gibt einen kurzen Überblick über die Rolle der Europäischen Union innerhalb des internationalen Systems. Dies dient als Vorbemerkung für *Kapitel 11* um auf die Folgen des Referendums für die EU in Bezug auf die gemeinsame Handelspolitik, Sicherheitspolitik und Migrationspolitik näher einzugehen.

Kapitel 12 diskutiert mögliche Handlungsstrategien, die die Europäische Union als Empfehlung verfolgen sollte, um auch weiterhin eine wichtige Position im globalen Kontext zu besitzen.

Den Abschluss dieser Masterarbeit bildet nach Skizzierung aller Debatten rund um die Herausforderungen und Probleme innerhalb der Union die Frage in *Kapitel 13*, warum die EU überhaupt noch existiert und was sie zusammenhält. Diese Ausführungen gehen in ein Fazit und einen Ausblick über.

1.4. Methodische Herangehensweise

Der BREXIT dominiert seit beinahe zwei Jahren nun die Agenda der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates. Es werden täglich neue Pressemitteilungen über die Verhandlungsstandpunkte und aktuellen Entwicklungen veröffentlicht. Für die vorliegende Masterarbeit dienen diese Dokumente sowohl als Basis als auch als Ausgangspunkt für eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung. Die Recherche für diese Arbeit beruht auf der grundlegenden Auswertung dieser Dokumente in Form einer Literaturrecherche.

Im Detail werden diese Pressemitteilungen und rechtsverbindlichen EU-Akte, die im Zusammenhang mit einem möglichen Austritt Großbritanniens ausverhandelt wurden, analysiert und mit Hilfe von juristischen Kommentaren bearbeitet. Es handelt sich hierbei um eine Analyse von Innen – mit anderen Worten um die Betrachtung des BREXIT von Seiten der EU. Aber auch aus politikwissenschaftlicher Sicht wurde der BREXIT in den letzten Jahren stark diskutiert. Diese Masterarbeit versucht die sowohl

rechtlichen als auch politikwissenschaftlichen Debatten miteinander in einen Diskurs zu setzen, um so neue Fragen aufzuwerfen.

Als Primärquelle dienen daher vor allem die offiziellen Dokumente der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates sowie die relevanten Vertragstexte der EU. Diese Texte werden durch Sekundärquellen der aktuellen wissenschaftlichen Debatte auseinandersetzt. Hierbei sind vor allem die Wahlanalysen nach dem Referendum zu nennen und Arbeiten die sich mit möglichen Szenarien nach dem BREXIT beschäftigen.

2. Theoretische Auseinandersetzung

Zentrales Thema der Internationalen Beziehungen ist die Analyse der Zusammenarbeit zwischen Staaten mit der Aufgabe der grenzüberschreitenden Problem- und Konfliktlösung. Dabei sind vor allem die Entwicklung und der Wandel von internationalen Organisationen und Institutionen sowie deren Rolle im internationalen System im Vordergrund. Wesentlicher Begriff ist hierbei die *politische Integration*, die die stufenweise Übertragung politischer Kompetenzen von Ebene der Nationalstaaten auf eine supranationale Ebene beschreibt.⁷

Die theoretische Grundlage dieser Masterarbeit ist das Konzept der Integration, wobei hier im Speziellen auf neuere Ansätze und Entwicklungen der letzten Jahre eingegangen werden soll.

2.1. Integrationstheorien – Überblick

Im folgenden Abschnitt werden einige wesentliche Überlegungen und Begrifflichkeiten zu den aktuellen Strömungen der Integrationstheorien einführend zusammengefasst, um eine Basis für aktuellere Diskussionen zu schaffen.

Integration beschreibt zunächst einen *Prozess*, in dem bislang getrennte politische, ökonomische und gesellschaftliche Einheiten enger zusammengeführt werden. Es wird danach gefragt, warum und unter welchen Bedingungen Integration voranschreitet. Dies geschieht häufig durch grenzüberschreitende Kooperation und Koordination,

⁷ Vgl. Rittberger, B./ Schimmelfennig, F. (2005): *Integrationstheorien: Entstehung und Entwicklung der EU*. In: Holzinger, K. (Hrsg.) / Knill, C./ Peters, D./ Rittberger, B./ Schimmelfennig, F./ Wagner, W. (2005): *Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 20.

weshalb es in der Analyse schwerfällt, zwischen Integration und Kooperation zu unterscheiden.⁸

Wird Integration hingegen als *Zustand* verstanden, der aus dem Prozess des Zusammenwachsens resultiert, dann richtet sich die Analyse dahingehend, dass etwas Neues wie etwa ein Wirtschaftsraum oder eine europäische Gesellschaft, entstanden ist. Mit anderen Worten, die Analyse der Union als Gemeinwesen und politisches System ist aus dieser Perspektive im Zentrum. Der Schwerpunkt der Fragestellung liegt somit auf dem Aspekt, wie etwas funktioniert oder funktionieren sollte.⁹ Dieser Ansatz hat vor allem in den letzten Jahren die Integrationsdebatte dominiert.

Integration kann anhand von drei Ebenen beschrieben werden. Es wird zunächst von einer (1) *sektoralen Integration* gesprochen, wenn ein neuer Politikbereich in die Prozesse der Europäischen Union aufgenommen wird. Die Vertiefung der Integration geschieht in diesem Fall über die Ausdehnung der Policy-Bereiche.¹⁰ Stone Sweet/Sandholtz (1998) definieren darüber hinaus europäische Integration als einen Prozess der Herausbildung von (2) *horizontalen* und (3) *vertikalen* Beziehungen.¹¹

„By ‘integration’ we mean the process by which the horizontal and vertical linkages between social, economic, and political actors emerge and evolve. Vertical linkages are the stable relationships, or patterned interactions, between actors organized at the EC level and actors organized at or below the member state level. Horizontal linkage are the stable relationships, or patterned interaction, between actors organized in one member state with actors organized in another. We understand these linkages to be ‘institutionalized’ to the extent that they are constructed and sustained by EC rules.”¹²

⁸ Vgl. Bieling, H./ Lerch, M. (2012): *Theorien der europäischen Integration: ein Systematisierungsversuch*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 10.

⁹ Vgl. Ebd., S. 12.

¹⁰ Vgl. Rittberger, B./ Schimmelfennig, F. (2005): *Integrationstheorien: Entstehung und Entwicklung der EU*. In: Holzinger, K. (Hrsg.) / Knill, C./ Peters, D./ Rittberger, B./ Schimmelfennig, F./ Wagner, W. (2005): *Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 19.

¹¹ Vgl. Sandholtz, W./ Stone Sweet, A. (1998): *European Integration and Supranational Governance*. Oxford: Oxford University Press, S. 9.

¹² Ebd., S. 9.

Aus dieser Definition geht hervor, dass es bei ihrem Integrationsverständnis nicht um einheitliche Europäische Akte oder die Erklärung einzelner Entscheidungsprozesse geht, sondern um die generelle Veränderung von Mustern politischer Entscheidungsfindung. Nicht der Integrationsprozess als solcher steht im Mittelpunkt, sondern der Austauschprozess zwischen nationaler und supranationaler Politik. Im Mittelpunkt ist die Kompetenzverteilung zwischen der EU und seinen Mitgliedstaaten sowie die Tiefe der Integration.¹³

Die Debatte der europäischen Integration wurde bis in die 1990er Jahre anhand von zwei dominanten Theorieströmungen erklärt – *Intergouvernementalismus* und *Supranationalismus*. Während der Intergouvernementalismus argumentierte, dass die politische Integration die relative Verhandlungsmacht der dominantesten Staaten reflektierte, ging der Supranationalismus davon aus, dass sich der Integrationsprozess der Kontrolle der Staaten entzog und somit eine lose Koalition aus supranationalen Akteuren entstand, die auch ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten die Integration vorangetrieben hätte. Seit den 1990er Jahren wird die Diskussion durch den *Konstruktivismus* beeinflusst.¹⁴

2.1.1. Liberaler Intergouvernementalismus

Der klassische Intergouvernementalismus entstand in den 1960er Jahren und geht von der grundlegenden Annahme aus, dass Staaten die zentralen Akteure im Integrationsprozess sind und nimmt weiters an, dass Regierungen ihre außenpolitischen Ziele unabhängig von gesellschaftlichen Interessensgruppen formulieren. Der weiterentwickelte *liberale Intergouvernementalismus* von Moravcsik (1998) beobachtet die Prozesse sowohl auf nationalstaatlicher, als auch auf europäischer Ebene und formuliert

¹³ Vgl. Nölke, A. (2012): Supranationalismus. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): Theorien der europäischen Integration. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 125.

¹⁴ Vgl. Rittberger, B./ Weiss, M. (2017): *Europaforschung in den Internationalen Beziehungen*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): Handbuch Internationale Beziehungen, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 500.

die Annahme, dass es nur zu einer Integration kommt, wenn die Interessen der größeren Mitgliedstaaten auf einen kleinen gemeinsamen Nenner übereinstimmen. Moravcsik (1998) sieht den Staat nicht als einen einheitlichen Akteur, sondern als Ergebnis spezifischer gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Die Akteure der internationalen Politik sind einflussreiche Individuen und/oder Gruppierungen der innerstaatlichen Zivilgesellschaft. Die Handlungsweisen eines Landes, auf politische Entscheidung Einfluss zu nehmen, sind das Ergebnis einer Konkurrenz zwischen unterschiedlichen sozialen Akteuren.¹⁵

Staatliche Präferenzen sind geprägt durch die Abhängigkeit von Ökonomie („low-politics“) und militärischen Sicherheitsbestrebungen („high-politics“). Sie werden unabhängig vom internationalen Umfeld oder den Interessen anderer Staaten ausgebildet, aber lassen sich von den Interessen wichtiger Gruppierungen und Individuen beeinflussen. Das „low-politics“-Feld ist ein wesentlicher Faktor, um des „high-politics“-Feld zu manipulieren. Die Politische Macht einer Regierung auf internationaler Ebene wird aus Perspektive dieses Ansatzes dadurch gemessen, wie stark ein Land seine Präferenzen auch verfolgen kann.¹⁶

Es gibt unterschiedliche Mechanismen zur Herausbildung von Präferenzen. Einerseits können außenpolitische Präferenzen durch soziale Identitäten und Werte bestimmt werden. Je nachdem wie ausgeprägt das Bewusstsein um ideelle Werte ist, desto stärker strebt der Staat danach, sein Handeln auf die Bedürfnisse der Nation zurecht zu schneiden. Andererseits können außenpolitische Präferenzen aber auch in Abhängigkeit von ökonomischen Interessen bestimmt werden. Obwohl sich ein Staat im Prinzip so verhalten kann wie er will, ist ihm das aber nicht immer möglich, da ihm wirtschaftliche Gruppierungen als wesentliche Akteure entgegenstehen. Politische Macht hat dann in diesem Kontext etwas damit zu tun, in welchem Maße Staaten die Bereitschaft

¹⁵ Vgl. Moravcsik, A. (1998): *The Choice of Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*. Cornell: Cornell University Press, S. 27f.

¹⁶ Vgl. Moravcsik, A. (1993): *Preferences and Power in the European Community: A Liberal Inter-governmentalist Approach*. In: *Journal of Common Market Studies*, 31 (4), S. 481.

besitzen, ihre Präferenzen zu realisieren. Es gilt aber das Prinzip, je größer die Unterstützung auswärtiger Regierungspolitik ist, desto stärker werden Präferenzen umgesetzt.¹⁷

2.1.2. Supranationalismus

Der Supranationalismus wurde in Abgrenzung zum liberalen Intergouvernementalismus entwickelt und geht auf die Überlegungen des Neo-Funktionalismus zurück. Es wird die zentrale Frage beleuchtet, warum der europäische Integrationsprozess in verschiedenen Politikbereichen ungleichmäßig und ungleichzeitig voranschreitet, gleichzeitig aber eine größere Vergemeinschaftung auf Kosten der mitgliedstaatlichen Souveränität passiert. Während die politische Entscheidungsfindung in manchen Bereichen dem intergouvernementalen Muster folgt, werden in anderen Politikfeldern von der Europäischen Union als Institution verbindliche Regelungen gesetzt. Dieses Phänomen wird von *Stone Sweet/Sandholtz* (1998) als *supranational governance* bezeichnet. Nationalen Regierungen wird eine eher passive Rolle zugeschrieben, während das strategische Handeln den Akteuren der supranationalen Institutionen zukommt. Als zentrale Motivation werden transnationale Austauschprozesse in der Literatur genannt, die die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu drängen, sich noch in weiteren Politikfeldern der europäischen Reglementierung zu unterwerfen. Bei einem starken Grad an supranationalem Regieren, nehmen die EU-Verordnungen und Richtlinien erhöht an Verbindlichkeit und Formalisierung zu. Dadurch werden neue Austauschprozesse gestartet, die zu einer weiteren Intensivierung der Integration führen.¹⁸

Transnationale Interaktionen über einen längeren Zeitraum führen, nach Anhängern¹⁹ des Supranationalismus, zur Herausbildung einer gemeinsamen Identität von „*plura-*

¹⁷ Vgl. Auth, G. (2015): *Theorien der Internationalen Beziehungen kompakt: die wichtigsten Theorien auf einen Blick*. Berlin: De Gruyter Oldenbourg, S. 114.

¹⁸ Vgl. Nölke, A. (2012): Supranationalismus. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 121.

¹⁹ siehe beispielsweise die Arbeiten von Deutsch (1953, 1957).

listischen Sicherheitsgemeinschaften“ und somit schließlich zur Bildung eines übergeordneten Staatswesens mit zentralisierten Institutionen. Aber der Supranationalismus vernachlässigt die Rolle einer gemeinsamen europäischen Identität.²⁰

Vertreter des Supranationalismus gehen zusammenfassend davon aus, dass das Zusammenspiel und eine daraus entstehende Dynamik von Mitgliedstaaten Faktoren für den Integrationsprozess sind. Das unterschiedliche Tempo der Integrationstiefe wird durch die unterschiedlich ausgeprägte Korrespondenz zwischen Nationalstaaten und supranationaler Ebene erklärt.²¹

2.1.3. Konstruktivismus

Der Konstruktivismus stellt im Gegensatz zu den beiden obgenannten Theorieströmungen keine speziell auf die europäische Integration zugeschnittene Theorie dar und wird auch in anderen Disziplinen für Erklärungsansätze herangezogen. Sie wird als sogenannte Meta-Theorie bezeichnet, die Grundlagen für substantielle Theorien legt.

Das Forschungsinteresse des Konstruktivismus wird in der Literatur auf zwei Schwerpunkte zusammengefasst – (1) die *Analyse des Wandels von Identitäten und Interessen* und den (2) *strukturellen Handlungsbedingungen*.

(1) Zentrales Forschungsinteresse konstruktivistischer Ansätze ist die Erklärung der Wirkung und des Wandels von Identitäten und Normen, die Legitimität supranationalen Regierens und die normative Basis der Europäischen Union. Der Konstruktivismus geht davon aus, dass sowohl die Beschaffenheit der Welt, als auch das Wissen über die Beschaffenheit der Welt sozial konstruiert sind und erst durch den Austauschprozess von Akteuren erzeugt werden. Eine wesentliche Annahme in der Internationalen Beziehung ist, dass außenpolitisches Handeln von Staaten durch ihre nationale Identität

²⁰ Vgl. Nölke, A. (2012): Supranationalismus. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): Theorien der europäischen Integration. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 122.

²¹ Vgl. Ebd., S. 151.

tität erklärbar ist. Diese Identität ist aber flexibel und verändert sich in der Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Ändern sich die Interessen von Staaten, dann geschieht das aufgrund eines Wandels der nationalen Identität. Eine Analyse erfolgt durch eine historische Betrachtung.²²

(2) Vertreter des Konstruktivismus gehen davon aus, dass der Staat entweder als eine Zusammensetzung von Individuen verstanden werden kann, oder als ein Zusammenschluss von politischen Akteuren (Regierungen). Sie handeln aufgrund von Normen und Werten, um ihre Ziele zu verfolgen. Mit anderen Worten, Entscheidungen von Staaten werden norm- bzw. regelgeleitet vor dem Hintergrund historisch-kultureller Erfahrungen getroffen.²³

Im Zentrum steht hierbei die Akteur-Struktur-Problematik, die davon ausgeht, dass das Handeln von Akteuren immer in bestimmte Strukturen eingebettet ist. *Wendt's* (1987) zentraler Punkt ist, dass soziale Phänomene ausgehend von den jeweiligen Akteuren oder aus den Strukturen heraus zu erklären sind. Er stellt die Behauptung auf, dass sich Akteure und Strukturen gegenseitig erzeugen. Während Akteure die Strukturen durch ihr Handeln produzieren, schränken Strukturen die Handlungsspielräume der Akteure ein bzw. zeigen bestehende Möglichkeiten der Beteiligung auf.²⁴

Der konstruktivistische Ansatz untersucht den Kontext, in denen gewisse Strukturen herausgebildet werden und hilft dabei zu erklären, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Methode sich gewisse politische Realitäten etabliert haben bzw. sich andere nicht durchsetzen konnten.²⁵

²² Vgl. Müller, M. (Hrsg.) (2011): *Casebook internationale Politik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 33.

²³ Vgl. Ebd., S. 34.

²⁴ Vgl. Ebd., S. 35.

²⁵ Vgl. Ebd., S. 38.

2.1.4. Multi-Level Governance-Ansatz

Der Multi-Level Governance-Ansatz wird in der Integrationsforschung verwendet, um auf die Besonderheiten und den Charakter der Europäischen Union zu verweisen. Es handelt sich hierbei um eine Analyseperspektive, die auch in anderen Disziplinen der Internationalen Beziehungen verwendet wird. Sie beschreibt die neuen Formen der politischen Koordination und Kooperation, die nicht mehr alleine von einer klassischen Regierung getragen werden, sondern auch von anderen Akteuren, die in einem nicht-hierarchischen Verhältnis zueinanderstehen. Sie kann somit als Gegenmodell des Intergouvernementalismus verstanden werden.²⁶

Der Multi-Level Governance Ansatz ermöglicht eine systemtheoretisch bezogene Analyse, worin die Europäische Union als eigenständiges politisches System und nicht als intergouvernementales Verhandlungsregime verstanden wird. Die empirische Basis bildet die Herausbildung einer spezifischen Akteurskonstellation im Bereich der Regional- und Strukturpolitik. Diese Perspektive bietet zahlreiche Vorteile, da staatliche Akteure und ihre Interessen für die Entwicklung des Integrationsprozesses genauer in Augenschein genommen werden können. Staatliche Akteure sind aber nach diesem Ansatz nicht mehr die alleinigen Entscheidungsträger. Auch die Regierungen der Mitgliedstaaten verfolgen auf europäischer Ebene ihre nationalen Ziele.²⁷

*„Our starting point (...) is to make a clear distinction between institutions and actors, i.e. between the state (and the EU) as sets of rules and the individuals, groups, and organizations which act within those institutions”.*²⁸

²⁶ Vgl. Knodt, M./ Hüttmann, M. (2012): *Der Multi-Level Governance-Ansatz*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 188.

²⁷ Vgl. Ebd., S. 189.

²⁸ Marks, G./ Hooghe, L./ Blank, K. (1996): *European Integration since the 1980s: State-Centric vs. Multi-Level Governance*. In: *Journal of Common Market Studies*, 43 (3), S. 348.

Vertreter²⁹ des Multi-Level Governance- Ansatzes gehen davon aus, dass sich die europäischen Staaten nicht deshalb im Rahmen eines Integrationsprozesses zusammengeschlossen haben, um ihre Existenz als Staat zu sichern, sondern vielmehr aus Motiven des Eigeninteresses, um Kompetenzen auf europäischer Ebene zu kontrollieren und zu beschränken. Hierin unterscheiden sich der Multi-Level Governance-Ansatz und der Intergouvernementalismus wesentlich.³⁰

Die Konzeptualisierung des Multi-Level Governance-Ansatzes stützt sich auf das Modell, in dem Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen verteilt werden und von mehreren Akteuren ausgeübt werden. Wie bereits oben ausgeführt, spielen nationalstaatliche Akteure hierbei eine entscheidende Rolle. Die Institutionen der Europäischen Union, wie etwa der Kommission oder dem Parlament, kommt die Position von eigenständigen Mitspielern zu und nicht nur die Aufgabe der Ausführung, wie es der Principal-Agent Ansatz sieht.³¹ Des Weiteren sind die politischen Ebenen der Entscheidung zwischen nationalen und supranationalen Entscheidungsebene miteinander verbunden.³² Hooghes/Marks (2001) betonen, „(...) *the separation between domestic and international politics which lies at the heart of the state-centric model, is rejected by the multi-level governance model*“³³. Mit anderen Worten, Europapolitik ist somit auch immer Teil der Innenpolitik.

Im Mittelpunkt des Multi-Level Governance Ansatzes steht die Analyse der Entscheidungsprozesse der Europäischen Union, welche in vier Phasen eingeteilt werden kann: (1) *policy initiation*, (2) *decision-making*, (3) *implementation* und (4) *adjudication*.³⁴

²⁹ siehe bsp. Hooghe, Marks 2001, 1996.

³⁰ Vgl. Knodt, M./ Hüttmann, M. (2012): *Der Multi-Level Governance-Ansatz*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 189.

³¹ Ebd., S. 191.

³² Vgl. Ebd., S. 191.

³³ Hooghes, L./ Marks, G. (2001): *Multi-Level Governance and European Integration*. Lanham: Rowman&Littlefield, S.4.

³⁴ Vgl. Knodt, M./ Hüttmann, M. (2012): *Der Multi-Level Governance-Ansatz*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 192.

(1) Die Gestaltung der Agenda ist von zentraler Bedeutung, da in dieser Phase bestimmt wird, was als politisch relevantes Problem anerkannt wird. Der Multi-Level Governance-Ansatz sieht die Europäische Kommission als zentralen Akteur in diesem Bereich, da sie autonom die Tagesordnung bestimmen kann, aber in der politischen Praxis Anregungen und Impulse bekommt. Es gibt daher bei der Gestaltung der Agenda kein Organ oder Akteur, das hier ein Monopol besitzt.³⁵

(2) Auch in der Phase des „*decision-makings*“ hat zwar der Europäische Rat eine zentrale Funktion, aber auch hier kann kein Monopol abgeleitet werden. Durch die stetige Ausweitung von Mitwirkungsrechten des Europäischen Parlaments sind die Chancen, dass einzelne Mitgliedstaaten den Entscheidungsprozess alleine bestimmen können, eher marginal.³⁶

(3) In der Implementierungsphase trifft in der politischen Praxis wieder die Europäische Kommission auf die nationalstaatlichen Regierungen.

(4) Aber auch der Europäische Gerichtshof kann als eigenständiger Akteur und nicht nur aus „Ausführungsgehilfe“ betrachtet werden, da er selbstständig eine supranationale Rechtsordnung anstrebt und zum Teil gegen die Meinung der Mitgliedstaaten integrationsbildend tätig wird.³⁷

Die akteurszentrierte Perspektive des Multi-Level Governance Ansatzes hat ein neues Bild vermittelt, das neue Aufschlüsse der politischen Realität erzeugt.

³⁵ Vgl. Knodt, M./ Hüttmann, M. (2012): *Der Multi-Level Governance-Ansatz*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 192.

³⁶ Vgl. Ebd., S. 194.

³⁷ Vgl. Ebd., S. 194.

2.2. Neue Konzeptionen der Integrationstheorien

Auch die Theorien der europäischen Integration unterliegen fortlaufenden Veränderungsprozessen und werden durch Erfahrungen, wie beispielsweise der Eurokrise oder dem BREXIT, vor Herausforderungen gestellt. Es werden neue Ansätze und Paradigmen definiert, die etablierte Überlegungen in Vergessenheit geraten lassen. Im Folgenden wird auf zwei neuere Konzeptionen der Integrationstheorien eingegangen, die vor allem in Bezug auf den BREXIT und dem Thema dieser Masterarbeit als wertvoll erscheinen.

2.2.1. Differenzierte Integration

In der Literatur findet sich eine Vielzahl von Konzepten differenzierter Integration, die die aktuelle politische und wissenschaftliche Diskussion zum europäischen Integrationsprozess prägen. Dennoch wird das Konzept der differenzierten Desintegration in der Literatur vielfach aus dem Kontext der Integrationstheorien ausgeschlossen. *Tekin* (2016) erklärt diesen Ansatz aufgrund der langjährigen differenzierten Integrationsentwicklung der Europäischen Union, die vor allem während der Eurozonenkrise stark zugenommen hat. Die Tendenzen der differenzierten Desintegration waren bisher noch nicht so deutlich nachvollziehbar.³⁸

Differenzierte Integration kann als Instrument für das Umgehen von Heterogenität zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten bezeichnet werden, das als Ziel hat, den Zersetzungsprozess einer Union zu verhindern.³⁹ Das allgemeine Prinzip lautet nach *Tekin/Wessels* (2008), dass „eine Gruppe von Mitgliedstaaten nicht denselben Unionsregeln unterliegt wie die anderen.“⁴⁰ Dieses Prinzip wird auch vom Europäischen Rat gebilligt. Es ermöglicht „verschiedene Wege der Integration für verschiedene Mitgliedstaaten und gestattet es denjenigen, die die Integration vertiefen möchten, weiter

³⁸ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 188.

³⁹ Vgl. Ebd., S. 189.

⁴⁰ Tekin, F./ Wessels, W. (2008): *Flexibility within the Lisbon Treaty: Trademark or Empty Promise?* In: *EIPAScope* 1/2008, University of Pittsburgh, S. 25.

voranzugehen, wobei sie die Rechte derjenigen achten, die diesen Weg nicht einschlagen wollen“⁴¹ Daraus lässt sich ableiten, dass differenzierte Integration immer dann politisch legitimiert ist, wenn sie der europäischen Integration dienlich ist und dadurch vor einer Blockade weiterer Integrationsschritte bewahrt.⁴²

Differenzierte Integration kann daher als eine strategische Perspektive bezeichnet werden, um auch die Zukunft der Europäischen Union zu sichern. Bereits in den 1990er Jahren als eine Vertiefung und Erweiterung der Wirtschafts- und Währungsunion fokussiert wurde, war der Ansatz der unterschiedlich schnellen und tiefen Integration in verschiedenen Politikbereichen anwesend. Die Eurozone oder der Schengen-Raum sind nur zwei Beispiele von vielen Politikbereichen, in welchen differenzierte Integration ein fester Bestandteil des Integrationsprozesses ist. Privatrechtlich wurde die differenzierte Integration im Vertrag von Amsterdam verankert.⁴³

Schimmelfenning/Leuffen/Rittberger (2014) gehen von zwei Dimensionen der differenzierten Integration aus. Die interne Dimension beschreibt, dass Mitgliedstaaten nicht an allen EU-Politiken gleichermaßen beteiligt sind. Sie haben sogenannte „Ins mit Opt-Outs“ Möglichkeiten. Diese Differenzierung muss aber flexibel sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass alle Mitgliedstaaten denselben Integrationsgrad erreichen.⁴⁴ Die externe Dimension bezieht sich auf Nicht-EU-Länder, die an einer Auswahl von EU-Politiken teilnehmen möchten, den sogenannte „Outs mit Opt-ins“.⁴⁵

⁴¹ Europäischer Rat (2016): *Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union* vom 02.02.2016, EUCO 4/16. URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/09/21/EU_92190/imfname_10605994.pdf (Zugriff am 15.06.2018).

⁴² Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 189.

⁴³ Vgl. Weidenfeld, W. (2013): *Europäische Union. Ein politisches System „neuen Typs“*. In: Korte K./ Grunden, T. (2013): *Handbuch Regierungsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 138.

⁴⁴ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 189.

⁴⁵ Vgl. Schimmelfenning, F./Leuffen, D./Rittberger, B. (2014): *The European Union as a System of Differentiated Integration: Interdependence, Politicization and Differentiation*. Institute for Advanced Studies: Working Paper 137/2014.

Differenzierte Integration bedeutet aber nach *Weidenfeld* (2013) nicht, dass eine Zweiklassengesellschaft der Mitgliedstaaten eingeführt wird. Es soll eine Vertiefung für die Staaten dort erfolgen, wo sie durch gezielte und sachorientierte Zusammenarbeit auch möglich ist. Ist ein Projekt erstmal umgesetzt, wird es auch für andere Mitgliedstaaten mit der Zeit attraktiv erscheinen. Differenzierte Integration ist daher immer auch in einem zeitlich beschränkten Kontext zu sehen und bietet daher mehr Chancen als Gefahren.⁴⁶

2.2.2. Differenzierte Desintegration

Die gegenwärtige Diskussion um Desintegration konzentriert sich vor allem auf zwei Ebenen. Einerseits steht eine gesellschaftliche Desintegration zentral, auf der anderen Seite wird damit das Gegenbild der EU-Integration bezeichnet. Desintegration kann vielfach verstanden werden, wie etwa als der einfache Grenzabbau zwischen Märkten, als Ausrichtung der Loyalitäten auf ein neues Zentrum, oder als ein neues Governance-System.⁴⁷ Differenzierung wird hier als Instrument verwendet, um sich von einer europäischen Integration abzuwenden, anstatt diese auszubauen.⁴⁸ EU-Desintegration wird auch als das „*Kleinschrumpfen der Europäischen Union*“⁴⁹ bezeichnet.

Wessels (2017) definiert EU-Desintegration als Prozess, währenddem politische Entscheidungen der EU-Ebene auf nationale Ebene rückübertragen werden, wobei diese Rückübertragung faktisch oder legal, d.h. mit oder ohne Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU geschehen kann.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Weidenfeld, W. (2013): *Europäische Union. Ein politisches System „neuen Typs“*. In: Korte K./ Grunden, T. (2013): *Handbuch Regierungsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 138.

⁴⁷ Vgl. Beichelt, T. (2013): *EU-Desintegration durch Demokratieprobleme in den neuen Mitgliedstaaten?* Europa-Universität Viadrina, URL: http://www.academia.edu/5666322/EU-Desintegration_durch_Demokratieprobleme_in_den_neuen_Mitgliedstaaten (Zugriff am 17.06.2018).

⁴⁸ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 189.

⁴⁹ Vgl. Welfens, P. (2017): *BREXIT aus Versehen. Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 3.

⁵⁰ Vgl. Wessels, W. (2017): *Das politische System der Europäischen Union*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft. S. 43f.

Eppler/Scheller (2013) unterscheiden zwischen „positiver“ und „negativer“ Desintegration. Positive Desintegration kann als ein sozialer Wandel gesehen werden, während negative Desintegration mit Ausgrenzung in Verbindung gebracht wird. Eine Weiterführung dieser Typologien wäre noch die Überlegung der Differenzierung zwischen produktiver und destruktiver Desintegration. Produktive Desintegration beschreibt die Stärkung der nationalen Regierungen im europäischen Politikprozess zulasten der Gemeinschaft, um möglichst viele politische Angelegenheiten auf nationaler Ebene gestalten und schlussendlich auch umsetzen zu können. Mit anderen Worten, es handelt sich dabei um die Korrektur des bürokratischen und demokratiedefizienten Herrschaftsmodells Brüssel. Die Überforderung der EU soll durch eine starke nationale Handhabung verhindert werden. Scharfe Angriffe einer nationalen Regierung und das Brechen von europarechtlichen Regelungen wird als destruktive Desintegration beschrieben.⁵¹

⁵¹ Vgl. Beichelt, T. (2013): *EU-Desintegration durch Demokratieprobleme in den neuen Mitgliedstaaten?* Europa-Universität Viadrina, URL: http://www.academia.edu/5666322/EU-Desintegration_durch_Demokratieprobleme_in_den_neuen_Mitgliedstaaten (Zugriff am 17.06.2018).

3. Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union

Die unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der EU wird derzeit nicht nur in der Politikwissenschaft behandelt, sondern findet auch Einzug in der rechtswissenschaftlichen Diskussion. *Müller-Graf* (2018) definiert den Begriff als Phänomen der Anpassung des Rechts eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union an die Rechtsnormen und/oder Rechtsprinzipien der Europäischen Union.⁵² Als Beispiel kann die autonome Rezeption europäischer Wettbewerbsregeln in das nationale Recht Griechenlands vor seinem Beitritt genannt werden.⁵³ Sollte das Referendum Großbritanniens schließlich zum Austritt aus der EU führen, so wird dieses Konzept auch in diesem Fall interessant werden.

Müller-Graf (2018) definiert dieses Phänomen anhand von fünf Kategorien, die hier kurz zusammengefasst werden. (1) Typologisierung, (2) inhaltliche Sachgegenstände, (3) Gründe, (4) öffentliche und gesellschaftliche Auswirkungen und (5) Perspektiven.⁵⁴

(1) Typologisierung der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der EU

Eine Typologisierung lässt sich nach *Müller-Graf* (2018) am effektivsten aus integrationswissenschaftlicher Perspektive und nach dem Grad der normativen Integrationsnähe zur Europäischen Union vornehmen. Er unterscheidet hierbei drei Typen: a) autonome, b) präparatorische und c) kontraktuelle unionsrechtliche Europäisierung.⁵⁵

⁵² Vgl. Müller-Graff, P. (2018): *Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 186.

⁵³ Vgl. Papathoma-Baetge, A. (1996): *Die Neuregelung des Kartellrechts in Griechenland*. In: Recht der internationalen Wirtschaft, Jg. 42, Heft 12 (1996), S. 1013.

⁵⁴ Vgl. Müller-Graff, P. (2018): *Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 187.

⁵⁵ Vgl. Ebd., S. 187.

a) Autonome unionsrechtliche Europäisierung

Müller-Graf (2018) beschreibt die *autonome unionsrechtliche Europäisierung* außerhalb der EU als eine Europäisierung, die ohne rechtliche oder politische Verpflichtung gegenüber der Union und ohne einen aktuellen und ausdrücklichen Mitgliedschaftswunsch in die Union geschieht.⁵⁶ Als Beispiel kann hier die Schweiz genannt werden, die sich in einigen Bereichen des Sekundärrechts der EU anpasst. Dies geschieht vor allem im Bereich der Gesundheit und der Verbraucherrechte. Durch eine normative Anpassung an das EU Recht bezweckt die Schweiz eine massive Erleichterung von Wirtschaftsleistungen und Wirtschaftsbeziehungen. Dies könnte auch im Falle Großbritanniens geschehen.⁵⁷

b) Präparatorische unionsrechtliche Europäisierung

Auch der Typ der *präparatorische unionsrechtliche Europäisierung* vollzieht sich ohne rechtliche und politische Verpflichtung gegenüber der Union. Im Unterschied zur autonomen unionsrechtlichen Europäisierung wird jedoch eine künftige Mitgliedschaft in der Union durch die angetriebene Anpassung der nationalen Rechtsordnung bezweckt. Dies geschah beispielsweise in vielen osteuropäischen Staaten.⁵⁸

c) Kontraktuelle unionsrechtliche Europäisierung

Diese Form der *kontrakturellen unionsrechtlichen Europäisierung* findet sich in Abkommen der Union mit Drittstaaten, in denen es der EU gelingt, Standards des Unionsrechts für beide Seiten verbindlich zu vereinbaren. Ein Beispiel hierfür wäre das An-

⁵⁶ Vgl. Müller-Graff, P. (2018): *Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 188.

⁵⁷ Vgl. Ebd., S. 189.

⁵⁸ Vgl. Ebd., S. 190.

kara-Abkommen mit der Türkei, das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Norwegen und die Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, Moldawien und Georgien.⁵⁹

(2) Die inhaltlichen Sachgegenstände der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der Europäischen Union

Die inhaltlichen Sachgegenstände der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der Europäischen Union lassen sich nicht taxativ aufzählen und den oben genannten Typen problemfrei zuordnen. Die a) *autonome unionsrechtliche Europäisierung*, wie sie möglicherweise durch Großbritannien vollzogen wird, umfasst vor allem detaillierte Normierungen zum Zweck Handelsbeziehungen und Wirtschaftsleistungen im Binnenmarkt zu erleichtern. Die b) *präparatorische unionsrechtliche Europäisierung* zielt auf die Angleichung allgemeiner Prinzipien im Sinne der Werte der Union, wie etwa die Achtung der Menschenwürde, Gleichheit oder Freiheit. Die c) *kontraktuellen unionsrechtlichen Europäisierung* variiert zwischen der Anpassung von Gesetzen und allgemeinen Prinzipien. So beinhaltet das bilaterale EWR-Abkommen mit der Schweiz vor allem zahlreiche Einzelregelungen, während das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine allgemeine Grundsätze beinhaltet.⁶⁰

(3) Gründe für die unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union

Die Gründe für eine unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union lassen sich, wie bereits in den Ausführungen oben beschrieben, anhand der drei Typologien unterscheiden. Das Interesse zur Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Union ist zentraler Grund für die a) *autonome unionsrechtliche Europäisie-*

⁵⁹ Vgl. Müller-Graff, P. (2018): *Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS S. 192.

⁶⁰ Vgl. Ebd., S. 196f.

rung. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen ihre Produkte oder Dienstleistungen kostenverursachend auf unterschiedliche rechtliche Bedingungen im eigenen Land und im Binnenmarkt ausrichten müssen. Der Hauptgrund für die b) *präparatorische unionsrechtliche Europäisierung* ist darüber hinaus noch die angestrebte Mitgliedschaft in der Union. Die Motive bei der c) *kontraktuellen unionsrechtlichen Europäisierung* ergeben sich aus dem Interesse des transnationalen Handels und den internationalen Beziehungen.⁶¹

(4) Öffentliche und gesellschaftliche Auswirkungen der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der Europäischen Union

Nach Müller-Graff (2018) betreffen die öffentlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der Europäischen Union vor allem die nationalen Rechtssysteme der betreffenden Drittstaaten. Die Legislative ist gefordert, das nationale Recht an die unionsrechtlichen Grundprinzipien anzupassen und die Exekutive ist aufgerufen, diese Regeln anzuwenden. Der Judikative kommt die Aufgabe der Gesetzesauslegung zu.⁶²

(5) Perspektiven der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der Europäischen Union

Müller-Graff (2018) hat in seinem Artikel die Perspektiven des Prozesses der unionsrechtlichen Europäisierung außerhalb der EU zusammengefasst und nennt hier vor allem die Attraktivität und Ausstrahlung der Unionsrechtsordnung und ihrer Regelungen zum Binnenmarkt. Solange Drittstaaten die Union als ein Gemeinwesen verstehen, solange wird auch die Europäisierung außerhalb voranschreiten. Folgt man Müller-Graff (2018), so stellt dies einen Motor für die weitere Entwicklung der Unionsrechtsordnung dar.⁶³

⁶¹ Vgl. Vgl. Müller-Graff, P. (2018): *Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union*. In: Hiltz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS., S. 198f.

⁶² Vgl. Ebd., S. 199.

⁶³ Vgl. Ebd., S. 200.

4. Die Ausgestaltung des Austrittsrechts – Art 50 EUV

4.1. Thematischer Zugang

Das Ziel und der Grundgedanke der Europäischen Union war es in den letzten Jahren einerseits eine verstärkte Vertiefung der Integration zu bewirken und andererseits eine Erweiterung der Mitgliedstaaten zu fördern. Das Referendum Großbritanniens über den Austritt aus der EU hat diese Entwicklungen schlagartig gestoppt. Anfang Oktober 2016 kündigte die britische Premierministerin Theresa May an, sie werde dem Europäischen Rat spätestens im März 2017 offiziell mitteilen, dass Großbritannien die Absicht habe aus der Europäischen Union auszutreten.

Der Vertrag von Lissabon sieht erstmals eine normierte Austrittsregelung aus der Europäischen Union vor. Lange Zeit war umstritten, ob ein einseitiges Austrittsrecht der Mitgliedstaaten überhaupt möglich wäre. Der Anlass für die Einführung einer solchen Regelung lag zum großen Teil an der unklaren Rechtslage hinsichtlich eines möglichen Austrittes eines Mitgliedstaates und welche Folgen damit verbunden wären. Einige Rechtsschulen⁶⁴ versuchten einen Austritt aus dem Völkerrecht herzuleiten, was unter besonderen Umständen und durch breite Interpretationen auch zulässig wäre. Um diesen Unklarheiten entgegenzuwirken, wurde eine konkrete Norm im EUV aufgenommen.

Dieses wird nun in den Schlussbestimmungen des EU-Vertrages, spezifisch in Art 50, festgehalten und kann in drei Absätzen zusammengefasst werden – Abs 1 sieht das einseitige Austrittsrecht vor, in Abs 2 und 4 wird das Verfahren geregelt und Abs 5 hält ein Wiedereintrittsrecht vor. Die Folgen ergeben sich aus Art 50 Abs 3 EUV. Ge-

⁶⁴ siehe Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: *Europarecht* (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 289.

rade für die Lehre stellt dieser Austritt eine besondere Herausforderung dar, da bisherige Kommentare des Europarechts vor allem auf theoretischen Überlegungen basierten.

Es wird nun im Folgenden genauer auf die einzelnen Absätze eingegangen und dabei vor allem auf die herrschenden Rechtsansätze verwiesen.

4.2. Rechtliche Beurteilung des Art 50 EUV

4.2.1. Art 50 Abs 1 EUV⁶⁵

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

Folgt man *Thiele* (2016) so ist aus Absatz 1 kein ausdrücklich formuliertes Austrittsrecht zu entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen rein deklaratorischen Verweis auf nationalstaatliche Beschlussmöglichkeiten und die sprachliche Ungenauigkeit lässt auf die bis dato eher unwesentliche Rolle deuten.⁶⁶ Eine Diskussion der nationalstaatlichen und unionsrechtlichen Ebene soll etwas Klarheit bringen.

a) Nationalstaatliche Regelungen

Mit Art 50 EUV wird festgehalten, dass jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen nationalstaatlichen Regelungen beschließen kann, aus der Europäischen Union auszutreten. Mangels festgeschriebener Verfassung kennt Großbritannien keine eindeutigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen EU-Austritt und daher erwies sich das von David Cameron initiierte Referendum in dieser Hinsicht als rechtlich unverbindlich und musste vom Parlament formal bestätigt werden, bzw. so wie *Thiele* (2016)

⁶⁵ Art. 50 Abs 1 EUV, BGBl III 85/1999.

⁶⁶ Vgl. Ebd., S. 292.

anführt, erstmals in rechtlich bindender Weise entschieden werden. Die Austrittserklärung muss dann vom Staatsoberhaupt, im Falle Großbritanniens der Queen oder der Regierung an den Europäischen Rat übermittelt werden.⁶⁷ Die Austrittserklärung stellt laut *Streinz* (2011) eine nicht unmittelbar rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung⁶⁸ dar und kann innerhalb der Zweijahresfrist einseitig zurückgenommen werden.⁶⁹

b) Unionsrechtliche Voraussetzungen

Aus Art 50 Abs 1 EUV lassen sich keine spezifischen Anforderungen herauslesen, an die eine Austrittserklärung gebunden wäre. Nach *Thiele* (2016) ist weder eine Begründung erforderlich, noch ein besonderes Vorverfahren.⁷⁰ In juristischen Kommentaren⁷¹ zu Art 50 EUV finden sich auch keine weiteren Voraussetzungen, die mit einer Austrittserklärung verbunden sind. Zieht man nun aber die Integrationsziele der Europäischen Union in diese Überlegungen mit ein, so ergeben sich hier gewisse Widersprüchlichkeiten in Bezug auf das Vorverfahren. In der Wiener Vertragsrechtskonvention sind Mitgliedsstaaten gemäß Art 56 Abs 2 WVK verpflichtet ihre Absicht der Vertragskündigung mindestens 12 Monate im Vorhinein mitzuteilen. Die Austrittserklärung nach Art 50 Abs 1 EUV kann, wie bereits oben angeführt, ohne jegliche Notifizierung geschehen. Zweck des Art 56 Abs 2 WVK ist, dass durch förmliche Verhandlungen ein Austritt vermieden wird und integrationsfreundliche Lösungen gefunden werden.⁷²

⁶⁷ Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: *Europarecht* (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 294.

⁶⁸ Streinz, R. (2011): *EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 50 EUV*, Rn 6, 2. Auflage, C.H. BECK.

⁶⁹ Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: *Europarecht* (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 295.

⁷⁰ Vgl. Ebd., S. 295

⁷¹ siehe bsp. Streinz, R. (2011): *EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 50 EUV*, Rn 6, 2. Auflage, C.H. BECK.

⁷² Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: *Europarecht* (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 296.

Nach herrschender Ansicht ist aber für die Auslegung des Art 50 EUV ein Rückgriff auf das Völkerrecht ausgeschlossen, da es sich um eine abschließende Regelung in Bezug auf die einseitige Beendigung der Mitgliedschaft handelt.⁷³

Ein weiterer kritischer Punkt des Art 50 Abs 1 EUV ist die mangelnde Definierung eines Adressaten, an den die Austrittserklärung zu richten ist. Aus Absatz 2 geht hervor, dass die Austrittsabsicht dem Europäischen Rat mitzuteilen ist und daher geht die herrschende Lehre davon aus, dass auch die Austrittserklärung an diesen zu richten ist und nicht an die Europäische Kommission.⁷⁴

4.2.2. Art 50 Abs 2 bis 4 EUV⁷⁵

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Gemäß Art 50 Abs 2 Satz 1 EUV wird dem Europäischen Rat die Austrittsabsicht mitgeteilt, wodurch dieser das Austrittsverfahren einleitet. Der Rat beschließt daraufhin, auf Empfehlung der EU Kommission nach Art 18 Abs 2 AEUV, die Aufnahme der Verhandlungen und benennt einen Verhandlungsführer. Es ist somit ein interessantes Zusammenspiel zwischen Rat und Kommission.⁷⁶ Simon (2017) führt aus, dass die Stel-

⁷³ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 481.

⁷⁴ Vgl. Streinz, R. (2011): *EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 50 EUV*, Rn 6, 2. Auflage, C.H. BECK.

⁷⁵ Art 50 Abs 2-4 EUV, BGBl III 85/1999.

⁷⁶ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 483.

lung der EU-Kommission im Gefüge der EU-Institutionen als Hüterin der Verträge sowie ihre administrative Kapazität dafür sprechen, ihr die federführende Rolle bei den Austrittsverhandlungen zuzuweisen.⁷⁷

Art 50 Abs 2 des Vertrages über die EU hält fest, dass nach Übermittlung der Austrittserklärung der Europäische Rat sogenannte „Leitlinien“⁷⁸ zum Austritt formuliert, auf deren Basis die Union ein Abkommen über die einzelnen Punkte des Austritts abschließt. Nach Art 15 Abs 4 EUV muss über die Beschlussfassung der Leitlinien als allgemeine Regeln Konsens erreicht werden. Theoretisch könnte dieser Beschluss durch einen Mitgliedstaat blockiert werden, während die Zweijahresfrist bereits läuft. Mangels Leitlinien könnten dann keine Austrittsverhandlungen vorgenommen werden, was in der Konsequenz nach dem Ablauf der Frist zu einem automatischen Ausscheiden des Mitgliedstaates ohne ein Austrittsabkommen führen würde.⁷⁹

Das Austrittsabkommen stellt den „*Rahmen für die künftigen Beziehungen*“ dar, wie es in Art 50 Abs 2 Satz 2 EUV heißt. Es wird als bilaterale Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem ausgetretenen Mitgliedstaat bewertet. Über den Inhalt dieses Abkommens wird nichts normiert und folgt man *Thiele* (2016), so werden in diesem Abkommen schlicht die Mechanismen des Austritts festgehalten und nicht die Entscheidung, ob ein Austritt überhaupt zustande kommt.⁸⁰

Das Austrittsabkommen beinhaltet „Einzelheiten des Austritts“ und somit alle die von einem Austritt betroffenen Bereiche. Gemäß Art 50 Abs 2 Satz 4 EUV genügt für ein solches Abkommen die qualifizierte Mehrheit im Rat, um eine mögliche Blockade durch einzelne Mitgliedstaaten zu verhindern, und die einfache Zustimmung des Europäischen Parlaments nach Art 231 Abs 1 AEUV.⁸¹

⁷⁷ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 483.

⁷⁸ Art 50 Abs 2 EUV, BGBl III 85/1999.

⁷⁹ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 483.

⁸⁰ Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: Europarecht (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 298.

⁸¹ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 485.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil (...)

Absatz 4 der Norm regelt, dass das Abkommen und die damit verbindlichen Leitlinien ohne Mitwirkung des austrittswilligen Mitgliedstaates beschlossen werden. Es wird jedoch nichts Näheres über den Inhalt dieser Leitlinien in Art 50 EUV festgehalten.⁸²

(3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

In Art 50 Abs 3 EUV wird der Beginn der Zweijahresfrist festgehalten. Diese beginnt erst mit Übermittlung der förmlichen Austrittserklärung an den Europäischen Rat. Es wird jedoch keine Frist für die Mitteilung per se festgehalten und somit wird der Zeitpunkt der Mitteilung allein von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählt. Festzuhalten ist, dass die bloße Ankündigung einer Mitteilung bereits enorme politische und ökonomische Auswirkungen auf die Union hat. Simon (2017) nennt die Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 4 Abs 3 EUV seitens des EuGHs gegen einen Mitgliedstaat, der gewollt ein Hinauszögern der Austrittsmitteilung propagiert. Es wird jedoch in der Praxis schwierig sein ein mutwilliges oder missbräuchliches Verzögern nachzuweisen. Eine Verzögerung der Austrittsmitteilung muss damit hingenommen werden. Die Möglichkeit, dass der Europäische Rat die Frist selbst in Gang setzen kann, sieht Art 50 EUV nicht vor.⁸³ Im Falle Großbritanniens beginnt die Frist

⁸² Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: Europarecht (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 299.

⁸³ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 482.

nach dem Referendum zu einem umfassenden förmlichen Parlamentsbeschluss und die Ausfertigung durch das Staatsoberhaupt.⁸⁴

Die Frage nach der Widerruflichkeit der Mitteilung einer Austrittsabsicht wird von der herrschenden Lehre kontrovers diskutiert. *Simon* (2017) argumentiert vor dem Gesichtspunkt, dass die Austrittsmitteilung eines auf Dauer angelegten Vertragsverhältnisses in Form einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung gesehen wird, ist diese mit Zugang beim Europäischen Rat unwiderruflich und nach Ablauf der in Art 50 Abs 3 EUV festgelegten Frist wirksam. Betrachtet man jedoch den Wortlaut des Art 50 Abs 2 Satz 1 EUV, so wird mit der Formulierung „*Absicht*“ noch kein finaler Charakter ausgedrückt. Es wird daher von einigen Lehrstühlen vertreten, dass eine Rücknahme der Austrittserklärung möglich sei, andere Meinungen sehen eine ausdrückliche Formulierung in der Unzulässigkeit einer Rücknahme der Austrittsmitteilung. Die Formulierung „*austretender Mitgliedstaat*“ in Art 50 Abs 4 EUV spricht von einem abgeschlossenen Willensbildungsprozess. Auch eine systematische Auslegung von Art 50 EUV führt zu diesem letzten Ergebnis. Im Vordergrund ist hier vor allem das Ziel der Rechtsklarheit.⁸⁵

Simon (2017) führt in seinem Aufsatz dennoch zwei Möglichkeiten an, unter welchen Bedingungen die Mitteilung zum Austrittsbegehren zurückgenommen werden können. (1) Ein einstimmiger Beschluss des Rates oder (2) ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit und Zustimmung des Europäischen Parlaments als analoger Fall zur Zustimmung zu einem Austrittsabkommen.⁸⁶

Nach Ablauf der Zweijahresfrist, wenn sie nicht durch einstimmigen Beschluss im Rat und mit Einvernehmen des Mitgliedstaates verlängert wurde, scheidet der Mitgliedstaat automatisch aus und die EU-Verträge finden für diesen keine Anwendungen

⁸⁴ Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: *Europarecht* (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 299.

⁸⁵ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: *Juristen Zeitung JZ*, 72. Jahrgang, S. 484.

⁸⁶ Vgl. Ebd., S. 484.

mehr.⁸⁷ Die Staatsbürger des ausgetretenen Mitgliedstaates verlieren ihre Unionsbürgerschaft und profitieren auch nicht mehr von den unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Unionsbasierte nationale Rechtsvorschriften bleiben aber auch nach dem Austritt wirksam und können vom nationalen Gesetzgeber aufgelassen werden. Auch an die Rechtsprechungen des EuGHs ist der ausgetretene Mitgliedstaat nicht mehr gebunden.⁸⁸

4.2.3. Art 50 Abs 5 EUV⁸⁹

(5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.

Nach dem Austritt aus der Europäischen Union hat der ausgeschiedene Staat den Status eines Drittstaates. Das Wiedereintrittsrecht in die Europäische Union wird in Art 50 Abs 5 EUV geregelt. Jeder ausgetretene Mitgliedstaat kann jederzeit erneute Mitgliedschaft beantragen. Es wird jedoch deutlich festgehalten, dass keine Sonderrechte zugeschrieben werden und ein gewöhnliches Beitrittsverfahren nach Art 49 EUV durchlaufen werden muss.⁹⁰

4.3. Fazit

Das Austrittsverfahren kann in fünf Verfahrensschritten zusammengefasst festgehalten werden. 1) Zunächst erfolgt eine Mitteilung der Austrittsabsicht eines Mitgliedstaates an den Europäischen Rat, 2) der Europäische Rat beschließt einstimmig über die Leitlinien der Verhandlungen, sowie über 3) die Verhandlung und den Beschluss des Austrittsabkommens oder den Ablauf der Zweijahresfrist bzw. die Fristverlängerung im

⁸⁷ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 482.

⁸⁸ Vgl. Ebd., S. 486.

⁸⁹ Art 50 Abs 5 EUV, BGBl III 85/1999.

⁹⁰ Vgl. Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: Europarecht (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 301.

Einvernehmen mit dem betroffenen Staat, 4) Neugestaltung der zukünftigen völkerrechtlichen Verträge und 5) Anpassung der EU-Verträge.⁹¹

4.4. Weitere rechtliche Betrachtungen

4.4.1. Überblick Regelungsbereiche nach dem BREXIT

Der Fokus der rechtlichen Betrachtung liegt aber nicht nur auf dem Art 50 EUV selbst. Es müssen auch noch weitere Überlegungen im Hinblick eines Austrittes eines Mitgliedstaates angestellt werden. Diese beziehen sich auf (1) völkerrechtliche Verträge zur Neuregelung der Beziehungen der EU zu Großbritannien nach dem BREXIT und (2) Regelungen zur Anpassung der EU Verträge zwischen den restlichen Mitgliedstaaten.⁹²

(1) Rechtsrahmen für die Beziehung der EU zu Großbritannien nach dem BREXIT

Der Rechtsrahmen für die künftige Beziehung nach dem BREXIT kann nach herrschender Ansicht verschiedene Formen der Ausgestaltung annehmen und daher auch verschiedenen Regelungen unterliegen. Es könnten einzelne Abkommen über einzelne Politikbereiche, wie etwa der Zollunion oder dem Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden. Eine Alternative dazu wäre eine einfache Handelsbeziehung auf Basis der Regelungen der WTO. Abschließend bleibt die Möglichkeit eines sogenannten „*special deals*“, also eines vertraglich vereinbarten Zugangs zum Binnenmarkt ohne Einhaltung von EU-Regelungen und ohne Bindung an die Rechtsprechung des EuGHs.⁹³

⁹¹ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 482.

⁹² Vgl. Ebd., S. 482.

⁹³ Vgl. Ebd., S. 488.

Rechtsrahmen könnten daher Zoll- oder Handelsabkommen nach Art 207 AEUV oder Assoziierungsabkommen gemäß Art 217 AEUV sein. In Bezug auf das Verhandlungsverfahren ist nach herrschender Lehre die Ansicht, dass Assoziierungsabkommen als bilaterale Verträge keine Beteiligung mehr des ausscheidenden Mitgliedstaates bedürfen, da keine neue Verpflichtungen erwachsen.⁹⁴

(2) Regelungen zur Anpassung der EU-Verträge zwischen den restlichen Mitgliedstaaten

Nach dem BREXIT müssen aber auch die EU-Verträge angepasst werden. Dies geschieht auf zwei Ebenen – a) Primärrechtliche Änderungen und b) institutionelle Änderungen.

a) Änderung des Primärrechts

Nach dem Austritt Großbritanniens bedarf es einerseits der Anpassung der EU-Verträge und andererseits einer Änderung aller institutionellen Bestimmungen: Hier wird auf jene Regelungen Bezug genommen, in denen Großbritannien ausdrücklich genannt wird, wie etwa dass die englische Sprache als verbindliche Vertragssprache gemäß Art 55 EUV normiert wird. Vertragsänderungen bedürfen nach herrschender Lehre einem Vertragsänderungsverfahren nach Art 48 EUV und der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten.⁹⁵

b) institutionelle Änderungen

Auch die EU-Institutionen bedürfen neuer Regelungen. Dies betrifft vor allem die Sitzverteilung im Europäischen Parlament. Die Verteilung der 751 Sitze wird gemäß Art 14 Abs 2 EUV durch eine einstimmige Entscheidung des Europäischen Rates ge-

⁹⁴ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang, S. 488.

⁹⁵ Vgl. Ebd., S. 487.

troffen und muss durch das EU-Parlament verabschiedet werden. Für die Legislaturperiode 2014-2019 wurde bereits ein solcher Beschluss im Juni 2013 gefasst.⁹⁶ Es bestehen nun zwei Möglichkeiten, wie mit den Sitzen Großbritanniens umgegangen werden kann. Einerseits könnte sich das EU Parlament um 73 Sitze reduzieren, oder andererseits könnten die Sitzplätze nach Beschlussfassung des EU-Rates auf die restlichen Mitgliedstaaten umverteilt werden. Bei letzterer Option ist zu beachten, dass kein Mitgliedstaat mehr als 96 Plätze besitzen kann.⁹⁷

4.4.2.Fazit

Der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union bringt neben den Verfahrensbestimmungen des Art 50 EUV noch weitere rechtliche Überlegungen mit sich, die hier nur kurz angeschnitten wurden. Da Großbritannien das erste Mitgliedsland ist, das aus der EU austritt und daher keine Vergleiche gezogen werden können, sind bisher alle juristischen Fragen, was etwa die Beziehung nach dem BREXIT angeht, noch nicht hinreichend geklärt. Es ist jedoch sicher, dass neben der EU auch Großbritannien auf nationalstaatlicher Ebene einige rechtliche Änderungen vornehmen muss.

⁹⁶ Vgl. Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: Juristen Zeitung JZ, 72. Jahrgang., S. 487.

⁹⁷ Vgl. Ebd., S. 487.

5. Derzeitiger Stand der BREXIT Verhandlungen

Im folgenden Kapitel soll ein kurzer Überblick über die derzeitigen Verhandlungen gegeben und die Leitlinien bzw. Standpunkte der Europäischen Union diskutiert werden.

5.1. Überblick

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat seine Absicht zum Austritt aus der Europäischen Union gemäß Art 50 EU-Vertrag mit. Mit Eingang dieser Erklärung nimmt das ausscheidende Land nicht mehr an Sitzungen zur entsprechenden Beschlussfassung oder Beratung teil. Am 29. April 2017 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der 28 EU Länder politische Leitlinien, die den Rahmen für die weiteren Verhandlungen und die allgemeinen Grundsätze und Standpunkte festsetzten. Michel Barnier wird als Chefunterhändler der verbliebenen 27 EU-Länder die Verhandlungen mit Großbritannien führen. Sofern sich keine anderen einstimmigen Erklärungen im Sinne des Art 50 Abs 3 EUV ergeben, tritt das Vereinigte Königreich mit 30. März 2019 aus der EU aus und bekommt in Bezug auf die Beziehung zur Europäischen Union den Status eines Drittlandes zugewiesen.⁹⁸

Im folgenden Kapitel wird einführend ein Überblick über die derzeitige Verhandlung rund um den BREXIT skizziert.

Der Europäische Rat teilt in einer Erklärung zum Austritt Großbritanniens aus der EU mit:

"Wir bedauern, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen wird, sind aber für das Verfahren, das wir nun befolgen müssen, vorbereitet. (...) In diesen

⁹⁸ Vgl. Europäische Kommission: *BREXIT-Verhandlungen. Ablauf der Verhandlungen nach Artikel 50 und Grundsätze für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union*. URL: https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de (Zugriff am 13.06.2018).

Verhandlungen wird die Union mit einer Stimme sprechen und ihre Interessen wahren. Unsere oberste Priorität wird sein, die Unsicherheit, die durch die Entscheidung des Vereinigten Königreichs für unsere Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Mitgliedstaaten entstanden ist, so weit wie möglich zu verringern.“⁹⁹

Aus dieser kurzen Pressemitteilungen wird bereits schnell deutlich, welchen Standpunkt der Europäische Rat einnimmt und dass die Entscheidung die Großbritannien getroffen hat, vollinhaltlich akzeptiert und nicht diskutiert wird.

5.2. Verhandlungen vor dem BREXIT-Referendum

Am 25. Juni 2015 teilte der britische Premierminister David Cameron erstmals seine Pläne für ein mögliches Referendum über den Verbleib oder den Austritt aus der Europäischen Union mit, was in bilaterale Treffen und informelle Tagungen führte. Im Dezember 2015 richtete EU-Rates-Präsident Donald Tusk ein Schreiben¹⁰⁰ an den Europäischen Rat zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU. Vorab hatte er eine Mitteilung¹⁰¹ von Cameron über die wesentlichen Inhalte des Referendums erhalten – wirtschaftspolitische Steuerung, Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität und Immigration/Freizügigkeit. Tusk ging als Antwort darauf in seinem Schreiben auf die Bedenken der britischen Bevölkerung näher ein und kündigte einen Zeitplan für die anstehenden Entscheidungen an. In diese Schreiben geht er aber auch auf die besondere Rolle Großbritanniens in der EU ein und setzt den Fokus auf ein geeintes Integrationsprojekt.

⁹⁹ Europäischer Rat (2017): Erklärung des Europäischen Rates (Artikel 50) zur Mitteilung des Vereinigten Königreichs vom 29.03.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29/euco-50-statement-uk-notification/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹⁰⁰ Europäischer Rat (2015): Schreiben von Präsident Donald Tusk an den Europäischen Rat zum britischen Referendum über den Verbleib in bzw. den Austritt aus der Europäischen Union vom 07.12.2015. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/07/tusk-letter-to-28ms-on-uk/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹⁰¹ Ebd. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/07/tusk-letter-to-28ms-on-uk/> (Zugriff am 13.06.2018).

„In Zeiten, in denen Geopolitik in Europa wieder aktuell ist, müssen wir geeint und stark sein. Dies liegt in unserem gemeinsamen Interesse und im Interesse eines jeden einzelnen Mitgliedstaats der EU. Das Vereinigte Königreich hat eine konstruktive und wichtige Rolle bei der Entwicklung der Europäischen Union gespielt, und ich bin sicher, dass es das auch in Zukunft tun wird.“¹⁰²

Im Februar 2016 wurden neue Kompromisse für Großbritannien ausverhandelt, um so die Bedenken gegenüber der europäischen Union zu beseitigen. In Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit sollte eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften und eine Verringerung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen vorgesehen werden. Was die Souveränität betrifft, sollte Großbritannien nicht weiter zu einer politischen Integration verpflichtet werden. Hinsichtlich der Sozialleistungen und Freizügigkeit sollte die Haltung Großbritanniens im Einklang des EU-Rechts noch näher beleuchtet werden.¹⁰³

Am 17. Februar 2016 haben sich schlussendlich alle Staats- und Regierungschefs auf eine rechtsverbindliche und unumkehrbare Vereinbarung zum verstärkten Sonderstatus und einer Opt-in bzw. Opt-out Position Großbritanniens in der EU verständigt. Darin wird noch einmal festgehalten, dass das Vereinigte Königreich das Recht hat den Euro nicht einzuführen und sich nicht am Schengen-Besitzstand zu beteiligen. Des Weiteren hat Großbritannien die Wahl sich an Maßnahmen betreffend den Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu beteiligen oder nicht.¹⁰⁴

¹⁰² Europäischer Rat (2015): *Schreiben von Präsident Donald Tusk an den Europäischen Rat zum britischen Referendum über den Verbleib in bzw. den Austritt aus der Europäischen Union* vom 07.12.2015. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/07/tusk-letter-to-28ms-on-uk/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹⁰³ Ebd. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/02/02/letter-tusk-proposal-new-settlement-uk/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹⁰⁴ Europäischer Rat (2016): *Schlussfolgerungen des Europäischen Rates* vom 18. und 19.02.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21770/st00001de16.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

5.3. Verhandlungen nach dem BREXIT-Referendum

Trotz dieses großen Verhandlungserfolges fand am 23. Juni 2016 ein Referendum in Großbritannien mit dem Ergebnis über den Austritt aus der Europäischen Union statt. Die neuen Regelungen für das Vereinigte Königreich, die kurz zuvor abgeschlossen wurden, waren somit hinfällig und treten nicht in Kraft.¹⁰⁵

In einer Erklärung¹⁰⁶ der EU-Spitzenvertreter und Spitzenvertreterinnen hieß es:

„Dies ist eine noch nie dagewesene Situation, doch wir sind vereint in unserer Antwort. Wir stehen zusammen und halten die Werte der Europäischen Union hoch, um Frieden und das Wohl der Menschen zu fördern. Die Union der 27 Mitgliedstaaten wird fortbestehen. Die Union ist der Rahmen unserer gemeinsamen politischen Zukunft. Geschichte, Geografie und gemeinsame Interessen haben uns zusammengeschweißt und auf diesem Fundament werden wir unsere Zusammenarbeit weiterentwickeln. Vereint werden wir die gemeinsamen Herausforderungen anpacken, um Wachstum zu erzeugen, Wohlstand zu schaffen und ein sicheres und geschütztes Umfeld für unsere Bürger zu gestalten.“¹⁰⁷

Es wird auch hier wieder sehr schnell deutlich, wie zentral die Solidarität der einzelnen Mitgliedstaaten ist und dass ein gemeinsames Interesse vordergründig stehen sollte, anstatt einzelne geopolitische Entscheidungen. Dennoch verschweigen auch die EU-Spitzenvertreter und Spitzenvertreterinnen nicht, dass der Austritt Großbritanniens mit großen Risiken für die EU verbunden ist.

¹⁰⁵ Vgl. Europäischer Rat (2016): *Erklärung der EU-Spitzenvertreter und des niederländischen Vorsitzes zum Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich* vom 24.06.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/24/joint-statement-uk-referendum/> (Zugriff am 13.06.2016).

¹⁰⁶ Vgl. Europäischer Rat (2016): *Erklärung der EU-Spitzenvertreter und des niederländischen Vorsitzes zum Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich* vom 24.06.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/24/joint-statement-uk-referendum/> (Zugriff am 13.06.2016).

¹⁰⁷ Ebd.. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/24/joint-statement-uk-referendum/> (Zugriff am 13.06.2016).

Am 29. Juni 2016 erfolgte die erste informelle Tagung der verbliebenen 27 Staats- und Regierungschefs, um über das Ergebnis des Referendums zu diskutieren und über die politische Zukunft der Europäischen Union zu reflektieren.¹⁰⁸

Am 29. März 2017 übergibt das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat förmlich seine Austrittserklärung.¹⁰⁹

„On 23 June last year, the people of the United Kingdom voted to leave the European Union. As I have said before, that decision was no rejection of the values we share as fellow Europeans. (...) We are leaving the European Union, but we are not leaving Europe – and we want to remain committed partners and allies to our friends across the continent.“¹¹⁰

Am 29. April 2017 kam es zu einer Sondertagung des Europäischen Rates (EU-27), worin Leitlinien für die anstehenden BREXIT-Verhandlungen definiert wurden, die die Grundsätze der EU für die Gespräche festlegt.

Zusammenfassend können folgende wesentliche Grundsätze genannt werden:

Der Schwerpunkt der Leitlinie darin, dass die EU-27 während den gesamten Verhandlungen geschlossen mit einer Stimme Großbritannien gegenübertritt. Die Staats- und Regierungschefs sind sich auch darin einig, dass das Vereinigte Königreich auch wei-

¹⁰⁸ Europäischer Rat (2016): *Remarks by President Donald Tusk after the informal meeting of 27 EU heads of state or government* vom 29.06.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/06/29/tusk-remarks-informal-meeting-27/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹⁰⁹ Europäischer Rat (2017): *Schriftliche Mitteilung nach Artikel 50* vom 29.03.2017. URL: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/en/pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹¹⁰ Europäischer Rat (2017): *Schriftliche Mitteilung nach Artikel 50* vom 29.03.2017. URL: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/en/pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

terhin ein enger Partner für die EU bleiben soll. Dennoch wird der Nachdruck daraufgelegt, dass ein Nicht-Mitgliedstaat nicht dieselben Rechte und Vorteile genießen kann, wie ein Mitgliedstaat.¹¹¹

Die Austrittsverhandlungen sollen im Rahmen von mehreren Phasen stattfinden, um so einen geordneten Austritt zu sichern. In der ersten Phase soll Klarheit und Rechtssicherheit im Vordergrund stehen, um eine Herauslösung Großbritanniens im Sinne des EU-Vertrages zu gewähren. Erst danach wird in der zweiten Phase der Rahmen für eine künftige Beziehung verhandelt.¹¹²

*"Bürgerinnen und Bürger, die ihr Leben auf den aus der EU-Mitgliedschaft Großbritanniens erwachsenden Rechten aufgebaut haben, müssen nun damit rechnen, diese Rechte einzubüßen. (...) Vor diesem Hintergrund müssen wir einen phasenweisen Ansatz verfolgen und in erster Linie dafür sorgen, dass der Austritt geordnet erfolgt."*¹¹³

Es wird in den Leitlinien aber besonders betont, dass Großbritannien bis zum Austritt ein Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten der Europäischen Union bleibt. Im internationalen Kontext bleibt die EU Großbritannien gegenüber, sofern es nicht gegen Pflichten verstößt, auch weiterhin loyal.¹¹⁴

Der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk meinte auf der Pressekonferenz nach dem Gipfeltreffen:

¹¹¹ Europäischer Rat (2017): *Leitlinien im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV* vom 24.09.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹¹² Ebd. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹¹³ Europäischer Rat (2017): *Leitlinien im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV* vom 24.09.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹¹⁴ Ebd.. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

„Ich möchte auf die herausragende Einigkeit aller 27 Staats- und Regierungschefs über die Leitlinien für unsere Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich hinweisen. (...) Wir haben nunmehr einhellige Unterstützung aus allen 27 Mitgliedstaaten und den Organen der EU, was uns ein starkes politisches Mandat für diese Verhandlungen gibt.“¹¹⁵

Am 03. Mai 2017 übergibt die Europäische Kommission dem Rat eine Empfehlung über das Vorgehen und die Ermächtigung der endgültigen Aufnahme der Verhandlungen. Dies geschieht am 22. Mai 2017 mit Beschluss und die EU-Kommission wird als EU-Verhandlungsführerin ernannt.¹¹⁶

Die Verhandlungen zum BREXIT beginnen am 19. Juni 2017 mit der Einigung auf einen gemeinsamen Verhandlungsrahmen, den sogenannten *„Terms of Reference for the Article 50 TEU negotiations“*. In diesem werden einige wesentliche Punkte über die Struktur, Dokumente und Organisation der Verhandlung festgelegt. So sieht beispielsweise Punkt 1 dieses Rahmens vor, dass die Verhandlungsrunden in Plenar- und Gruppentreffen stattfinden. Für eine effizientere Arbeitsweise wurden drei Verhandlungsgruppen organisiert – (1) Citizen’s rights, (2) Financial Settlement und (3) other Separation issues. Diese treffen sich im Abstand von vier Wochen regelmäßig, wobei Arbeitspapiere eine Woche vorher an die Gegenseite übermittelt werden müssen. Des Weiteren wird dem Prinzip der Transparenz bereits im Verhandlungsrahmen eine große Rolle zugespielt.¹¹⁷

¹¹⁵ Europäischer Rat (2017): *Sondertagung des Europäischen Rates (Artikel 50)* vom 29.04.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/04/29/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹¹⁶ Europäischer Rat (2017): *Rat (Allgemeine Angelegenheiten) (Artikel 50), BREXIT-Verhandlungen können beginnen* vom 03.05.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac-art50/2017/05/22/> (Zugriff am 13.0.2018).

¹¹⁷ Europäische Kommission (2017): *Terms of Reference for the Article 50 TEU negotiations* vom 19.06.2017. URL: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/eu-uk-art-50-terms-reference_agreed_amends_en.pdf (Zugriff am 13.06.2018).

Am 22. Juni 2017 wird im Europäischen Rat über die Verlegung der derzeit zwei ansässigen EU-Agenturen, European Medicines Agency¹¹⁸ und European Banking Authority¹¹⁹, in Großbritannien diskutiert. Die neuen Standorte werden Amsterdam und Paris.

Im Jänner 2018 wurde als Ergänzung zu den bereits bestehenden Leitlinien noch Standpunkte der EU-27 zur Übergangsphase ausverhandelt. Die Dauer der Übergangsphase muss im Sinne des Art 50 EUV klar definiert und zeitlich begrenzt sein. Als Endtermin für die Übergangsphase wird der 31. Dezember 2020 vorgeschlagen.¹²⁰

Es wird festgelegt, dass im Zeitraum der Übergangsphase alle bestehenden Normierungen betreffend Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen der EU in Großbritannien Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich wird auch während der Übergangsphase weiter an der Zollunion und am Binnenmarkt mit allen vier Grundfreiheiten beteiligt sein.¹²¹

Bezüglich der Organe und Einrichtungen der EU wird Großbritannien bereits jetzt als Drittstaat gesehen und wird nicht mehr in den EU-Institutionen vertreten sein und nicht mehr am Beschlussfassungsprozess teilnehmen. Das schließt auch die Teilnahme an Sitzungen, Expertengruppen der Kommission und Ausschüsse aus.¹²²

¹¹⁸ Europäischer Rat (2017): *European Medicines Agency to be relocated to Amsterdam, the Netherlands*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/11/20/european-medicines-agency-to-be-relocated-to-city-country/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹¹⁹ Ebd. URL: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/11/20/european-banking-authority-to-be-relocated-to-city-country/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²⁰ Europäischer Rat (2018): *Annex. Supplementary directives for the negotiation of an agreement with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland setting out the arrangements for its withdrawal from the European Union*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/32504/xt21004-ad01re02en18.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²¹ Europäischer Rat (2018): *Annex. Supplementary directives for the negotiation of an agreement with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland setting out the arrangements for its withdrawal from the European Union*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/32504/xt21004-ad01re02en18.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²² Europäischer Rat (2018): *Annex. Supplementary directives for the negotiation of an agreement with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland setting out the arrangements for its withdrawal from the European Union*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/32504/xt21004-ad01re02en18.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

Am 28. Februar 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen 119-seitigen Entwurf des Austrittsabkommens. Die Ergebnisse der ersten Verhandlungsphase werden hier in einem Rechtstext zusammengefasst. Der Entwurf des Austrittsabkommens besteht aus sechs Teilen – 1) den einleitenden Bestimmungen, 2) Bestimmungen zu den Bürgerrechten, 3) Bestimmungen zu anderen Fragen, die im Zuge des Austritts zu klären sind, wie vor dem Austritt in Verkehr gebrachte Waren, der Finanzregelung, 4) den Übergangsregelungen und 5) institutionellen Bestimmungen, sowie einem 6) Protokoll über Irland/Nordirland.¹²³

Am 23. März 2018 wurden vom Europäischen Rat (EU-27) im Sinne des Art 50 EUV „Leitlinien zum Rahmen für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich nach dem BREXIT“ angenommen. Diese Leitlinien dienen als Richtschnur für den Verhandlungsführer, der Gespräche für künftige Beziehungen führen wird und ein Einvernehmen anstrebt, welches als politische Erklärung dem Austrittsabkommen beigelegt wird.¹²⁴

Wesentliche Punkte dieser Leitlinien sind zusammengefasst:

In Punkt 3 wird festgehalten, dass die Union auch in Zukunft eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich anstrebt. Diese Partnerschaft soll sich auf den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche, wie etwa die Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen Kriminalität sowie die Sicherheits-, Verteidigungs- und Außenpolitik, erstrecken.¹²⁵

Gleichzeitig wird aber mit Nachdruck festgehalten, dass einer Handelsbeziehung Schranken gesetzt werden, wenn Großbritannien nicht mehr der Zollunion und dem

¹²³ Europäische Kommission (2018): *European Commission Draft Withdrawal Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community* vom 28.02.2018. URL: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement.pdf (Zugriff am 13.06.2018).

¹²⁴ Europäischer Rat (2018): *Artikel 50. Wichtigste Ergebnisse*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2018/03/23/art50/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²⁵ Europäischer Rat (2018): *Leitlinien vom 23.03.2018*. S.2. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

Binnenmarkt angehört. Der Europäische Rat weist in Punkt 4 daraufhin, dass dies wirtschaftliche Folgen für das Vereinigte Königreich haben wird und verweist auf die Unteilbarkeit der vier Grundfreiheiten, die nicht nach dem Prinzip des „Rosinenpickens“ ausgewählt werden können.¹²⁶ Eine künftige Wirtschaftsbeziehung wird aber über ein weitreichendes Freihandelsabkommen angestrebt, worin unter anderem eine angemessene Zollzusammenarbeit und die Integrität der EU-Zollunion, Maßnahmen für technische Handelshemmnisse und der Zugang zum Markt für öffentliche Aufträge verhandelt werden.¹²⁷

Im Hinblick auf die geografische Nähe Großbritanniens wird auch eine Partnerschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik angestrebt.¹²⁸

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die EU auch nach dem Austritt Großbritanniens weiterhin eine enge Partnerschaft vor allem im Bereich Handel, Außen- und Sicherheitspolitik sowie Verteidigungspolitik wünscht. Es wird jedoch deutlich von den Staats- und Regierungschefs der EU-27 festgehalten, dass einer solche Zusammenarbeit künftig „Grenzen gesetzt“¹²⁹ werden müssen.

Am 14. Mai 2018 fand bis dato die letzte Verhandlungsrunde statt, in der über die jüngsten Entwicklungen sowie über den Entwurf des Austrittsabkommens gesprochen wurde.

„Der Entwurf des Austrittsabkommens besteht aus sechs Teilen – den einleitenden Bestimmungen, Bestimmungen zu den Bürgerrechten, Bestimmungen zu anderen

¹²⁶ Ebd., S. 2. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²⁷ Ebd., S.3. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²⁸ Ebd., URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

¹²⁹ Europäischer Rat (2018): *Leitlinien vom 23.03.2018*. S.2. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf> (Zugriff am 13.06.2018).

*Fragen, die im Zuge des Austritts zu klären sind, wie vor dem Austritt in Verkehr gebrachte Waren, der Finanzregelung, den Übergangsregelungen und institutionellen Bestimmungen – sowie einem Protokoll über Irland/Nordirland.*¹³⁰

Obwohl bereits intensive Verhandlungsrunden stattgefunden haben und unterschiedlichen Gremien für speziellere Fragen getagt haben, wird hier nun wieder deutlich mit wie viel Herausforderungen ein Austritt verbunden ist. Es sind noch heute zahlreiche Themen offen, die vermutlich über Übergangsregelungen geklärt werden.

5.4. Positionierung der britischen Regierung während der Verhandlungen

Die Positionierung der Verhandlungsleitlinien der Europäischen Union wurden nun ausführlich anhand der laufenden Verhandlungen skizziert. Im Folgenden soll nun kurz auf den 12-Punkte-Plan der britischen Regierung eingegangen werden, um hier beide Seiten der Verhandlungspartner zu diskutieren.

5.4.1. Der 12-Punkte-Plan der britischen Regierung

Am 17. Jänner 2017 hat Premierministerin Theresa May in einer Rede¹³¹ ihr 12-Punkte-Programm für den Austritt Großbritanniens aus der EU vorgestellt. Darin wird auch erstmals präsentiert, wie die zukünftige Basis der Beziehung zwischen dem vereinigten Königreich und der EU ausgestaltet werden soll.

¹³⁰ Europäischer Rat (2018): Rat "Allgemeine Angelegenheiten" (Art. 50) vom 14.05.2018. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac-art50/2018/05/14/> (Zugriff am 13.06.2018).

¹³¹ Government UK (2017): Rede. Ein globales Großbritannien. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> (Zugriff am 18.06.2018).

Die 12 Punkte sind – (1) Gewissheit, (2) Kontrolle der Gesetzgebung, (3) Union der britischen Regierung, (4) einheitliches Reisegebiet in Irland, (5) Kontrolle der Immigration, (6) Schutz bestehender Rechte, (7) Schutz der Arbeitnehmerrechte, (8) Freihandel mit der EU, (9) eigene Handelsabkommen, (10) Wissenschaft und Innovation, (11) Sicherheits- und Verteidigungspolitik, (12) reibungsloser BREXIT.¹³²

Im Folgenden soll nun auf einige Punkte eingegangen werden.

Mit Ziel 8 erklärt Theresa May, dass das Vereinigte Königreich künftig keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt mehr anstrebt, aber sich einen „größtmöglichen Zugang durch ein neues, umfassendes, kühnes und ambitioniertes Freihandelsabkommen“¹³³ wünsche. Daraus resultiert nach Ansicht Großbritanniens auch nicht mehr die Pflicht riesige Summen in den EU-Haushalt einzuzahlen. „Aber das Prinzip ist klar: die Zeiten, in denen Großbritannien jedes Jahr riesige Beiträge in die Europäische Union eingezahlt hat, werden zu Ende gehen.“¹³⁴

Gleichzeitig strebt Großbritannien mit Ziel 9 auch nach eigenen Handelsabkommen mit anderen Ländern. Es wird die Rolle eines globalen Players produziert, der durch den Beitritt zur EU stark im Bereich des Handels und Wettbewerbs gelitten hat.

„Seit unserem EU-Beitritt hat unser Handel als Prozentsatz des BIP mehr oder weniger stagniert. Daher ist es Zeit für Großbritannien, in die Welt hinaus zu gehen und seine Rolle als große, globale Handelsnation wiederzuentdecken.“¹³⁵

¹³² Vgl. Government UK (2017): Rede. Ein globales Großbritannien. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> (Zugriff am 18.06.2018).

¹³³ Vgl. Government UK (2017): Rede. Ein globales Großbritannien. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> (Zugriff am 18.06.2018).

¹³⁴ Ebd. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> (Zugriff am 18.06.2018).

¹³⁵ Vgl. Government UK (2017): Rede. Ein globales Großbritannien. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> (Zugriff am 18.06.2018).

Mit Ziel 11 plant May künftig auch weiter im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit der EU zusammenzuarbeiten. Dies erscheint recht spannend, da gerade Großbritannien sich in den letzten Jahren hier gesträubt hat und somit wieder die britische Kultur des eigenen Interesses in den Vordergrund zu rücken, präsent wird.¹³⁶

„Ich bin stolz auf die Rolle, die Großbritannien bei der Förderung der europäischen Sicherheit gespielt hat und auch weiterspielen wird. Großbritannien hat in Europa bei den Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit unseres Kontinents eine Führungsrolle übernommen (...). Wir werden in der Außen- und Verteidigungspolitik weiter eng mit unseren europäischen Verbündeten zusammenarbeiten, auch wenn wir aus der EU selbst austreten.“¹³⁷

Es bleibt daher spannend auf welche Punkte sich die beiden Verhandlungspartner einigen und welche Kompromisse und Zugeständnisse im Austrittsabkommen festgelegt werden.

5.4.2. Fazit

Die Austrittsverhandlungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union sind sehr komplex, was durch die hohen Erwartungen beider Vertragsparteien erschwert wird. Wie in diesem Kapitel aufgezeigt, beruht das Vereinigte Königreich auch noch weiterhin auf der Position des „Rosinenpickers“, der in wesentlichen Fragen noch weiterhin am Integrationsprojekt beteiligt sein möchte, ohne selbst verpflichtet zu werden. Es wird sich zeigen, wie lange diese Verhandlungsstrategie aufrecht erhalten bleiben kann.

¹³⁶ Vgl. Pöttsch, U./ Rossebeke, van B. (2017): „Ukraine Plus“ als Modell für den Brexit. Zentrum für Europäische Politik Freiburg. URL: https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepAdhoc_Brexit/cepAdhoc_Ukraine_Plus_als_Modell_fuer_den_Brexit.pdf (Zugriff am 18.06.2018).

¹³⁷ Government UK (2017): Rede. Ein globales Großbritannien. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> (Zugriff am 18.06.2018).

6. Großbritannien – immer mit einem Fuß außerhalb der EU

Im Folgenden soll auf die Bedeutung Großbritanniens innerhalb der Europäischen Union eingegangen werden. Großbritannien ist bereits heute das EU-Mitglied mit den meisten Sonderausnahmen und die euro-britische Beziehung war von Beginn an eher problematisch, da von unterschiedlichen Erwartungshaltungen ausgegangen wurde.

Als 1957 die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinde (EWG) von Frankreich, Deutschland, Italien und den Benelux-Staaten unterzeichnet wurde, hielt sich Großbritannien zunächst im Hintergrund. 1960 gründete Großbritannien zusammen mit sechs anderen europäischen Ländern die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) um eine Konkurrenz im Bereich der Handelsbeziehungen zu schaffen. Bereits 1961 reichten weitere Staaten einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der EWG ein.¹³⁸ 1973 ist das Vereinigte Königreich verhältnismäßig spät als Teil der ersten Erweiterungsrunde der Europäischen Gemeinschaft beigetreten. Großbritannien stellte bereits 1960 ein Beitritts-gesuch, aber dieses wurde aufgrund eines französischen Vetos abgelehnt. Somit wird bereits der Beginn der Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in der Literatur als „holprig“ bezeichnet.¹³⁹

Großbritannien nimmt seither auf verschiedenen Ebenen eine Sonderrolle in der Europäischen Union ein. Dies liegt einerseits an der spezifischen britischen politischen Kultur und an dem Umstand, dass bereits zwei Jahren nach dem Beitritt am 05. Juni 1975 über einen Austritt erstmals abgestimmt wurde.¹⁴⁰ Damals führten innenpolitische Krisen zur Ansetzung eines Referendums.¹⁴¹

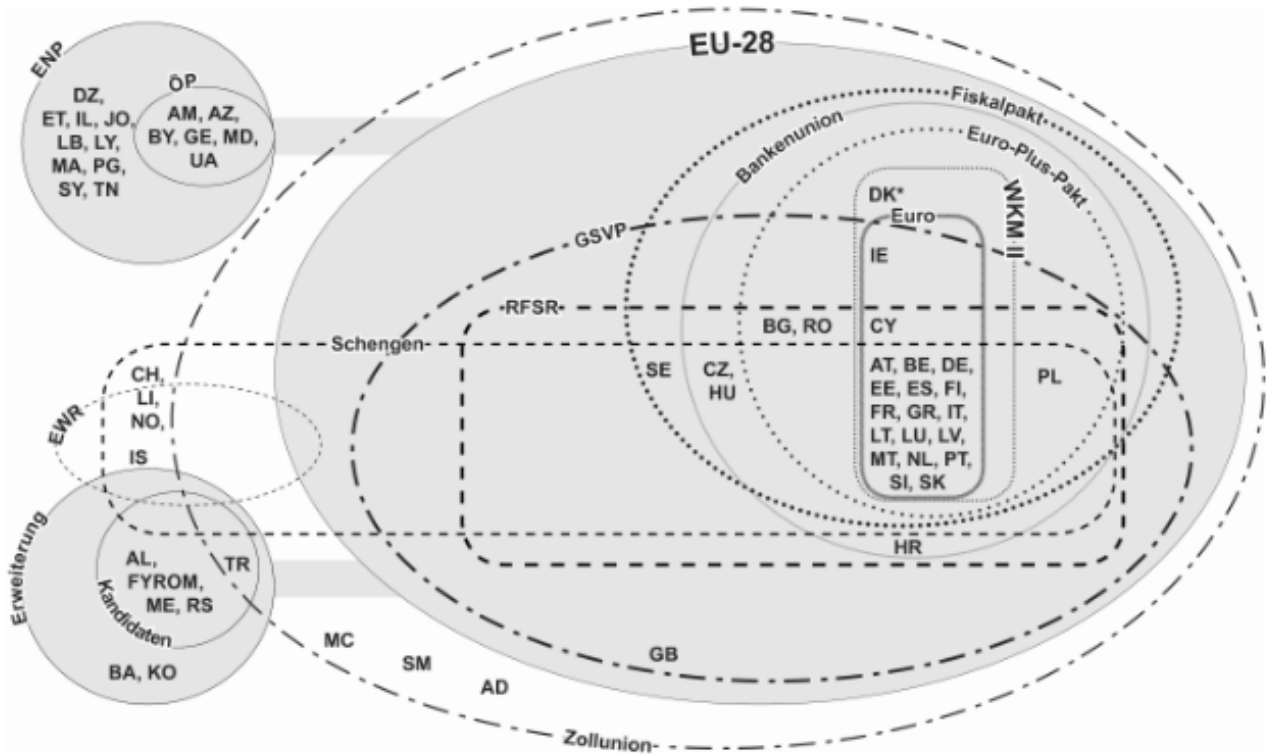
¹³⁸ Kruppa, M. (2013): *Ein Königreich für Europa. 3/3: Kurz nach dem Beitritt zweifelte Großbritannien selbst an der EG*. URL: <https://www.zeit.de/2013/06/Grossbritannien-EU-Beitritt-Geschichte/seite-3> (Zugriff am 12.06.2018).

¹³⁹ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 183.

¹⁴⁰ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 3.

¹⁴¹ Vgl. Jonquières, G. (2016): *The UK Referendum – and the Future of the European Project*. European Centre for International Political Economy: Policy Brief 3/2016. URL: <http://www.astrid-online.it/static/upload/b3d1/b3d1fa63a95304f2008265697f316581.pdf> (Zugriff am 15.06.2018).

Die spezifische Rolle Großbritanniens innerhalb der EU wird nachstehend diskutiert, wobei folgende Grafik¹⁴² von Tekin (2016) bereits einen sehr guten Überblick über die weitreichenden Opt-outs des Vereinigten Königreichs gibt.



Abkürzung der Staaten: AD (Andorra); AL (Albanien); AM (Armenien); AT (Österreich); AZ (Aserbaidschan); BA (Bosnien-Herzegowina); BE (Belgien); BG (Bulgarien); BY (Weißrussland); CH (Schweiz); CY (Zypern); CZ (Tschechische Republik); DE (Deutschland); DK (Dänemark); DZ (Algerien); EE (Estland); EG (Ägypten); ES (Spanien); FI (Finnland); FR (Frankreich); FYROM (Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien); GB (Vereinigtes Königreich); GE (Georgien); GR (Griechenland); HR (Kroatien); HU (Ungarn); IE (Irland); IL (Israel); IS (Island); IT (Italien); JO (Jordanien); KO (Kosovo); LB (Libanon); LI (Liechtenstein); LT (Litauen); LU (Luxemburg); LV (Lettland); LY (Libyen); MA (Marokko); MC (Monaco); MD (Moldawien); ME (Montenegro); MT (Malta); NL (Niederlande); NO (Norwegen); PG (Palästinensische Gebiete); PL (Polen); PT (Portugal); RO (Rumänien); RS (Serbien); SE (Schweden); SI (Slowenien); SK (Slowakei); SM (San Marino); SY (Syrien); TN (Tunesien); TR (Türkei); UA (Ukraine).

Sonstige Abkürzungen: ENP (Europäische Nachbarschaftspolitik); EWR (Europäischer Wirtschaftsraum); GSVP (Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik); ÖP (Östliche Partnerschaft); RFSR (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts); WKM II (Wechselkursmechanismus II).

Abbildung 1: Rolle Großbritanniens in der Europäischen Union

¹⁴² Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 186.

Nach dem Beitritt kam es sukzessive zur Europäisierung wesentlicher Politikbereiche, wie beispielsweise in der Umwelt-, Wettbewerbs- und Regionalpolitik. Dennoch blieb die politische Elite und die Bevölkerung zum großen Teil europaskeptisch. Dieser Europaskeptizismus liegt vor allem im englischen Nationalismus und dem Drang nach einer reflexiven Anglo-Souveränität auch innerhalb der Union.¹⁴³ Bis heute ist das Vereinigte Königreich jenes Mitgliedsland mit den meisten Ausnahmeregelungen, was im Folgenden genauer erläutert werden soll.

Mit der Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft wurde aber auch der Prozess der europäischen Integration immer weiter vorangetrieben, was sich als eine erhebliche Belastung der Beziehung erwies. Die EG sollte nun zu einer Europäischen Union ausgebaut werden, welche umfangreiche Kompetenzen in verschiedenen Bereichen, wie etwa der Sozial-, Umwelt, Energie- und Regionalpolitik, übertragen bekommt.¹⁴⁴

Unter der Regierung Margaret Thatchers (1979-1990) kam es zu weitreichenden Entwicklungsschritten, wie etwa einer Einheitlichen Europäischen Akte, der Befürwortung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Einführung der Direktwahl des Europäischen Parlaments. Dennoch stand die Besteuerung von finanziellen Mitteln und Mitgliedsbeiträgen in Kritik. Da sie mehr Beiträge zu entrichten hatten, als sie in Subventionen zurückbekamen, empfand das britische Volk als großes Unrecht. Daraufhin wurde unter dem berühmten Sager Thatchers „*I want my money back!*“ ein Sonderrecht für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge erstritten. Dieser sogenannte „Brittenrabatt“ sah vor, dass London zwei Drittel des Betrags, den das Vereinigte Königreich mehr entrichtete, erlassen wurde. Diese Maßnahme wurde von den anderen Mitgliedstaaten solidarisch gesehen, da Großbritannien zu Beginn wirtschaftlich schlecht positioniert war. Später veränderte sich dieses Bild auch innerhalb der EU schnell und es kam zur Forderung der Abschaffung dieses Sonderrechtes.¹⁴⁵ Der jährliche Rabatt belief sich jährlich auf etwa 3,6 Milliarden Euro und wurde auf Drängen

¹⁴³ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 3f.

¹⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 6f.

¹⁴⁵ Vgl. Ebd., S. 8f.

Camerons 2013 noch einmal auf 200 Millionen Euro Entlastung erhöht, da dieser mit einem Austritt drohte.¹⁴⁶

Eine weitere Sonderrolle nimmt Großbritannien bei der Frage rund um die Einführung des Euros ein. Bisher wurde dies vehement bekämpft, da nach Ansicht Thatchers eine unmittelbare Gefahr für die Souveränität des Vereinigten Königreichs bestehen würde, falls es zur Etablierung eines föderalen Europas kommt. Das Bild änderte sich mit der Labour-Regierung (1997-2010), die sich eine Einbindung Großbritanniens in die Euro-Zone vorstellen konnte. Mit der Wahl Camerons und der Regierung bestehend aus Konservativen und Liberaldemokraten wurde eine Mitgliedschaft im Euro-Raum jedoch wieder kategorisch ausgeschlossen. Auch hier wird die Sichtweise Großbritanniens auf die Europäische Union wieder deutlich – maximales Profitieren steht gegenüber der minimalen Verpflichtung.¹⁴⁷

Die Einführung des Euros hat eine Machtverschiebung innerhalb der Union bewirkt. Das Vereinigte Königreich hat eine Opt-out von der Gemeinschaftswährung und ist somit kein Mitglied der Euro-Zone. Alle anderen Mitgliedsländer, die aktuell den Euro noch nicht eingeführt haben (*siehe Grafik*), sind dazu verpflichtet sobald sie die Konvergenzkriterien erfüllen.¹⁴⁸ Großbritannien hat durch den Verzicht Mitglied der Euro-Zone zu sein aber auch darauf verzichtet, Einfluss und Entscheidungsmöglichkeiten in der Wirtschafts- und Finanzpolitik zu haben. Gerade durch die Finanzkrise in den vergangenen Jahren entwickelte sich ein eigenes Gefüge und ein eigener Zusammenhalt dieser Euro-Staaten.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Welt (2013): *Cameron erhandelt sich größeren „Britten-Rabatt*. URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/article117526754/Cameron-erhandelt-sich-groesseren-Britten-Rabatt.html> (Zugriff am 12.06.2018).

¹⁴⁷ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 8f.

¹⁴⁸ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 187.

¹⁴⁹ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 8f.

Ein anderes wichtiges Abkommen, dem Großbritannien skeptisch gegenüberstand und somit die Opt-out wählte, war das Schengener Abkommen. Im Raum der Freiheit (siehe Grafik), der Sicherheit und des Rechts (RFSR) genießt es dementsprechend gewisse Sonderrechte. Sowohl Irland, als auch das Vereinigte Königreich können selbst durch Einzelmaßnahmen entscheiden, an welchen Politikfeldern sie sich beteiligen möchten (Opt-in)¹⁵⁰. Im Vordergrund stand damals die unbedingte Kontrolle über die Zuwanderung in das Vereinigte Königreich. Dieses Thema war vor allem während der Regierung John Major (1990-1997) bestimmend, die eine stark ablehnende Haltung hatten. Auch die Bevölkerung war antieuropäisch eingestellt und es entwickelten sich Kampagnen und Bewegungen mit dem Inhalt, dass die europäische Integration die nationalen Interessen Großbritanniens gefährde.¹⁵¹ Dadurch war es Großbritannien auch während dem großen Flüchtlingsstrom im September 2015 möglich, sich nicht an der umstrittenen Umverteilung von insgesamt 160.000 Flüchtlingen aus Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten zu beteiligen.¹⁵² Großbritannien schlug somit einen Kurs der selektiven Teilnahme am europäischen Integrationsprojekt ein.¹⁵³

Eine besonders interessante Sonderregelung für Großbritannien in der EU war die Verabschiedung neuer Regelungen, dass sich das Land *„in Anbetracht seiner Sonderstellung nach Maßgabe der Verträge nicht zu einer weiteren politischen Integration in der Europäischen Union verpflichtet ist“* und sich somit dem gemeinsamen Grundsatz

¹⁵⁰ Amtsblatt der Europäischen Union: *Protokoll (Nr.19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand zum Vertrag von Lissabon*. Nr. C 83 vom 30. März 2010; und *Protokoll (Nr.21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Vertrag von Lissabon*, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/PRO/19&from=DE> (Zugriff am 15.06.2018).

¹⁵¹ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 11f.

¹⁵² Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 187.

¹⁵³ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 11f.

einer „*immer engeren Union*“¹⁵⁴ offiziell entbunden hat. Mit dem Referendum und der Entscheidung aus der Union auszutreten, wurde diese Regelung obsolet.¹⁵⁵

6.1. Fazit

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass jegliche weiterführenden Integrationsschritte und die daraus erwachsenden gemeinschaftlichen Verpflichtungen von Großbritannien regelmäßig durch das Erstreiten von Ausnahmeregelungen und Privilegien gekennzeichnet war.¹⁵⁶ Die von Beginn an schwierige Beziehung wurde nach dem Grundsatz „*getting the best of both worlds*“¹⁵⁷ von David Cameron beschrieben. Einerseits wurden die Vorteile des europäischen Binnenmarktes von den politischen Eliten anerkannt, andererseits fehlte die Bereitschaft sich auch in den anderen Politikbereichen vollkommen dem gemeinsamen Projekt der europäischen Integration zu verschreiben.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Amtsblatt der Europäischen Union (2016): *Eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union. Auszug aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. und 19. Februar 2016*, C 69 I/01. URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XG0223\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XG0223(01)&from=DE) (Zugriff am 15.06.2018).

¹⁵⁵ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 188.

¹⁵⁶ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 41.

¹⁵⁷ UK Government (2016): *The best of both worlds: the United Kingdom's special status in a reformed European Union*. URL: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/502291/54284_EU_Series_No1_Web_Accessible.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

¹⁵⁸ Vgl. Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: *integration*, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 185,

7. Referenda in Großbritannien

Das BREXIT-Referendum vom 23. Juni 2016 stellt einen zentralen Wendepunkt in der Geschichte des europäischen Projekts dar. Es ist aber das zweite Mal seit Bestehen des europäischen Einigungsprojektes, dass ein Mitgliedstaat über den weiteren Verbleib oder den Austritt aus der Gemeinschaft abstimmt. Im Folgenden wird auf die beiden Referenda in Großbritannien zum Verbleib in der EU eingegangen und verglichen.

7. 1. Das erste Referendum 1975

Um einen internationalen Bedeutungsverlust zu stoppen, stellte Großbritannien 1967 unter dem damaligen Premierminister Harold Wilson einen abermaligen Antrag auf Mitgliedschaft in der EWG, der wie bereits in *Kapitel 7* durch Frankreich boykottiert wurde. Erst 1970 wurde dem Antrag stattgegeben und das Vereinigte Königreich konnte unter dem neu gewählten Premierminister Edward Heath beitreten. Es gab jedoch innerstaatliche Konflikte zwischen den Fraktionen und der Beitritt Großbritanniens war daher von Beginn an keineswegs unumstritten.¹⁵⁹

1974 kam es zu einem Regierungswechsel und Heath wurde durch seinen Vorgänger Wilson abgelöst. Dieser hatte als Wahlkampfversprechen eine privilegierte Rolle Großbritanniens in der EWG gefordert und musste dies nun auch einlösen. Über die Verhandlungen in Brüssel sollte im Anschluss in einem Referendum abgestimmt werden. Der Ausgang der Abstimmung und somit der Verbleib in der EG hatten vor allem wirtschaftliche Gründe.¹⁶⁰ Dieser Tag wurde als „*Tag des Jubels*“¹⁶¹ bezeichnet, da es nun

¹⁵⁹ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 6.

¹⁶⁰ Vgl. Ebd., S. 6.

¹⁶¹ Kruppa, M. (2013): *Ein Königreich für Europa. 3/3: Kurz nach dem Beitritt zweifelte Großbritannien selbst an der EG*. URL: <https://www.zeit.de/2013/06/Großbritannien-EU-Beitritt-Geschichte/seite-3> (Zugriff am 12.06.2018).

so schien, dass endlich die Debatte über das Verhältnis von Großbritannien und Europa geklärt schien. Mit 67% stimmte die britische Bevölkerung über einen Verbleib in der EG. Geschlossen hatten die Führungsparteien Labour, Konservative und Liberale im Unterhaus eine Ja-Empfehlung abgegeben.¹⁶²

Als wichtige Gründe für einen Verbleib in der EG galten (1) Die Europäische Gemeinschaft hat Frieden, Freiheit und Sicherheit gebracht, (2) ein gemeinsamer Markt bringt den Briten und Britinnen einen gesicherten Import von Nahrungsmitteln, (3) das Handelsvolumen der EG ist das Größte im internationalen System und (4) als Mitglied der Gemeinschaft kann Großbritannien auch die Interessen des Commonwealth einbringen.¹⁶³

7.2. Das zweite Referendum 2016

Insgesamt votierten 51,9%¹⁶⁴ der Wähler und Wählerinnen beim Referendum im Juni 2016 für den Austritt aus der Europäischen Union. Den Briten war die Bedeutung dieses Referendums durchaus bewusst, was sich auch in der Wahlbeteiligung von 72,2% widerspiegelt.¹⁶⁵

Das Vereinigte Königreich trat 1973 der Europäische Gemeinschaft bei. Der Beitritt erfolgte verhältnismäßig spät, da das Land den Blick jeher vorrangig global ausgerichtet hatte. Obwohl Winston Churchill 1948 zur Gründung der *Vereinigten Staaten von*

¹⁶² Vgl. Kruppa, M. (2013): *Ein Königreich für Europa. 3/3: Kurz nach dem Beitritt zweifelte Großbritannien selbst an der EG*. URL: <https://www.zeit.de/2013/06/Grossbritannien-EU-Beitritt-Geschichte/seite-3> (Zugriff am 12.06.2018).

¹⁶³ Kiellinger, T. (2015): *1975 waren die Briten noch überzeugte Europäer*. URL: <https://www.welt.de/politik/ausland/article142028662/1975-waren-die-Briten-noch-ueberzeugte-Europaeer.html> (Zugriff am 18.06.2018).

¹⁶⁴ Vgl. The Economist (2016): *Britain votes to leave the EU. Daily Charts*. URL: <https://www.economist.com/graphic-detail/2016/06/24/britain-votes-to-leave-the-eu> (Zugriff am 11.06.2018).

¹⁶⁵ Vgl. Ebd. URL: <https://www.economist.com/graphic-detail/2016/06/24/britain-votes-to-leave-the-eu> (Zugriff am 11.06.2018).

*Europa*¹⁶⁶ ausgerufen hatte, dachte er dabei aber nie an eine Integration der europäischen Staaten mit Großbritannien, da das Vereinigte Königreich seine Machtposition im Commonwealth ausbauen sollte. Durch die schlechte finanzielle Situation der Volkswirtschaft in den Nachkriegsjahren mussten von Seiten Großbritanniens vermehrt Handelsbeziehungen mit Westeuropa aufgebaut werden und bis heute lag das Interesse des Landes eher in der ökonomischen Bestrebung als in der europäischen Erweiterung.¹⁶⁷

*„Während sich das Land [...] intensiv an der Entwicklung und Liberalisierung des Binnenmarktes beteiligte, verweigerte es sich weitestgehend den Bestrebungen [...], die europäische Integration in andren Politikbereichen voranzutreiben.“*¹⁶⁸

Die Leave-Kampagne, die im Vorfeld zum Referendum gestartet wurde, bezieht sich auf diese frühe Argumentation von Churchill um die BREXIT-Befürworter in der Positionierung zu stärken, wieder für ein Vereinigtes Königreich einzutreten und nicht den Ausbau der Integration zu unterstützen.¹⁶⁹

Diese sehr divergierende Grundeinstellung Großbritanniens manifestiert sich, wie in Kapitel 6 bereits dargestellt, auch in der Ablehnung zum Beitritt in die Euro-Zone und anderen, über die ökonomische Kooperation hinausgehenden Projekte. *„Die große Mehrheit der Briten will keinen EU-Superstaat, keinen Euro, keine Schengen-Mitgliedschaft und erst recht keine europäische Armee.“*¹⁷⁰

¹⁶⁶ Europäische Kommission: Winston Churchill: Forderung nach Vereinigten Staaten von Europa. URL: https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/docs/body/winston_churchill_de.pdf (Zugriff am 12.06.2018).

¹⁶⁷ Neuhäuser, A. (2018): *Brexit. Warum stimmten 51,9 Prozent der britischen Wähler für den EU-Austritt?* In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss*, Wiesbaden: Springer VS, S. 93.

¹⁶⁸ Stiefmüller, C. (2015): *Grexit, Brexit – quo vadis Europa?* In: Stieber, K. (Hrsg.): *Brexit und Grexit. Voraussetzungen eines Austritts*. In: *Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen*, Nr. 102, München 2015, S. 56.

¹⁶⁹ Vgl. Welfens, P. (2017): *BREXIT aus Versehen. Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 29.

¹⁷⁰ Afflerbach, H. (2016): *Honeymoon ist lange her*. In: *Cicero*, Nr. 6, Juni 2016, S. 82.

Im folgenden Kapitel soll auf die Kampagne und die Hauptthemen rund um das Referendum näher eingegangen und die damit verbundene Debatte skizziert werden.

David Cameron wurde 2010 zum britischen Premier ernannt und 2015 mit einem deutlichen Zuwachs seiner Konservativen Partei im Parlament wiedergewählt. Er sah sich aber mit dem Problem konfrontiert, dass viele seiner Mitglieder konservative EU-Kritiker waren und bei den letzten Europawahlen die Anti-EU-Partei UKIP 28% erzielte. Diesen Anti-EU-Kräften innerhalb der eigenen Partei wollte er mit einem angekündigten Referendum zur EU-Mitgliedschaft entgegenwirken. Eine Volksbefragung wurde anberaumt, nachdem Großbritannien, *siehe Kapitel 5*, ein gutes Verhandlungsergebnis auf europäischer Ebene erzielt hatte.¹⁷¹

*“We are approaching one of the biggest decisions this country will face in our lifetimes: whether to remain in a reformed EU or to leave. The choice goes to the heart of the kind of country we want to be and the future we want for our children”*¹⁷²

Kampagnen wurden von zwei offiziellen Gruppen erstellt – auf der einen Seite die BREXIT-Befürworter (Leave-Campaign) und auf der anderen Seite die Pro-EU-Gruppe („Britain Stronger in Europe“). Vier Monate lang wurden die Wähler und Wählerinnen mobilisiert und auch die gespaltene Regierung beteiligte sich. Weder die Finanzmärkte noch die Wettbüros glaubten an einen Sieg der BREXIT-Anhänger und Anhängerinnen.¹⁷³

Aus allgemeiner Wählersicht waren, laut einer Opinion- Research- Umfrage, die beiden Hauptthemen beim Referendum Immigration und das nationale Gesundheitssystem. Danach folgten die Themen Europa und die Beziehung Großbritanniens in der EU, Wirtschaft, Armut, Wohnungsmarkt, Lohnniveau und Arbeitslosigkeit. Auf die Frage was „für Sie und Ihre Familie“ am wichtigsten sei, wurden das Gesundheitssystem, Wirtschaft, Niedriglöhne und das Bildungssystem genannt. Dies kann als Antwort

¹⁷¹ Vgl. Welfens, P. (2017): *BREXIT aus Versehen. Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 29.

¹⁷² Ebd., S. 29.

¹⁷³ Vgl. Ebd., S. 29f.

auf die von der Cameron-Regierung vorgenommene Kürzung auf Kommunalebene gesehen werden. Interessant ist, dass die Themen, die aus Wählersicht als relevant für einen Austritt eingestuft werden, wie etwa Armut, Arbeitslosigkeit oder Wohnraum keine Themen der EU sind und vom nationalen Gesetzgeber geregelt werden. Mit anderen Worten, das Referendum kann vielmehr als ein Protest gegen die Regierung Camerons als gegen die EU bezeichnet werden. Das Resultat daraus war der Rücktritt Camerons und die Ernennung der neuen Premierministerin Theresa May.¹⁷⁴

Im Folgenden werden einige zentrale Argumente, die für und gegen den BREXIT genannt wurden, zusammengefasst.

7.3. Argumentation BREXIT Kampagne

7.3.1. Argumente der BREXIT-Befürworter

Das Hauptargument der Leave-Campaign waren die Zahlungen Großbritanniens in Höhe von 350 Millionen Pfund wöchentlich an die EU. Schon während des Wahlkampfes verwiesen mehrere Behörden und Forschungsinstitute darauf, dass diese Angaben schlicht falsch seien. Obwohl die Zahlungen tatsächlich 17,8 Milliarden Pfund, somit 342 Millionen Pfund wöchentlich, entsprachen, muss diese Zahl mit dem ausgehandelten Britenrabatt gegengerechnet werden. Nach Abzug dieses Rabattes verbleiben lediglich 1,7 Milliarden Pfund, sohin 136 Millionen Pfund wöchentlich.¹⁷⁵ Bis zur Abstimmung war der Slogan „*We send the EU £50 million a day – let’s fund our NHS instead*“¹⁷⁶ zentraler Bestandteil.

¹⁷⁴ Vgl. Welfens, P. (2017): *BREXIT aus Versehen. Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 30f.

¹⁷⁵ Vgl. Henley, J. (2016): *Why Vote Leave's £350m weekly EU cost claim is wrong*. URL: <https://www.theguardian.com/politics/reality-check/2016/may/23/does-the-eu-really-cost-the-uk-350m-a-week> (Zugriff am 12.06.2018).

¹⁷⁶ Vgl. Independent UK (2016): *Brexit: Vote Leave camp abandon £350m-a-week NHS vow in Change Britain plans*. URL: <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/brexit-nhs-350m-a-week-eu-change-britain-gisela-stuart-referendum-bus-a7236706.html> (Zugriff am 12.06.2018).

Ein zweites wesentliches Argument war das Blockieren der zunehmenden Freizügigkeitsregelungen und die Eindämmung der Zuwanderungskrise. Dem Slogan, *“Breaking point: the EU has failed us all. We must break free from the EU and take back control.”* wurde viel Kritik entgegengebracht, da Fremdenhass suggeriert wurde und einwandernde Personen nach Großbritannien ausschließlich nicht-weiß seien.¹⁷⁷

Auch aus wirtschaftlicher Sicht wurden Nachteile einer weiteren Mitgliedschaft diskutiert. Erstens würde durch eine weitere Mitgliedschaft Großbritannien die Möglichkeit verwehrt werden, eigenständig weitere Absatzmärkte für den britischen Markt zu erschließen, zweitens stoppe die langsam wachsende EU-Wirtschaft das Wirtschaftswachstum Großbritanniens und drittens würde Großbritannien nicht weiter zur Vertiefung der Eurozone gezwungen werden.¹⁷⁸

7.3.2. Argumente der Remain-Befürworter

David Cameron stützte sich bei seiner Argumentation vor allem auf die Risiken und Unsicherheiten die ein Austritt mit sich bringen würde, anstatt auf die Vorteile der Mitgliedschaft hinzuweisen. Kritiker warfen Cameron vor eine Kampagne des „scaremongering“¹⁷⁹, also der Panikmacherei zu betreiben. Darüber hinaus versuchte Cameron die Bürger und Bürgerinnen davon zu überzeugen, sich nicht blenden zu lassen. All dies geschah in Zusammenarbeit mit verschiedenen Politikern, Gewerkschaften und Interessensvertretungen. Auch eine große Anzahl an britischen Medien schlug sich auf die Seite der Remain-Befürworter.¹⁸⁰ So schrieb die Tageszeitung Guardian als Empfehlung seinen Lesern und Leserinnen:

¹⁷⁷ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 28.

¹⁷⁸ Vgl. Ebd., S. 28f.

¹⁷⁹ Asthana, A./ Mason, R. (2016): *Michael Gove attacks David Cameron over EU 'scare-mongering*. URL: <http://www.theguardian.com/politics/2016/jun/03/eu-referendum-michael-gove-agrees-to-audit-of-vote-leave-350m-claim> (Zugriff am 12.06.2018).

¹⁸⁰ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 30f.

“Thursday’s vote is in some ways a choice between an imaginary past of which too many in this country cannot let go and a future about which all of us are inescapably uncertain. If it goes in favour of leave, it will hand Britain’s young people a country that most of them do not intend to vote for. Is that fair? It may push Scottish nationalists to proceed with a break-up of Britain that was rejected less than two years ago. Is that responsible? It will put the settlement in Northern Ireland at risk. Is that worth it?”¹⁸¹

7.3.3. Fazit

Eine Auseinandersetzung mit den beiden Kampagnen rund um das Referendum hat sehr deutlich gezeigt, dass auf der einen Seite für die Befürworter vor allem national-staatliche Themen im Vordergrund waren und auf Seiten der Remain-Vertreter Ängste geschürt und Risikoszenarien skizziert wurden. Die Europäische Union wird von den Briten und Britinnen als zu bürokratisch, bürgerfern und undemokratisch dargestellt. Anstatt die Vorteile und großen Erfolge Großbritanniens in der EU für alle begreifbar zu machen, wurde die Bevölkerung in ihrer Skepsis unterstützt. Die Diskussion um ein zweites Referendum wurde von Premierministerin Theresa May trotz mehrheitlichen Wunsches der Bevölkerung abgelehnt.¹⁸²

¹⁸¹ The Guardian (2016): *The Guardian view on the EU referendum: keep connected and inclusive, not angry and isolated*. URL: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2016/jun/20/the-guardian-view-on-the-eu-referendum-keep-connected-and-inclusive-not-angry-and-isolated> (Zugriff am 12.06.2018).

¹⁸² Standard (2018): *Brexit: May beharrt auf EU-Ausstieg*. URL: <https://derstandard.at/2000072653470/Brexit-Maybestreitet-Rosinenpicken-und-will-umfassenden-Deal> (Zugriff am 17.0.2018).

8. Analyse Referendum

8. 1. Überblick Wahlergebnis

Insgesamt stimmten 51,9%¹⁸³ der Wähler und Wählerinnen im Juni 2016 für den Austritt aus der Europäischen Union. Durch dieses sehr knappe Ergebnis und der seit jeher angespannten Beziehung zwischen Großbritannien und der EU erscheint eine Analyse des Wahlergebnisses relevant. Bei der Analyse zeigt sich jedoch sehr schnell, dass der Austritt nicht durch das Thema der Handels- oder Wirtschaftspolitik bestimmt war, wie bereits oben ausgeführt, sondern vor allem nationalen Thematiken wie Einwanderung und die Gefährdung des Gesundheitssystems zentral standen. Zu diesem Ergebnis kamen auch *O Becker/Fetzer/Novy* (2017)¹⁸⁴ in einer breit angelegten Untersuchung des Wahlergebnisses. Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über die Forschungsergebnisse gegeben.

O Becker/Fetzer/Novy (2017) haben das BREXIT-Referendum in systematischer und umfassender Weise untersucht und dabei die Ergebnisse in England, Wales und Schottland regional betrachtet und systematisch feingliedriger von 380 Landkreisen und 107 Stadtbezirken von vier englischen Städten untersucht. Dabei wurden zahlreiche Variablen grob in vier Kategorien unterteilt – 1) Verbindung eines Landkreises zur EU, 2) Variablen, die die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen und die Konsequenzen der Sparpolitik messen, 3) Demografie und Bildung, 4) Variablen, die die ökonomische Struktur und deren Entwicklung messen.¹⁸⁵

¹⁸³ Vgl. The Economist (2016): *Britain votes to leave the EU. Daily Charts*. URL: <https://www.economist.com/graphic-detail/2016/06/24/britain-votes-to-leave-the-eu> (Zugriff am 11.06.2018).

¹⁸⁴ Vgl. Becker, O S./ Fetzer, T./ Novy, D. (2017): *Who Voted for Brexit? A Comprehensive District-Level Analysis*. In: Economic Policy, 32. Jahrgang, (2017), H. 92, S. 601–650.

¹⁸⁵ Becker, O S./ Fetzer, T./ Novy, D. (2018): *Welche Abstimmungsmuster liegen dem Brexit-Referendum zugrunde?* In: Wirtschaftsdienst, April 2018, Volume 98 (1), S.42.

Abbildung 1 aus der Untersuchung von O Becker/Fetzer/Novy (2017) zeigt den Stimmenanteil der „Leave“-Wähler und Wählerinnen in den Landkreisen Großbritanniens (ohne Nordirland und Gibraltar). Es ist bereits auf den ersten Blick schnell deutlich, dass das Referendum das Vereinigte Königreich in Norden und Süden geteilt hat. Einige ländliche Landkreise im Osten votierten mit über 70% für einen Austritt, während die schottische Bevölkerung mit rund 62% für einen Verbleib in der Europäischen Union stimmte.¹⁸⁶

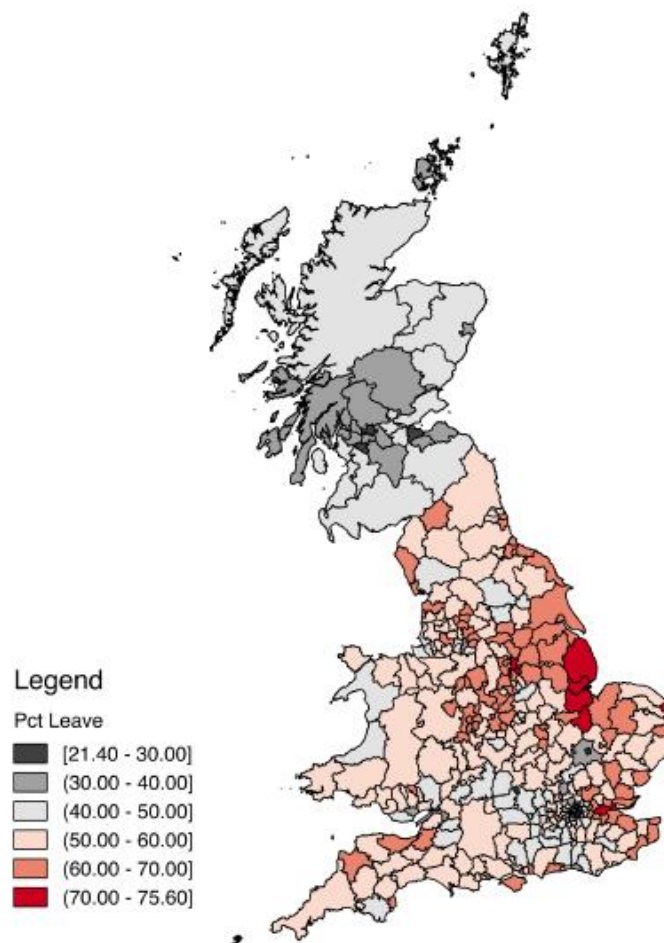


Abbildung 2: Wahlergebnis nach Regionen

Dieses Wahlergebnis nach Regionen dürfte auch für die künftige Beziehung der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich einen spannenden Beitrag liefern.

¹⁸⁶ Becker, O S./ Fetzer, T./ Novy, D. (2018): *Welche Abstimmungsmuster liegen dem Brexit-Referendum zugrunde?* In: Wirtschaftsdienst, April 2018, Volume 98 (1), S. 42.

Schottland gilt seit jeher als europafreundlich und nach dem Referendum wird eine Diskussion über den weiteren Verbleib in Großbritannien geführt.¹⁸⁷

Aus der Grafik (*Abbildung 2*) wird aber auch deutlich, dass es eine große Kluft zwischen den Großstädten und den Provinzen gibt. Kaum überraschend, dass in der Hauptstadt London oder anderen großen Städten wie Manchester, Liverpool oder Leeds, rund 60% für einen Verbleib in der EU votierten. In ländlicheren Regionen hingegen wie etwa Yorkshire war die Ablehnung mit 71% besonders hoch.¹⁸⁸

Sozioökonomische Faktoren wie Demografie und Bildung sind in der Untersuchung von O Becker/Fetzer/Novy (2017) sehr markante Variablen. Es waren vor allem ältere Wähler und Wählerinnen aus den mittelländischen Industrieregionen, die für einen Austritt aus der EU stimmten. Junge Wähler und Wählerinnen waren zum großen Teil für einen Verbleib in der Europäischen Union und fühlten sich am Ende als die großen Verlierer. *“The older the voters, the more likely they were to have voted to leave the EU. [...] A majority of those aged over 45 voted to leave, rising to 60% of those aged 65 or over. Nearly three quarters (73%) of 18 to 24 year-olds voted to remain, falling to under two thirds (62%) among 25-34s.”*¹⁸⁹

Meinungsforscher erklären diesen Trend damit, dass die ältere Bevölkerung „ihr Land“ zurückhaben wollen, während sich jüngere Wähler und Wählerinnen die europäische Identität bereits eigen gemacht haben und im Zeitalter der Globalisierung über die Grenzen hinaus leben.¹⁹⁰

¹⁸⁷ Georgi, O./ Steppat, T. (2016): *Die Alten wählten den Brexit – die Analyse*. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> (Zugriff am 13.0.2018).

¹⁸⁸ Vgl. Ebd. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> (Zugriff am 13.0.2018).

¹⁸⁹ Vgl. Ebd. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> (Zugriff am 13.0.2018).

¹⁹⁰ Vgl. Ebd. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> (Zugriff am 13.0.2018).

Aber auch der Faktor Bildung hat einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Referendums. Wähler und Wählerinnen mit Universitätsabschluss verbinden mit der britischen EU-Mitgliedschaft offenbar hauptsächlich Chancen. *„A majority (57%) of those with a university degree voted to remain.“* Als Grund kann angeführt werden, *„dass höher Qualifizierte die Vorteile einer globalisierten Welt eher für sich zu nutzen bereit sind. [...] Arbeiter, die in ihrem Berufsumfeld seltener mit der EU konfrontiert sind, sehen in der Mitgliedschaft hingegen eher eine bürokratische Bürde, die die Souveränität ihres Landes einschränkt.“*¹⁹¹

Der Ausgang des Referendums nach parteipolitischer Präferenz war auch spannend zu verfolgen. Unter den Anhängern und Anhängerinnen der Konservativen war die Zustimmung zum Austritt aus der EU höher (59%) als bei jenen der Labour Party (32%). In einer Umfrage vor dem Referendum gaben noch 68% der Labour Anhänger und 71% der Liberaldemokraten an, gegen einen Austritt zu stimmen.¹⁹²

8. 2. Fazit

Zusammenfassend kann aus der Analyse von O Becker/Fetzer/Novy (2017) festgehalten werden, dass einige Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis des BREXIT-Referendums in Großbritannien hatten. So ist beispielsweise der Indikator Bildung und Qualifikation maßgeblich für den Ausgang der Wahl. Der Großteil der BREXIT-Anhänger verfügte über niedrige Qualifikationen und ein niedriges Bildungsniveau. Auch in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit war der Anteil der „Vote Leave“ wiederzufinden.

¹⁹¹ Vgl. Georgi, O./ Steppat, T. (2016): *Die Alten wählten den Brexit – die Analyse*. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> (Zugriff am 13.0.2018).

¹⁹² Ebd. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> (Zugriff am 13.0.2018).

Nicht überraschend ist auch, dass in Gemeinden und Bezirken mit wenig wirtschaftlichen Wachstum der Stimmenanteil für den Austritt höher waren, als in Städten mit wirtschaftlichen Entwicklungen.

9. Folgen des Referendums für Großbritannien

Folgt man den Ausarbeitungen *Niedermeier/ Ridder* (2017)¹⁹³, so können die Folgen des Ergebnisses des Referendums für Großbritannien auf drei wesentliche Bereiche unterteilt werden – (1) Parteipolitik, (2) Verfassungspolitik und (3) die Wirtschaft Großbritanniens. Diese Punkte werden im folgenden Kapitel kurz skizziert.

9. 1. Parteipolitik Großbritanniens

Nach dem Referendum wurde ein regelrechtes Erdbeben im britischen Parteiensystem ausgelöst. Premierminister David Cameron kündigte noch am selben Tag seinen Rücktritt an und es wurde begonnen nach einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin zu suchen, der oder die die Aufgabe des Austrittes übernehmen sollte. Der Chef der BREXIT-Kampagne Boris Johnson teilte etwas überraschend mit, nicht für das Amt des Premierministers zu kandidieren. Ein langwieriges Auswahlverfahren, bei dem Bewerber und Bewerberinnen durch mehrere Abstimmungsrunden mussten, wurde schlussendlich drastisch reduziert und im September erfolgte die Stichwahl zwischen Theresa May und Andrea Leadsom, welche aber schlussendlich von der Kandidatur zurücktrat und somit konnte May bereits im Juli 2016 das Amt der Premierministerin antreten.¹⁹⁴

Innerhalb der Labour-Party erschien die Situation aber durchaus komplizierter. Jeremy Corbyn war mit der Kritik konfrontiert, dass er sich nicht ausreichend für die Remain-Kampagne eingesetzt hatte und als Parteivorsitzender seit 2015 sein Amt nicht nachhaltig ausübe. Es kam zu einem Misstrauensvotum und Corbyn wurde aus dem Unterhaus ausgeschlossen.

¹⁹³ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 36.

¹⁹⁴ Vgl. Ebd., S. 37.

9. 2. Verfassungspolitik

Die verfassungspolitischen Folgen des Referendums sind bis dato noch nicht ausdrücklich fassbar. Schottland, Nordirland und Gibraltar stimmten mehrheitlich für den Verbleib in der Europäischen Union. Es entstand somit die Debatte, ob England für das gesamte Vereinigte Königreich eine solche Entscheidung treffen könne. Die schottische Ministerin Sturgeon würde den Ausgang eines neuerlichen Unabhängigkeitsreferendums nicht für den Verbleib beim Vereinigten Königreich bejahen. Gleichzeitig wird im schottischen Parlament über ein mögliches Vetorecht gegenüber Entscheidungen des britischen Parlaments diskutiert.¹⁹⁵

9.3. Wirtschaft

Die wirtschaftlichen Folgen sind noch viel schwieriger einzuschätzen. Volkswirte sind sich einig, dass ein Verlust des Zugangs zum europäischen Binnenmarkt massive Einbuße für die britische Wirtschaft bringen wird. Auf internationaler Ebene werden sämtliche von der EU ausverhandelten Freihandelsabkommen ihre Geltung für Großbritannien verlieren und so zu großen Herausforderungen führe. Des Weiteren sind auch die Auswirkungen auf die Arbeitsmigration nach Großbritannien noch nicht eindeutig.¹⁹⁶

Großbritannien ist mit der EU wirtschaftlich sehr eng verflochten. Beinahe 50% des britischen Exports gehen in EU-Mitgliedstaaten. Durch den BREXIT wird Großbritannien hier, nach Ansicht von Ökonomen, deutliche Verluste einfahren.¹⁹⁷

Einige Folgen waren bereits wenige Tage nach dem Referendum auf den britischen Finanzmärkten spürbar. Der britische Pfund (GBP) wurde deutlich abgewertet und

¹⁹⁵ Vgl. Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 38.

¹⁹⁶ Vgl. Ebd., S. 39.

¹⁹⁷ Vgl. Smeets, H. (2017): *Die Brexit-Entscheidung und deren Folgen*. In: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Volume 43 (1), S. 42f.

sank gegenüber dem Euro um 8%. Eine weitere Abwertung folgte als Premierministerin Theresa May im September desselben Jahres einen „harten BREXIT“ ankündigte. Auch der Aktienmarkt erfuhr deutliche Kursverluste unmittelbar nach dem BREXIT-Ergebnis.¹⁹⁸

Auf die weiteren ökonomischen Folgen des BREXIT für Großbritannien wird in dieser Masterarbeit aufgrund der Fokussierung nicht näher eingegangen, aber auf die Arbeiten von *Smeets* (2017) verwiesen.

¹⁹⁸ Vgl. *Smeets, H. (2017): Die Brexit-Entscheidung und deren Folgen*. In: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Volume 43 (1), S. 40f.

10. Rolle der europäischen Union im internationalen System

Bevor auf die Folgen des BREXIT auf die Europäische Union näher eingegangen werden kann, hier zunächst ein Überblick über die aktuelle Rolle der EU im internationalen System. Diese kurze Einführung erscheint relevant, um daraus die Herausforderungen bzw. möglichen Chancen skizzieren zu können.

10. 1. Überblick

Im folgenden Kapitel wird die Rolle der Europäischen Union in der internationalen Politik diskutiert. Der ehemalige belgische Außenminister Mark Eyskens beschrieb 1991 in einem Interview für die New York Times Europa als „*an economic giant, a political dwarf, and a military worm*“¹⁹⁹. Diese Aussage wird heute kaum noch Gültigkeit besitzen, denn die Europäische Union kann in der internationalen Politik mittlerweile als ein wichtiger Akteur bezeichnet werden, insbesondere auf dem europäischen Kontinent. Aber auch global betrachtet entfaltet die EU zunehmend außenpolitische Wirkung, vor allem im Bereich des internationalen Handels. Die europäischen Integrationsprozesse dienen vielen Regionen der Welt als Vorbild für eine friedliche Sicherheitspolitik und Konfliktlösung. Mit der Etablierung der ESVP hat sich die EU auch in Bezug auf die Verteidigungspolitik einen international bedeutenden Stellenwert eingeräumt.²⁰⁰

Die europäische Integration findet ihre Anfänge nicht in der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit, sondern in der Frage, wie man eine friedliche Grundlage zwischen-

¹⁹⁹ New York Times (1991): *WAR IN THE GULF: EUROPE; Gulf Fighting Shatters Europeans' Fragile Unity*. URL: <https://www.nytimes.com/1991/01/25/world/war-in-the-gulf-europe-gulf-fighting-shatters-europeans-fragile-unity.html?pagewanted=1> (Zugriff am 15.06.2018).

²⁰⁰ Vgl. Göler, D. (2017): *Europäische Union und internationale Politik*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): *Handbuch Internationale Beziehungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 734.

staatlicher Beziehungen in Europa nach dem 2. Weltkrieg herstellen kann. Die Gründung einer gemeinsamen Organisation für Kohle- und Stahlindustrie stellte hierbei nur ein Mittel zum Zweck dar. Es sollte der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich verhindert werden. Des Weiteren wurde von Beginn an die besondere Rolle eines solchen Staatenbundes gegenüber seiner globalen Verantwortung herausgestrichen. Dieses neugeordnete Europa solle den Weltfrieden fördern, so unterstreicht auch der damalige Präsident des Europäischen Parlaments Robert Schuman in seiner Erklärung vom 09. Mai 1950 den „*Beitrag, den ein organisiertes Land und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten*“²⁰¹ kann. Das Ziel war somit nicht nur ein nach innen gerichtetes Friedensprojekt, sondern auch Europa als wesentlichen Akteur im internationalen System zu etablieren.²⁰²

Die Idee einer gemeinsamen europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik war bereits zu Beginn des europäischen Integrationsprozesses präsent. Die Schaffung einer europäischen Armee war in den 1950er Jahren geplant und mündete in die Verhandlungen zur Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. In Art 2 EPG-Vertrag wurde das Ziel formuliert, dass die Gemeinschaft „*zum Schutze der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression (...) beitragen*“ sowie „*die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten (...) sichern*“.²⁰³ Nach Scheitern des EPG-Vertrages in der französischen Nationalversammlung 1954 wurde der Fokus auf die wirtschaftspolitische Integration gelegt.²⁰⁴ Der Plan zur Entwicklung einer europäischen Außenpolitik blieb aber weiterhin bestehen und mündeten schlussendlich in die Etablierung der GASP und der GSVP.

(1) Außenhandels- und Außenwirtschaftspolitik

²⁰¹ Fondation Robert Schuman: *Erklärung Robert Schumans vom 09. Mai 1950*. URL: <https://www.robert-schuman.eu/de/doc/questions-d-europe/qe-204-de.pdf> (Zugriff am 15.06.2018).

²⁰² Vgl. Göler, D. (2017): *Europäische Union und internationale Politik*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): *Handbuch Internationale Beziehungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 735.

²⁰³ Ebd., S. 736.

²⁰⁴ Vgl. Noack, P. (1977): *Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Entscheidungsprozesse vor und nach dem 30. August 1954*. Düsseldorf: Droste Verlag.

Mit dem Beitritt der EG zur WTO 1994 wurde das Auftreten der EU in der Außenhandelspolitik wesentlich gestärkt. Während die Außenhandelspolitik anfänglich vor allem wirtschaftspolitische Ziele verfolgte, wurde sie durch den Abschluss zahlreicher Handelsabkommen in den letzten Jahren als Instrument der Außenpolitik eingesetzt. Dies wird noch einmal durch die Verhängung von Handelssanktionen deutlich. Durch diese Außenwirtschaftspolitik und aufgrund der Wirtschaftsstärke kann die Europäische Union heute als wesentlicher Akteur im Welthandel gesehen werden.²⁰⁵

(2) Entwicklungspolitik

Die Entwicklungspolitik stellt den zweitältesten Bereich der europäischen Außenpolitik dar. Diese hat sich im Laufe der Jahre sehr stark gewandelt und tiefgreifende Veränderungen erfahren. Zu Beginn des Integrationsprozesses war die Beziehung der EWG zu den ehemaligen Kolonialgebieten der Gründungsstaaten vordergründig und hatte vor allem modernisierungstheoretische Motive. Heute ist ein globaler Anspruch daraus entstanden und sieht die inhaltliche Ausdehnung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit vor.²⁰⁶

(3) GASP und GSVP

Die Bedeutung der außen- und sicherheitspolitischen Frage hat sich seit der Gründung der GASP und GSVP stark gewandelt. Die Europäische Union tritt in internationalen Konflikten, wie etwa dem israelisch-palästinensischen Konflikt, immer häufiger als eigenständiger Akteur und Vermittler auf. Dennoch erfährt die GASP und GSVP immer wieder starke Kritik im Hinblick auf ihre Langsamkeit und den zum Teil nur verhandelten Minimalkompromissen. Dies ist teilweise das Resultat der innergemeinschaftlichen Meinungsverschiedenheit und den uneinheitlichen Vorstellungen der Außenpolitik.²⁰⁷

²⁰⁵ Göler, D. (2017): *Europäische Union und internationale Politik*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): *Handbuch Internationale Beziehungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 743.

²⁰⁶ Vgl. Ebd., S. 744.

²⁰⁷ Vgl. Ebd., S. 745.

Die Europäische Union spielt bis heute eine untergeordnete Rolle im Bereich des militärischen Krisenmanagements. Dies liegt einerseits an den fehlenden Mitteln und Strukturen sowie an der fehlenden Bereitschaft der Mitgliedstaaten Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. In der wissenschaftlichen Diskussion wird dies nach dem sogenannten Strategic-Culture-Ansatz erklärt. Die strategischen Kulturen in den Mitgliedstaaten sind trotz gewisser Annäherungs- und Europäisierungstendenzen nach wie vor sehr unterschiedlich. Die EU tritt in diesem Bereich der Außenpolitik am uneinheitlichsten auf.²⁰⁸

10.2. Fazit

Die Europäische Union hat sich seit seiner Gründung in vielen Bereich zu einem zentralen Akteur in der internationalen Politik entwickelt, aber auch innerhalb Europas ist eine gemeinsame zwischenstaatliche Politik nicht mehr wegzudenken. Für die einzelnen Mitgliedstaaten stellt sie eine wesentliche Basis für ihre eigene nationale Außenpolitik dar. Auch im Bereich der Nachhaltigkeit und Gestaltungsmacht bildet die europäische Außenpolitik eine Vorreiterfunktion.

Dennoch weist die europäische Außenpolitik viele Defizite auf, was auch zu einer Schwächung der internationalen Rolle führt. Wie in den obigen Ausführungen nach Göler (2017) diskutiert, sind die bestehenden Divergenzen vor allem im Bereich der GASP und GSVP zu finden. Es ist hier notwendig eine einheitliche Zielsetzung zu definieren und die zwischenstaatlichen Kohärenzprobleme zu definieren und aufzulösen.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass das europäische Integrationsprojekt in seiner Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und sich gerade in den nächsten Jahren interessante Herausforderungen ergeben, die vermutlich auch die Motive der Außenpolitik verändern werden.

²⁰⁸ Vgl. Göler, D. (2017): *Europäische Union und internationale Politik*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): *Handbuch Internationale Beziehungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 746.

11. Folgen des Referendums für die Europäische Union

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat zu einem großen Unsicherheitsfaktor für den künftigen Kurs des Integrationsprojektes geführt. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit einigen Politikbereichen, die vom Referendum stark betroffen sind.

11.1. Folgen für die gemeinsame Handelspolitik und den Binnenmarkt

Durch den BREXIT und bei einem weiteren Zerfall der EU sind verschiedene Szenarien denkbar, in deren Verlauf als Folge die erfolgten Integrationsschritte rückgängig verlaufen. Es könnte zur stetigen Auflösung des Schengenraums und des Binnenmarktes kommen, was schlussendlich zur Beendigung der Freihandelszone in Europa führen würde.²⁰⁹

1995 wurde das Schengener Abkommen ratifiziert, um den freien Personenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten. Während des großen Flüchtlingsstroms in den letzten Jahren wurde das Abkommen teilweise außer Kraft gesetzt und der Schengenraum stand vor der Herausforderung komplett aufgelöst zu werden, wenn die Mitgliedstaaten keine gemeinsame Antwort auf die Frage der inneren und äußeren Sicherheitsfrage finden. Bereits die Wiedereinführung der Grenzkontrollen war sehr kostspielig und kann auf längere Sicht zu großen Nachteilen für die EU-Bürger und EU-Bürgerinnen sowie Unternehmen führen. Der grenzüberschreitende Tourismus nimmt in der Folge ab und der gesellschaftliche und kulturelle Aus-

²⁰⁹ Vgl. Rudloff B./Schmieg, E. (2016): *Zerfall der Europäischen Union. Handels- und wirtschaftspolitisch steht viel auf dem Spiel*. In: SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell, April 2016, 24. S. 1. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A24_rff_scm.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

tausch wird wesentlich blockiert. Langfristig gesehen wird auch die Zahl der Berufspendler zurückgehen und somit für den europäischen Arbeitsmarkt fatale Auswirkungen haben. Für Unternehmen werden hohe Kosten durch die langen Grenzwartezeiten entstehen, was zu Preiserhöhungen führen wird.²¹⁰

Als Alternative zum Binnenmarkt könnte eine Zollunion angestrebt werden. Hier werden auf gemeinsamer Basis Außenzölle festgelegt, wie es beispielsweise mit der Türkei 1995 vereinbart wurde. Eine andere Lösung wäre ein Drittstaaten-Modell, in dem ausgetretenen Länder ihre eigenen Zölle untereinander vereinbaren und es somit zu einer Nationalisierung der Außenpolitik kommt.²¹¹

Durch die zeitweise Aussetzung des Schengenraums wird ein für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen sensibler Bereich der europäischen Integration gefährdet, der bisher von vielen als sehr positiv empfunden wurde. Auch die Auflösung des gemeinsamen Binnenmarktes würde die EU langfristig gesehen ökonomisch schwer schaden. Eine Desintegration in diesen Bereichen würde zu fatalen Nachteilen führen.

11. 2. Folgen für die Sicherheit in der Europäischen Union

Die Sicherheit der Europäischen Union steht vor einigen komplexen Herausforderungen, die beispielsweise durch militärische Bedrohungen, Klimawandel und Migration gekennzeichnet sind. Vor allem der Austritt Großbritanniens wird hier die Verteidigungspolitik der EU schwer treffen.

Zu Beginn der Ausführungen ist es wesentlich auf die Begrifflichkeit der europäischen Sicherheitspolitik einzugehen und den Versuch einer Definition zu starten, um in einem

²¹⁰ Vgl. Rudloff B./ Schmieg, E. (2016): *Zerfall der Europäischen Union. Handels- und wirtschaftspolitisch steht viel auf dem Spiel*. In: SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell, April 2016, 24. S. 1. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A24_rff_scm.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

²¹¹ Vgl. Ebd., S. 3. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A24_rff_scm.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

nächsten Schritt auf die Veränderungen in den letzten Jahren näher einzugehen. *Rudischhauser et al. (2018)* haben hier interessante Überlegungen angestellt, die im Zuge dieser Masterarbeit skizziert werden.

Zunächst stellt sich einmal die Frage von welcher europäischen Sicherheit überhaupt gesprochen wird und welches „Europa“ damit verstanden wird. In Bezug auf die Auswirkungen des BREXIT wird auf die Europäische Union mit seinen 28 bzw. demnächst 27 Mitgliedstaaten verwiesen. Demgegenüber erscheint eine zu starke Fokussierung auf den klassischen Begriff der militärischen Sicherheit im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen zu eng gezeichnet. Durch die neue Technologie muss auch die Sicherung des Cyberraums oder die Versorgung durch Rohstoffe in diesen Bereich mitaufgenommen werden. Aber auch die Thematik des Klimawandels und die Überalterung der Gesellschaft, die als Folge einen personellen Kapazitätsmangel bei Militär- und Sicherheitsbehörden haben, müssen Aufmerksamkeit bekommen.²¹²

Traditionell organisieren die europäischen Staaten ihre Verteidigung national und in verschiedenen weiteren Foren, wie etwa der NATO. Der BREXIT wird hier die Funktionsweise und Zusammenwirken zwischen diesen Foren stark beeinflussen.

Die Mitgliedstaaten organisieren ihre Verteidigung weitestgehend noch sehr national und weniger im Umgang der GSVP, die sich auf militärisches und ziviles Krisenmanagement konzentriert. Demgegenüber steht die NATO, worin sich die EU bislang mit kleineren Beiträgen über die Europäische Verteidigungsagentur eingebunden hat. Die GSVP ist intergouvernemental organisiert, somit kann Großbritannien hier sehr schnell herausgelöst werden. Dennoch sind die Folgen auch nicht ganz abzuschätzen. Mit Großbritannien verlässt einerseits der Mitgliedstaat mit dem höchsten Verteidigungsbudget die EU und andererseits ist das Vereinigte Königreich eines der zwei europäischen ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates. Des Weiteren ist es eine Nuklearmacht mit großen diplomatischen und militärischen Ressourcen. So zählt Großbri-

²¹² Vgl. Rudischhauser, W./ Kolb, P./ Mehrer, A./ Lukas, S./ Paradies, M. (2018): *Sicherheit in Europa – Hindernisse und Möglichkeiten einer europäischen Sicherheitspolitik*. In: *Zeitung für Außen- und Sicherheitspolitik* (2018), Volume 11 (2), S. 181.

tannien neben Frankreich und Deutschland zu den drei Großen der EU-Außenpolitik.²¹³ Ein Austritt aus der GSVP stellt aber hinsichtlich der letzten Jahre keine große Wehmut dar. Das Vereinigte Königreich hat die Verhandlungen rund um die Erhöhung des EVA-Haushalts blockiert und der Gründung eines Hauptquartiers nicht zugestimmt. Es wird zwar seitens Großbritanniens Personal und Ausrüstung zur Verfügung gestellt, aber dieser Beitrag ist angesichts der britischen Fähigkeit mehr als gering.²¹⁴

Aus dieser Perspektive kann der BREXIT sogar als Chance betrachtet werden, dass die GSVP profitieren könnte, wenn ein britisches Veto wegfällt. Mit Beginn der BREXIT-Verhandlungen haben die verbliebenen Mitgliedstaaten tatsächlich neue Konzepte und Strategien aufgegriffen, die zu einer interessanten Weiterentwicklung führen könnte. Es wurden drei Prioritäten formuliert: Die Umsetzung (1) der EU-Global-Strategie im Bereich Sicherheit und Verteidigung, (2) des Europäischen Verteidigungs-Aktionsplans und (3) eine Gemeinsame NATO-EU-Erklärung.²¹⁵

Großbritannien verlässt zwar die EU, aber nicht Europa. Sicherheitsprobleme auf dem Kontinent wird daher auch das Vereinigte Königreich in Zukunft interessieren und davon werden vor allem die NATO und andere Formate profitieren. In der NATO hat Großbritannien bereits ein aktiveres Engagement angekündigt (siehe Kapitel 5). Es wird Personal aufgestockt und der Wille geäußert politische Führung zu übernehmen.²¹⁶

²¹³ Vgl. Rüger, C. (2016): *Wie handlungsfähig ist die EU als außenpolitischer Akteur in Zeiten der Polykrise?* Institut für Politikwissenschaft Universität Würzburg. S. 3. URL: <https://link.springer-com.uaccess.univie.ac.at/content/pdf/10.1007%2Fs41358-016-0062-z.pdf> (Zugriff am 18.06.2018).

²¹⁴ Vgl. Major, C./ Voß, A. (2017). *Brexit und europäische Verteidigung: nicht die militärischen Fähigkeiten leiden, sondern die politische Gestaltungskraft*. In: SWP-Aktuell, 46/2017. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik -SWP- Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. S. 2. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53613/ssoar-2017-major-et-al-Brexit-und-europaische-Verteidigung-nicht.pdf?sequence=1> (Zugriff am 18.06.2018).

²¹⁵ Vgl. Ebd., S.3. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53613/ssoar-2017-major-et-al-Brexit-und-europaische-Verteidigung-nicht.pdf?sequence=1> (Zugriff am 18.06.2018).

²¹⁶ Vgl. Ebd. S. 3. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53613/ssoar-2017-major-et-al-Brexit-und-europaische-Verteidigung-nicht.pdf?sequence=1> (Zugriff am 18.06.2018).

Die größte Herausforderung wird darin bestehen, die europäische Verteidigung neu zu definieren und vor allem auch neu auszurichten. Die EU könnte Großbritannien ein 27+1 Abkommen anbieten und somit im Rahmen eines Sonderstatus von den britischen Mitteln profitieren.²¹⁷

11.3. Veränderungen im Verhältnis der Europäischen Union zu den USA

Die Beziehung zwischen der Europäischen Union und den USA wurde in den beiden vergangenen Jahren wesentlich von globalen und nationalen Entwicklungen geprägt. Auf einer Pressekonferenz im April 2016 in London mit Premierminister David Cameron äußerte sich der damalige US-amerikanische Präsident Barack Obama folgendermaßen zum Referendum:

“We talked about promoting jobs and stronger growth through increased transatlantic trade and investment so that our young people can achieve greater opportunity and prosperity. And, yes, the Prime Minister and I discussed the upcoming referendum here on whether or not the UK should remain part of the European Union.

Let me be clear. Ultimately, this is something that the British voters have to decide for themselves. But as part of our special relationship, part of being friends is to be honest and to let you know what I think. And speaking honestly, the outcome of that decision is a matter of deep interest to the United States because it affects our prospects as well. The United States wants a strong United Kingdom as a partner. And the United Kingdom is at its best when it's helping to lead a strong Europe. It leverages UK power to be part of the European Union.

²¹⁷ Major, C./ Voß, A. (2017). *Brexit und europäische Verteidigung: nicht die militärischen Fähigkeiten leiden, sondern die politische Gestaltungskraft*. In: SWP-Aktuell, 46/2017. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik -SWP- Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. S. 4. URI: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53613/ssoar-2017-major_et_al-Brexit_und_europäische_Verteidigung_nicht.pdf?sequence=1 (Zugriff am 18.06.2018). -

*(...) The EU has helped to spread British values and practices across the continent. The single market brings extraordinary economic benefits to the United Kingdom. And that ends up being good for America, because we're more prosperous when one of our best friends and closest allies has a strong, stable, growing economy. Americans want Britain's influence to grow, including within Europe.*²¹⁸

Obama sprach sich stark für einen Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union aus, da nur so die britische Macht ausgebaut und Handelsbeziehungen verstärkt werden können. Seiner Ansicht nach mindert eine EU Mitgliedschaft nicht die Rolle Großbritanniens als globalen Akteur, sondern trägt wesentlich dazu bei.²¹⁹

Aus den Exit-Verhandlungen geht hervor, dass Großbritannien nach dem Austritt ein eigenes Freihandelsabkommen mit den USA anstrebt. Dadurch wird die Rolle der EU in den TTIP-Verhandlungen massiv geschwächt. Aus US-Sicht sind die Freihandelsverhandlungen mit der EU-27 weniger wertvoll, als mit der ursprünglichen EU-28. In das Vereinigte Königreich gehen alleine 25% der US-Exporte, was einem Umsatz von mehr als 54 Billionen Dollar entspricht²²⁰. Die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten könnten dem nur entgegenwirken, indem sie die US-Konzessionen in die EU-27 um einiges heruntersetzen, was für sichtbare Kosten für die Europäische Union führen wird.²²¹

²¹⁸ The White House/ Office of the Press Secretary (2016): *Remarks by the President Obama and Prime Minister Cameron in Joint Press Conference (22.04.2016)*. URL: <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2016/04/22/remarks-president-obama-and-prime-minister-cameron-joint-press> (Zugriff am 13.06.2018).

²¹⁹ Vgl. The White House/ Office of the Press Secretary (2016): *Remarks by the President Obama and Prime Minister Cameron in Joint Press Conference (22.04.2016)*. URL: <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2016/04/22/remarks-president-obama-and-prime-minister-cameron-joint-press> (Zugriff am 13.06.2018).

²²⁰ Hughes, Krista/ Blenkinsop, Philip (2015): *Exclusive: U.S. trade czar says Britain would lose on trade outside the EU*. URL: <https://www.reuters.com/article/us-britain-eu-usa/exclusive-u-s-trade-czar-says-britain-would-lose-on-trade-outside-the-eu-idUSKCN0SM2LS20151028> (Zugriff am 13.06.2018).

²²¹ Vgl. Welfens, Paul (2017): *BREXIT aus Versehen. Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 179.

11. 4. Migration und Solidarität in der Europäischen Union

Die steigende Migration innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ist sehr belastend für die Einheit und Solidarität der Mitgliedstaaten gegenüber der EU. Sie war schlussendlich auch, wie in *Kapitel 7* diskutiert, ein wesentlicher Faktor für den BREXIT und wird von rechten politischen Parteien und Bewegungen immer wieder genützt um Angst zu schüren. Es wird dabei zwischen verschiedenen Migrationstypen unterschieden – aus politischer oder wirtschaftlicher Dynamik. So sieht jedes EU-Land eine andere Migrationskrise. Großbritannien sah die Migration innerhalb der EU als problematisch, obwohl es dem Prinzip der Freizügigkeit entspricht. Polen dahingegen hat Millionen von Migranten, die aus Syrien oder Nordafrika kommen, in andere EU-Länder geschickt, um hier den Zustrom einzudämmen.²²²

Es wird von einigen politischen Richtungen behauptet, dass durch die Migration die nationale und kulturelle Identität in Gefahr sei und gesellschaftliche Ressourcen verbraucht werden. Damit das Integrationsprojekt nicht auseinanderbricht, muss nach Ansicht der EuroMemo Gruppe, kulturelle und politische Arbeit dafür sorgen, dass der Wert von Migration in den Zielländern öffentlich wahrgenommen wird.²²³

²²² Vgl. EuroMemo Gruppe (2017): *Die Europäische Union: Gefahr der Desintegration. EuroMemorandum 2017*. S. 3. URL: http://www2.euromemorandum.eu/uploads/euromemorandum_2017_summary_german.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

²²³ Vgl. Ebd., S. 3. URL: http://www2.euromemorandum.eu/uploads/euromemorandum_2017_summary_german.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

12. Integrationsprojekt in Gefahr? – Herausforderungen und Handlungswege der Europäischen Union

Im folgenden Kapitel wird nun auf die Chancen bzw. auf die Handlungsmöglichkeiten der gebeutelten Europäischen Union eingegangen.

Das europäische Integrationsprojekt ist erschüttert, aber dennoch genießt es noch Popularität. Seien es die Länder der unmittelbaren Nachbarschaft, die eine Mitgliedschaft anstreben, oder Südamerika und Südostasien wo die EU als erfolgreiche regionale Integration angesehen wird. Ein Hauptgrund für diese Attraktivität ist laut Pöttering (2018) der hohe normative Status.²²⁴

Bereist bei den letzten Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 wurde der Aufstieg rechtspopulistischer und europafeindlicher Stimmungen in ganz Europa deutlich. Klein (2016) nennt die Begriffe „Europapopulismus“ und „Europaskeptizismus“, um die breite Abwehrhaltung gegenüber der EU zu beschreiben.²²⁵ Aber vor allem durch das Referendum in Großbritannien wurde eine interessante Diskussion über die Zukunft der EU begonnen. Der Reflexionsprozess der Europäischen Kommission durch die Vorstellung eines entsprechenden Weißbuchs²²⁶ ist nur ein Beispiel. Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker wiederholte mehrfach in seinen Reden, dass die Union selbstbewusster und mutiger ihre Zukunft gestalten muss. Es wurden zahlreiche Reformprozesse in den letzten Monaten diskutiert, die umstritten oder nur schwer umsetzbar sein werden, aber es überwiegt der motivierende Ton in der ganzen Debatte das Integrationsprojekt neu zu gestalten. Folgt man Pöttering (2018), so muss

²²⁴ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 253.

²²⁵ Vgl. Klein, J. (2016): *Europapopulismus – ein genuines Phänomen im europäischen Krisenkontext?* In: *Integration*, Jg. 39, Heft 4 (2016), S. 289.

²²⁶ Europäische Kommission (2017): *Weißbuch zur Zukunft Europas. Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien*. URL: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf (Zugriff am 11.06.2018).

sich die EU vor allem diesen Aufgaben widmen: Dem Schutz ihrer Bürger und Bürgerinnen im Inneren, einer aktiven Außenpolitik und einer Wahrung der gemeinsamen Wertegemeinschaft.²²⁷

Pöttering (2018) leitet daraus zehn Leitlinien ab, die für die Zukunftsfähigkeit der EU wesentlich sind: (1) europäische Nachbarschaft stabilisieren, (2) globale Verantwortung als normativer Akteur wahrnehmen, (3) Verteidigungspolitik stärken, (4) einheitliche Migrationspolitik, (5) Digitalisierung und Globalisierung, (6) Zusammenhalt der Mitgliedstaaten stärken, (7) Rechtsgemeinschaft stärken, (8) Kompromissbereitschaft ausbauen, (9) direkte Demokratie stärken und (10) Wertegemeinschaft bewahren.²²⁸ Auf diese Leitlinien wird im Folgenden nun näher eingegangen, um Chancen der EU zu verdeutlichen.

12.1. Stabilisierung der Europäische Nachbarschaft

Der Flüchtlingsstrom der vergangenen Jahre war gekennzeichnet durch eine außenpolitische Ohnmacht Europas und die Handlungsunfähigkeit als Akteur für seine unmittelbare Nachbarschaft. Eine zentrale Aufgabe die nun auf die EU zukommt, so *Pöttering* (2018), ist die Stabilisierung dieser Europäischen Nachbarschaft. Dies kann einerseits durch die Stärkung von ökonomischen Entwicklungen und andererseits durch eine ausgebaute Rechtsstaatlichkeit vorangetrieben werden. Diese Nachbarn können in drei Gruppen unterteilt werden. In die erste Gruppe fallen die Erweiterungskandidaten des westlichen Balkans, wo derzeit auch andere internationale Akteure, wie etwa Russland oder China, einen wachsenden Einfluss ausüben. Die EU sollte die Reformanreize der Kandidatenländer durch bereits vorab zuerkannte Vorteile einer Mitgliedschaft motivieren. Die zweite Gruppe wird von jenen Ländern gebildet, die nicht oder

²²⁷ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 253f.

²²⁸ Vgl. Ebd., S. 254ff.

zumindest in naher Zukunft keine Mitgliedschaft ins Auge fassen. Das sind beispielsweise die Türkei, Moldawien oder Georgien sowie Großbritannien nach dem Austritt. Gerade in Bezug auf das Thema Sicherheit wäre eine Partnerschaft mit diesen Ländern von großem Vorteil. Zur dritten Gruppe zählen die südlichen Mittelmeeranrainerstaaten. Diese sind wesentliche Partner bei der Steuerung und Begrenzung der Migration nach Europa. Die EU sollte deshalb sogenannte Reformpartnerschaften mit den Ländern Nordafrikas abschließen.²²⁹

12.2. Wahrnehmung der globalen Verantwortung als normativer Akteur

Die Europäische Union muss vor allem auf globaler Ebene ihre Verantwortung stärker als bisher wahrnehmen, um das Integrationsprojekt nicht zu gefährden. Pöttering (2018) schreibt, dass die EU hier vor allem auf transatlantische Partnerschaften aufbauen solle. Gerade im Bereich der Sicherheit und Verteidigung hat sich Europa zu lange auf der Bereitschaft der USA ausgeruht, die hier einen großen Beitrag leistete. Ein erster Schritt in diese Richtung stellt das sogenannte Zwei-Prozent-Ziel bei den Verteidigungsaufgaben dar, zu der sich auch die europäischen NATO-Mitglieder bekannt haben. Erst durch Lieferung eines Beitrages kann sich die EU als verantwortlich beweisen. Dies muss sich auch zukünftig im Finanzrahmen widerspiegeln, der deutlich mehr für eine aktive Rolle auf globaler Ebene bereitstellen sollte. Auf der anderen Seite müssen die Bindungen zu anderen Vertretern, die Werte der westlichen Welt vertreten, deutlich gestärkt werden. Dies bedeutet der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland, Mexiko, Japan oder den Mercosur-Ländern hat höchste Priorität.²³⁰

²²⁹ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 255f.

²³⁰ Vgl. Ebd., S. 257f.

12.3. Stärkung der europäischen Verteidigung

Ein weiteres Ziel der Europäischen Union muss die Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), sein. Dies war bereits das Ziel mehrerer Ratspräsidentschaften, aber bislang mit bescheidenem Erfolg. Dennoch einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf ein gemeinsames Hauptquartier für zivile Missionen sowie einen gemeinsamen europäischen Fonds, um Verteidigungsforschung zu intensivieren und zur Entwicklung gemeinsamer Verteidigungsforschung beizutragen.²³¹

Dennoch müssten in Zukunft zivile und militärische Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch gemeinsam finanziert werden. Ein weiterer Schritt wäre die Reform hin zu einer einheitlichen Offiziersausbildung und der Entwicklung einer europäischen strategischen Kultur. Schlussendlich sollte dies zur Schaffung eines europäischen Armees auf Grundlage des bereits bestehenden Eurokorps führen, so Pöttering (2018).²³²

12.4. Schaffung einer gemeinsamen Migrationspolitik

Eine große Herausforderung für das Integrationsprojekt wird die Bewältigung der Migrationskrise auf Basis der Werte und Leitprinzipien sein. Auf Grundlage der Menschenwürde muss auch weiterhin Asyl-Berechtigten und Flüchtlingen Schutz geboten werden. Davon zu unterscheiden sind aber Migranten und Migrantinnen die aus wirtschaftlichen Gründen nach Europa kommen. Die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet einen soliden Schutz der Außengrenzen, der durch die Aufwertung der Grenzschutzagentur

²³¹ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS. S.259f.

²³² Vgl. Ebd., S. 259.

Frontex eine deutliche Verbesserung erfuhr. Grenz- und Küstenschutz der EU-Außengrenze ist zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe aller Mitgliedstaaten geworden. Dennoch ist eine größere Zusage von Solidarität, was Mittel- und Personalzusagen angeht noch ein wesentliches Thema. Zentral wird darüber hinaus noch eine lancierte Migrationspartnerschaft mit Transit- und Herkunftsländern sein.²³³

12.5. Digitalisierung und Globalisierung

Digitalisierung und Globalisierung betreffen die Mitgliedstaaten bisher unterschiedlich stark, was auch in Zukunft zu einer hohen Differenz in Bezug auf Beschäftigungsquoten und Arbeitslosenzahlen führen wird.

Durch immer neuere Technologien müssen Antworten auf digitale Erneuerungen auch von Seiten der EU gefunden werden. Hier gilt es aber auch Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit zu entwickeln und die Mitgliedstaaten vor Cyberangriffen zu schützen. Personenbezogene Daten und das Urheberrecht müssen europaweit an einen gemeinsamen Rahmen angepasst werden.²³⁴

Im Zusammenhang mit der immer größeren Globalisierung muss sich das europäische Integrationsprojekt noch weiter auf den internationalen Handel einlassen und Handelsbarrieren abbauen. Gleichzeitig müssen aber Instrumente entwickelt werden, die zu einer besseren Kontrolle der Handelsräume und Investitionen beitragen.²³⁵

²³³ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 260.

²³⁴ Vgl. Ebd., S. 261.

²³⁵ Vgl. Ebd., S. 262.

12.6. Zusammenhalt der Mitgliedstaaten stärken

Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat diesen Punkt bereits in einer Rede zur Lage der Union 2017 angesprochen:

„Osten wie Westen: „Europa reicht von Vigo bis Varna, von Spanien bis nach Bulgarien. Europa muss mit beiden Lungenflügeln atmen, mit dem östlichen und dem westlichen. Ansonsten unser Kontinent in Atemnot gerät.“²³⁶

Es sind nun 14 Jahre vergangen seit der großen Osterweiterung der EU und viele dieser neuen Mitgliedstaaten haben es geschafft, wirtschaftlichen und politischen Anschluss zu finden. Diese Länder haben wesentlich zum Erfolg des Integrationsprojektes beigetragen. Dennoch wird viel Kritik von den „alten“ Mitgliedstaaten geübt, da ihrer Ansicht nach viel grundsätzliche Prinzipien der Europäischen Einigung verletzt werden. Es kommt somit zu einer Beziehungskrise zwischen Ost und West. Die EU muss daher Schritte unternehmen, um in allen Mitgliedstaaten ein Eigenverantwortungsgefühl für die EU zu stärken. Ein wichtiger Weg dorthin ist, dass Gipfeltreffen des Europäischen Rates nicht ausschließlich in Brüssel, sondern auch in den Mitgliedstaaten stattfinden.²³⁷

12.7. Stärkung der Rechtsgemeinschaft

Die Rechtsgemeinschaft ist ein Grundprinzip der Europäischen Integration und umfasst drei Dimensionen. Erstens die institutionelle Grundlage der Demokratie, die auf den verschiedenen verfassungsrechtlichen Traditionen ihrer Mitgliedstaaten aufbaut.

²³⁶ Europäische Kommission Vertretung Deutschland (2017): *Juncker-Rede zur Lage der Union 2017: Den Wind in unseren Segeln nutzen*, vom 13.09.2017, URL: https://ec.europa.eu/germany/news/20170913-juncker-rede-zur-lage-der-union-2017_de (Zugriff am 12.06.2018).

²³⁷ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 263f.

Ein Verstoß gegen diese Werte wird sanktioniert. Zweitens gehört zur Rechtsstaatlichkeit die Umsetzung europäischer Regeln und Beschlüsse in den Mitgliedstaaten. Die Nichtumsetzung dieser Richtlinien und Verordnungen in nationales Recht untergraben die Glaubwürdigkeit der EU. Drittens gehört der Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität zur europäischen Rechtsgemeinschaft. Die Europäische Union muss hier die Instrumente schärfen und Mitgliedstaaten im Kampf unterstützen.²³⁸

12. 8. Ausbau Kompromissbereitschaft

Aufgrund der unterschiedlichen Meinungen innerhalb der EU zu verschiedenen politischen Fragen wird in Zukunft noch mehr Kompromissbereitschaft gefragt sein. Dies gilt vor allem in den Bereichen Migrationspolitik, die Position der außenpolitischen Rolle und Eurozone. Das Verhältnis von Solidarität, Kontrolle und Solidität gehen stark auseinander. Dies hängt zum großen Teil damit zusammen, dass die europäische Debatte nach wie vor national geprägt ist. Ein langfristig wirksames Mittel wäre die stärkere Sensibilisierung für die gemeinsame europäische Geschichte in der Schul- und Hochschulbildung.²³⁹

12.9. Stärkung der Teilhabe durch EU Bürger und Bürgerinnen

Die Europäische Union lebt durch den Rückhalt der europäischen Bevölkerung. Dafür ist aber eine sichtbare, transparente und nachhaltige europäische Politik notwendig. Die Stärkung des europäischen Parlamentarismus oder der Ausbau der Bürgerbeteili-

²³⁸ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 264.

²³⁹ Vgl. Ebd., S. 265.

gung sind nur zwei Beispiele. Die Vorschläge des französischen Präsidenten Emmanuel Macron, in der gesamten EU Diskussionsforen über ihre Zukunft abzuhalten, sind ein weiterer möglicher Beitrag, um auch die Bürger und Bürgerinnen wieder stärker an europäischen Debatten zu beteiligen.²⁴⁰

Auch eine geplante Reform zu den Wahlen um das Europäische Parlament sollen für die Bürger und Bürgerinnen mehr Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten schaffen. Ein angestrebtes europäisches Wahlrecht geht hier in die richtige Richtung.²⁴¹

Mit der Europäischen Bürgerinitiative wurde ein wesentlicher Reflexionsprozess ins Laufen gebracht.

12.10. Bewahrung der Wertegemeinschaft

Die gemeinsam definierten Werte der Europäischen Union stellen ein wesentliches Merkmal des Staatenbundes dar. Diese dienen als wichtigste Anleitung für kommende Entscheidungen und das europäische Handeln. *Pöttinger* (2018) zeichnet in seinen Ausführungen die Überlegung, dass in den kommenden Jahren die EU massiv an Bevölkerung und Wirtschaftsmacht einbüßen wird. Daher wird des Beibehaltens dieser Normen noch wichtiger werden.²⁴²

²⁴⁰ Vgl. Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 266.

²⁴¹ Vgl. Ebd., S. 266.

²⁴² Vgl. Ebd., S. 267.

13. Was hält die Europäische Union jetzt noch zusammen? Ein abschließendes Fazit.

Wie bereits erwähnt, bezeichnet Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker die derzeitige Situation rund um die Europäische Union als eine *Polykrise*.²⁴³ Diese Masterarbeit hat versucht einige wesentliche Herausforderungen der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu skizzieren und hinterlässt nun die Frage, ob das europäische Integrationsprojekt überhaupt noch eine Chance hat fortzubestehen oder der endgültige Zerfall droht.

Müller-Brandeck-Bocquet (2016) weist in ihrem Artikel daraufhin, dass trotz der jahrelangen Versuche die Integration noch weiter voranzutreiben, eine institutionelle Verdichtung zu verstärken und den Kompetenzbereich auf die europäische Ebene auszuweiten, bis heute noch keine ausreichende Stabilität innerhalb der Union herrscht, daran ändert auch ein möglicher BREXIT wenig.²⁴⁴ Dies kann natürlich als ein negativer Effekt beschrieben werden, dem diese Masterarbeit auch versucht hat etwas entgegen zu wirken.

Daran anschließend auf die Frage was die EU noch zusammen hält, findet man in der Literatur eine sehr banale Antwort – nachdem sich bis heute kein europäisches Volk entwickeln konnte, sind es wohl eher ökonomische und sicherheitspolitische Gründe, warum die noch verbleibenden Mitgliedstaaten am Integrationsprojekt festhalten.²⁴⁵ Dies mag auf jeden Fall richtig sein, dennoch ist die Resilienz der Europäischen Union durchaus bemerkenswert, aber natürlich kein Grundgesetz. Die EU hat die Finanz- und Eurokrise überwunden und den Flüchtlingsansturm 2015 bisher gut überstanden. In vielen Mitgliedstaaten gibt es starke Anti-EU-Parteien und dennoch ist laut *Lübker-*

²⁴³ Europäische Kommission (2016): *Rede von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker beim Festakt des Europäischen Forums Alpbach, Alpbach* am 21.08.2016. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-2863_de.htm (Zugriff am 11.06.2018).

²⁴⁴ Vgl. Müller-Brandeck-Bocquet, G. (2016): *EU vor der Zerreißprobe – wie sieht die gemeinsame Zukunft aus?* In: *Wirtschaftsdienst*, Juni 2016, Volume 96 (6), S. 383.

²⁴⁵ Vgl. Ebd., S. 383.

meier/Ondarza (2017) in Zeiten von starker Unsicherheit das Grundmotiv der europäischen Integration stark. Sie nennen fünf Faktoren die wesentlich für den europäischen Zusammenhalt sorgen und auch hier in der Masterarbeit immer wieder angesprochen wurden: 1) der Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten, 2) die politische Unterstützung für den Euro, 3) der Erhalt von Frieden im Inneren und der Schutz vor internationalen Unsicherheiten, 4) der gemeinsame Kampf gegen Terrorismus und 5) die Werte von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.²⁴⁶

Der Binnenmarkt trägt maßgeblich zum Wohlstand der Europäischen Union bei und erlaubt auf internationaler Bühne die Interessen gemeinsam zu vertreten. Gleichzeitig wird durch die Freizügigkeit die Attraktivität jedes einzelnen Mitgliedstaates als Investitionsstandort erhöht.²⁴⁷ Bezüglich des Euros kann zwar grundsätzlich gesagt werden, dass die politische Unterstützung zurückgegangen ist und während der Finanzkrise die Strukturmängel deutlich wurden, aber strukturelle Reformen in den Mitgliedstaaten wären ohne den gemeinsamen Euro nicht möglich gewesen und bisher sind fast alle Krisenstaaten aus dem Hilfsprogramm entlassen worden. Die Europäische Union bietet Schutz vor internationalen Konflikten, was seit Aufkommen der Ukraine-Krise 2014 deutlich wurde. Eine Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird von allen Mitgliedstaaten gewünscht. Damit einhergehend ist auch der Kampf gegen den Terrorismus und der Schutz der gemeinsamen Außengrenzen. Trotz des eher chaotischen Umgangs mit den Flüchtlingsbewegungen ist es der EU gelungen die Grenzen zu sichern und somit die Freizügigkeit innerhalb der EU zu gewährleisten. Basis des europäischen Integrationsprojekts sind die gemeinsamen Werte, die gerade in Zeiten des Umbruchs als Leitlinien dienen sollen.²⁴⁸ Dies zeigt sich nun während der BREXIT-Verhandlungen sehr gut, in denen die EU als Leitlinie formuliert hat, stark und geeint gegenüber Großbritannien aufzutreten.

²⁴⁶ Vgl. Lübckemeier, E./ Ondarza, von N. (2017): *Im Schatten der Poly-Krise. Leitlinien für eine Erneuerung der EU nach dem Jubiläums-Gipfel in Rom*. In: SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell, März 2017, S. 2. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A15_lbk_orz.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

²⁴⁷ Vgl. Ebd., S. 2. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A15_lbk_orz.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

²⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 3. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A15_lbk_orz.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

Damit die Europäische Union auch in Zukunft noch bestehen kann, bedarf es nach *Lübkermeier/Ondarza (2017)* einer substantiellen Vertiefung der Integration um die strukturellen Defizite zu beheben. Mit dieser Integration geht aber auch einher, dass Kompetenzen von den Mitgliedstaaten noch weiter an die EU übertragen werden müssen und diese somit noch mehr Souveränität aufteilen müssen. Damit dies geschehen kann, müssen die verbleibenden Mitgliedstaaten den politischen Willen zeigen und Risiken eingehen, was zum großen Teil bereits beim Treffen der Regierungs- und Staatshäupter in Bratislava 2016 geschah.²⁴⁹ Hier entsteht nun natürlich abermals die Gefahr, dass auch andere Länder eine weitere Kompetenzübertragung nicht billigen und dem Beispiel Großbritanniens folgen.

Wesentlich für das gesamte europäische Integrationsprojekt ist jedoch, dass der BREXIT keine Nachahmer findet. Schon eine Diskussion über den Austritt eines weiteren Staates würde große Unsicherheit und Misstrauen rühren und somit den gesamten Zusammenhalt gefährden. Es sind schon jetzt einige Mitgliedstaaten auf einem anderen Meinungsbild über die Intensität der Integration und daher sollte das „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten“²⁵⁰ auch in der Praxis bedacht werden. Hier ist natürlich noch einmal wichtig zu betonen, dass die Kampagne der BREXIT-Befürworter vor allem nationale Themen als Aufhänger für ein Ausscheiden aus der EU propagiert haben. Auch nationalstaatliche Regierungen sind in der Pflicht hier den Bürgern und Bürgerinnen sehr viel transparenter aufzuzeigen, was nationalstaatliche Kompetenzen betrifft und was unter die Entscheidungsmacht der EU fällt.

Abschließend kann nun nach eingehender Betrachtung verschiedener Blickwinkel festgehalten werden, dass die Europäische Union stark durch das Austrittsbegehren Großbritanniens gelitten hat, aber die verbleibenden Mitgliedstaaten unter Voraussetzung der hier in dieser Masterarbeit erarbeiteten Bedingungen eine ehrliche Chance

²⁴⁹ Vgl. Lübkermeier, E./ Ondarza, von N. (2017): *Im Schatten der Poly-Krise. Leitlinien für eine Erneuerung der EU nach dem Jubiläums-Gipfel in Rom*. In: SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell, März 2017, S. 5. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A15_lbk_orz.pdf (Zugriff am 14.0.2018).

²⁵⁰ Vgl. Ebd., S. 8. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A15_lbk_orz.pdf (Zugriff am 14.06.2018).

haben, die EU neu zu gestalten und eine neue und vor allem geeinte Rolle einzunehmen. Wie in der vorliegenden Arbeit besprochen muss die EU aber stark in seiner außenpolitischen Wirkung arbeiten um auch im internationalen System ein spannender Akteur zu bleiben. Auch in Bezug auf sicherheitspolitische Fragen muss ein neuer Kurs eingeschlagen werden.

Um noch einmal auf die eingangs gestellte Forschungsfrage zurückzukommen:

Welche politischen Herausforderungen und Risiken können nach einem möglichen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union beschrieben werden und welche Auswirkungen haben diese auf das Weiterbestehen des europäischen Integrationsprojektes?

Es können zahlreiche unterschiedliche Herausforderungen und Risiken aufgezählt werden, die nach dem möglichen BREXIT auf die EU zukommen werden. Zu nennen sind nicht nur ökonomische oder juristische Unsicherheiten, sondern auch politische im Bezug auf sicherheitspolitische oder außenpolitische Fragen. Diese Masterarbeit hat aber immer wieder sehr deutlich aufgezeigt, dass der BREXIT auf das Weiterbestehen des europäischen Integrationsprojektes keine grundlegenden Auswirkungen hat. Die verbleibenden Mitgliedstaaten bauen auf eine vereinte und solidarische Zukunft auf und es hat beinahe den Anschein, dass alle etwas enger zusammengedrückt sind – obgleich der starren Verhandlungsleitlinien.

Es wird aber bis zuletzt spannend bleiben, auch aus juristischer Sicht, wie die Verhandlungen weitergehen.

14. Literatur- und Quellenverzeichnis

14.1. Literatur

Afflerbach, H. (2016): *Honeymoon ist lange her*. In: Cicero, Nr. 6, Juni 2016, S. 80-82.

Auth, G. (2015): *Theorien der Internationalen Beziehungen kompakt: die wichtigsten Theorien auf einen Blick*. Berlin: De Gruyter Oldenburg.

Becker, O S./ Fetzer, T./ Novy, D. (2018): *Welche Abstimmungsmuster liegen dem Brexit-Referendum zugrunde?* In: Wirtschaftsdienst, April 2018, Volume 98 (1), S.41-45.

Becker, O S./ Fetzer, T./ Novy, D. (2017): *Who Voted for Brexit? A Comprehensive District-Level Analysis*. In: Economic Policy, 32. Jahrgang, (2017), H. 92, S. 601–650.

Bieling, H./ Lerch, M. (2012): *Theorien der europäischen Integration: ein Systematisierungsversuch*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 9-31.

Göler, D. (2017): *Europäische Union und internationale Politik*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): *Handbuch Internationale Beziehungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 733-756.

Hooghe, L./ Marks, G. (2001): *Multi-Level Governance and European Integration*. Lanham: Rowman&Littlefield.

Jonquières, G. (2016): *The UK Referendum – and the Future of the European Project*. European Centre for International Political Economy: Policy Brief 3/2016.

- Klein, J. (2016): *Europapopulismus – ein genuines Phänomen im europäischen Krisenkontext?* In: *Integration*, Jg. 39, Heft 4 (2016), S. 283-303.
- Knodt, M./ Hüttmann, M. (2012): *Der Multi-Level Governance-Ansatz*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 187-205.
- Leuffen, D./ Rittberger, B./ Schimmelfennig, F. (2013): *Differentiated integration. Explaining variation in the European union*. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Marks, G./ Hooghe, L./ Blank, K. (1996): *European Integration since the 1980s: State-Centric vs. Multi-Level Governance*. In: *Journal of Common Market Studies*, 43 (3), S. 341-378.
- Moravcsik, A. (1993): *Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach*. In: *Journal of Common Market Studies*, 31 (4), S. 473-524.
- Müller, M. (Hrsg.) (2011): *Casebook internationale Politik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller-Brandeck-Bocquet, G. (2018): *Schicksalsjahre für die EU: 2017-2018*. In: Hiltz, W./ Nötzold, A. (2018): *Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 22-43.
- Müller-Brandeck-Bocquet, G. (2016): *EU vor der Zerreißprobe – wie sieht die gemeinsame Zukunft aus?* In: *Wirtschaftsdienst*, Juni 2016, Volume 96 (6), S. 383-396.

- Müller-Graff, P. (2018): *Unionsrechtliche Europäisierung außerhalb der Europäischen Union*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 185-205.
- Moravcsik, A. (1998): *The Choice of Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*. Cornell: Cornell University Press.
- Neuhäuser, A. (2018): *Brexit. Warum stimmten 51,9 Prozent der britischen Wähler für den EU-Austritt?* In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 93-109.
- Niedermeier, A./ Ridder, W. (2017): *Das Brexit-Referendum. Hintergründe, Streitthemen, Perspektiven*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Noack, P. (1977): *Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Entscheidungsprozesse vor und nach dem 30. August 1954*. Düsseldorf: Droste Verlag.
- Nölke, A. (2012): *Supranationalismus*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): Theorien der europäischen Integration. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 121-139.
- Papathoma-Baetge, A. (1996): *Die Neuregelung des Kartellrechts in Griechenland*. In: Recht der internationalen Wirtschaft, Jg. 42, Heft 12 (1996), S. 1013-1017.
- Pöttering, H. (2018): *Herausforderungen für das Europäische Integrationsprojekt. Aufgaben und Handlungswege*. In: Hilz, W./ Nötzold, A. (2018): Die Zukunft Europas in einer Welt im Umbruch. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Beate Neuss, Wiesbaden: Springer VS, S. 253-267.

- Rittberger, B./ Weiss, M. (2017): *Europaforschung in den Internationalen Beziehungen*. In: Sauer, F./ Masala, C. (2017): *Handbuch Internationale Beziehungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 493-522.
- Rittberger, B./ Schimmelfennig, F. (2005): *Integrationstheorien: Entstehung und Entwicklung der EU*. In: Holzinger, K. (Hrsg.) / Knill, C./ Peters, D./ Rittberger, B./ Schimmelfennig, F./ Wagner, W. (2005): *Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 17-78.
- Rudischhauser, W./ Kolb, P./ Mehrer, A./ Lukas, S./ Paradies, M. (2018): *Sicherheit in Europa – Hindernisse und Möglichkeiten einer europäischen Sicherheitspolitik*. In: *Zeitung für Außen- und Sicherheitspolitik* (2018), Volume 11 (2), S.181-201.
- Sandholtz, W./ Stone Sweet, A. (1998): *European Integration and Supranational Governance*. Oxford: Oxford University Press.
- Schimmelfennig, F./Leuffen, D./Rittberger, B. (2014): *The European Union as a System of Differentiated Integration: Interdependence, Politicization and Differentiation*. Institute for Advanced Studies: Working Paper 137/2014.
- Schwellnus, G. (2012): *Sozialkonstruktivismus*. In: Bieling, H./ Lerch/ M. (2012): *Theorien der europäischen Integration*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 273-293.
- Simon, S. (2017): *Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU*. In: *Juristen Zeitung JZ*, 72. Jahrgang, S. 481-489.
- Smeets, H. (2017): *Die Brexit-Entscheidung und deren Folgen*. In: *List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, Volume 43 (1), S. 37-58.

Stiefmüller, C. (2015): *Grexit, Brexit – quo vadis Europa?* In: Stieber, K. (Hrsg.): Brexit und Grexit. Voraussetzungen eines Austritts. In: Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen, Nr. 102, München 2015, S.53- 65.

Streinz, R. (2011): *EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 50 EUV*, Rn 6, 2. Auflage, C.H. BECK.

Thiele, A. (2016): *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“*. In: Europarecht (2016), Jahrgang 51, Heft 3, S. 281-303.

Tekin, F. (2016): *Was folgt aus dem Brexit? Mögliche Szenarien differenzierter (Des-)Integration*. In: integration, 3, 2016, Nomos Verlag, S. 183-197.

Tekin, F./Wessels, W. (2008): *Flexibility within the Lisbon Treaty: Trademark or Empty Promise?* In: EIPAScope 1/2008, University of Pittsburgh, S. 25-31.

Vertrag über die Europäische Union (EUV), BGBl III 85/1999.

Weber D. (2014): *How likely is it that the European Union will disintegrate? A critical analysis of competing theoretical perspectives*. In: European Journal of International Relations, 2014, Vol 20 (2), S. 341-365.

Weidenfeld, W. (2013): *Europäische Union. Ein politisches System „neuen Typs“*. In: Korte K./ Grunden, T. (2013): Handbuch Regierungsforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 131-140.

Welfens, P. (2017): *BREXIT aus Versehen. Europäische Union zwischen Desintegration und neuer EU*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Wessels, W. (2017): *Das politische System der Europäischen Union*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.

14.2. Internetquellen

Amtsblatt der Europäischen Union: *Protokoll (Nr.19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand zum Vertrag von Lissabon*. Nr. C 83 vom 30. März 2010; und *Protokoll (Nr.21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Vertrag von Lissabon*, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/PRO/19&from=DE> [Zugriff am 15.06.2018].

Amtsblatt der Europäischen Union (2016): *Eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union. Auszug aus den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. und 19. Februar 2016*, C 69 I/01. URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XG0223\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XG0223(01)&from=DE) [Zugriff am 15.06.2018].

Asthana, A./ Mason, R. (2016): *Michael Gove attacks David Cameron over EU' scar-mongering*. URL: <http://www.theguardian.com/politics/2016/jun/03/eu-referendum-michael-gove-agrees-to-audit-of-vote-leave-350m-claim> [Zugriff am 12.06.2018].

Beichelt, T. (2013): *EU-Desintegration durch Demokratieprobleme in den neuen Mitgliedstaaten?* Europa-Universität Viadrina, URL: http://www.academia.edu/5666322/EU-Desintegration_durch_Demokratieprobleme_in_den_neuen_Mitgliedstaaten [Zugriff am 17.06.2018].

Europäische Kommission: *BREXIT-Verhandlungen. Ablauf der Verhandlungen nach Artikel 50 und Grundsätze für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union*. URL: https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de [Zugriff am 13.06.2018].

Europäische Kommission: *Winston Churchill: Forderung nach Vereinigten Staaten von Europa*. URL: https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/docs/body/winston_churchill_de.pdf [Zugriff am 12.06.2018].

Europäische Kommission (2018): *European Commission Draft Withdrawal Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community* vom 28.02.2018. URL: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement.pdf [Zugriff am 13.06.2018].

Europäische Kommission (2017): *Weißbuch zur Zukunft Europas. Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien*. URL: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf [Zugriff am 11.06.2018].

Europäische Kommission (2017): *Terms of Reference for the Article 50 TEU negotiations* vom 19.06.2017. URL: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/eu-uk-art-50-terms-reference_agreed_amends_en.pdf [Zugriff am 13.06.2018].

Europäische Kommission Vertretung Deutschland (2017): *Juncker-Rede zur Lage der Union 2017: Den Wind in unseren Segeln nutzen*, vom 13.09.2017, URL: https://ec.europa.eu/germany/news/20170913-juncker-rede-zur-lage-der-union-2017_de [Zugriff am 12.06.2018].

Europäische Kommission (2016): *Rede von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker beim Festakt des Europäischen Forums Alpbach, Alpbach* am

21.08.2016. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-2863_de.htm [Zugriff am 11.06.2018].

EuroMemo Gruppe (2017): *Die Europäische Union: Gefahr der Desintegration. EuroMemorandum 2017*. URL: http://www2.euromemorandum.eu/uploads/euromemorandum_2017_summary_german.pdf [Zugriff am 14.06.2018].

Europäischer Rat (2018): *Rat "Allgemeine Angelegenheiten" (Art. 50) vom 14.05.2018*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac-art50/2018/05/14/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2018): *Leitlinien vom 23.03.2018*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/33497/23-euco-art50-guidelines-de.pdf> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2018): *Artikel 50. Wichtigste Ergebnisse*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2018/03/23/art50/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2018): *Annex. Supplementary directives for the negotiation of an agreement with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland setting out the arrangements for its withdrawal from the European Union*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/32504/xt21004-ad01re02en18.pdf> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2017): *Rat (Allgemeine Angelegenheiten) (Artikel 50), BREXIT-Verhandlungen können beginnen* vom 03.05.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac-art50/2017/05/22/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2017): *Leitlinien im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV* vom 24.09.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2017): *Sondertagung des Europäischen Rates (Artikel 50)* vom 29.04.2017. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/04/29/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2017): *European Medicines Agency to be relocated to Amsterdam, the Netherlands*. URL: [.](#) [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2017): *Schriftliche Mitteilung nach Artikel 50* vom 29.03.2017. URL: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/en/pdf> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2017): *European Banking Authority to be relocated to Paris, France*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/11/20/european-banking-authority-to-be-relocated-to-city-country/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2016): *Schreiben von Präsident Donald Tusk an die Mitglieder des Europäischen Rates zu seinem Vorschlag für eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union* vom 02.02.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/02/02/letter-tusk-proposal-new-settlement-uk/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2016): *Entwurf eines Beschlusses der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union* vom 02.02.2016, EUCO 4/16. URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/09/21/EU_92190/imfname_10605994.pdf [Zugriff am 15.06.2018].

Europäischer Rat (2016): *Schlussfolgerungen des Europäischen Rates* vom 18. und 19.02.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/media/21770/st00001de16.pdf> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2016): *Erklärung der EU-Spitzenvertreter und des niederländischen Vorsitzes zum Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich* vom 24.06.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/24/joint-statement-uk-referendum/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2016): *Remarks by President Donald Tusk after the informal meeting of 27 EU heads of state or government* vom 29.06.2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/06/29/tusk-remarks-informal-meeting-27/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2016): *Schreiben von Präsident Donald Tusk vor dem Gipfeltreffen in Bratislava*. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/09/13/tusk-invitation-letter-bratislava/> [Zugriff am 13.06.2018].

Europäischer Rat (2015): *Schreiben von Präsident Donald Tusk an den Europäischen Rat zum britischen Referendum über den Verbleib in bzw. den Austritt aus der Europäischen Union* vom 07.12.2015. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/07/tusk-letter-to-28ms-on-uk/> [Zugriff am 13.06.2018].

Fondation Robert Schuman: *Erklärung Robert Schumans vom 09. Mai 1950*. URL: <https://www.robert-schuman.eu/de/doc/questions-d-europe/qe-204-de.pdf> [Zugriff am 15.06.2018].

Georgi, O./ Steppat, T. (2016): *Die Alten wählten den Brexit – die Analyse*. URL: <http://www.faz.net/aktuell/brexit/wahl-analyse-die-alten-waehlten-den-brexit-14301861.html> [Zugriff am 13.06.2018].

Government UK (2017): *Rede. Ein globales Großbritannien*. URL: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech.de> [Zugriff am 18.06.2018].

- Henley, J. (2016): *Why Vote Leave's £350m weekly EU cost claim is wrong*. URL: <https://www.theguardian.com/politics/reality-check/2016/may/23/does-the-eu-really-cost-the-uk-350m-a-week> [Zugriff am 12.06.2018].
- Hughes, K./ Blenkinsop, P. (2015): *Exclusive: U.S. trade czar says Britain would lose on trade outside the EU*. URL: <https://www.reuters.com/article/us-britain-eu-usa/exclusive-u-s-trade-czar-says-britain-would-lose-on-trade-outside-the-eu-idUSKCN0SM2LS20151028> [Zugriff am 13.06.2018].
- Independent UK (2016): *Brexit: Vote Leave camp abandon £350m-a-week NHS vow in Change Britain plans*. URL: <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/brexit-nhs-350m-a-week-eu-change-britain-gisela-stuart-referendum-bus-a7236706.html> [Zugriff am 12.06.2018].
- Jonquières, G. (2016): *The UK Referendum – and the Future of the European Project*. European Centre for International Political Economy: Policy Brief 3/2016. URL: <http://www.astrid-online.it/static/upload/b3d1/b3d1fa63a95304f2008265697f316581.pdf> [Zugriff am 15.06.2018].
- Kiellinger, T. (2015): *1975 waren die Briten noch überzeugte Europäer*. URL: <https://www.welt.de/politik/ausland/article142028662/1975-waren-die-Briten-noch-ueberzeugte-Europaeer.html> [Zugriff am 18.06.2018].
- Kruppa, M. (2013): *Ein Königreich für Europa. 3/3: Kurz nach dem Beitritt zweifelte Großbritannien selbst an der EG*. URL: <https://www.zeit.de/2013/06/Grossbritannien-EU-Beitritt-Geschichte/seite-3> [Zugriff am 12.06.2018].
- Lübke-meier, E./ Ondarza, von N. (2017): *Im Schatten der Poly-Krise. Leitlinien für eine Erneuerung der EU nach dem Jubiläums-Gipfel in Rom*. In: SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell, März 2017. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2017A15_lbk_orz.pdf [Zugriff am 14.06.2018].

Major, C./ Voß, A. (2017). *Brexit und europäische Verteidigung: nicht die militärischen Fähigkeiten leiden, sondern die politische Gestaltungskraft*. In: SWP-Aktuell, 46/2017. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik -SWP- Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. URL: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/53613/ssoar-2017-major-et-al-Brexit-und-europaische-Verteidigung-nicht.pdf?sequence=1> [Zugriff am 14.06.2018].

Nelson, R. (2015): *The Guardian: Archive: how the Guardian reported the 1975 EEC referendum. Britain votes to stay in Europe*. URL: <https://www.theguardian.com/politics/from-the-archive-blog/2015/jun/05/referendum-eeec-europe-1975> [Zugriff am 12.06.2018].

New York Times (1991): *WAR IN THE GULF: EUROPE; Gulf Fighting Shatters Europeans' Fragile Unity*. URL: <https://www.nytimes.com/1991/01/25/world/war-in-the-gulf-europe-gulf-fighting-shatters-europeans-fragile-unity.html?pagewanted=1> [Zugriff am 15.06.2018].

Pöttsch, U./ Rossebeke, van B. (2017): *„Ukraine Plus“ als Modell für den Brexit*. Zentrum für Europäische Politik Freiburg. URL: https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepAdhoc_Brexit/cepAdhoc_Ukraine_Plus_als_Modell_fuer_den_Brexit.pdf [Zugriff am 18.06.2018].

Rudloff B./ Schmieg, E. (2016): *Zerfall der Europäischen Union. Handels- und wirtschaftspolitisch steht viel auf dem Spiel*. In: SWP – Stiftung Wissenschaft und Politik Aktuell, April 2016, 24. URL: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A24_rff_scm.pdf [Zugriff am 14.06.2018].

Rüger, C. (2016): *Wie handlungsfähig ist die EU als außenpolitischer Akteur in Zeiten der Polykrise?* Institut für Politikwissenschaft Universität Würzburg. S. 3. URL: <https://link-springer-com.uaccess.univie.ac.at/content/pdf/10.1007%2Fs41358-016-0062-z.pdf> [Zugriff am 18.06.2018].

Standard (2018): *Brexit: May beharrt auf EU-Ausstieg*. URL: <https://derstandard.at/2000072653470/Brexit-Maybestreitet-Rosinenpicken-und-will-umfassen-den-Deal> [Zugriff am 17.06.2018].

The Economist (2016): *Britain votes to leave the EU. Daily Charts*. URL: <https://www.economist.com/graphic-detail/2016/06/24/britain-votes-to-leave-the-eu> [Zugriff am 11.06.2018].

The Guardian (2016): *The Guardian view on the EU referendum: keep connected and inclusive, not angry and isolated*. URL: <https://www.theguardian.com/commentis-free/2016/jun/20/the-guardian-view-on-the-eu-referendum-keep-connected-and-inclusive-not-angry-and-isolated> [Zugriff am 12.06.2018].

The White House/ Office of the Press Secretary (2016): *Remarks by the President Obama and Prime Minister Cameron in Joint Press Conference (22.04.2016)*. URL: <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2016/04/22/remarks-president-obama-and-prime-minister-cameron-joint-press> [Zugriff am 13.06.2018].

UK Government (2016): *The best of both worlds: the United Kingdom's special status in a reformed European Union*. URL: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/502291/54284_EU_Series_No1_Web_Accessible.pdf [Zugriff am 13.06.2018].

Welt (2013): *Cameron erhandelt sich größeren „Britten-Rabatt“*. URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/article117526754/Cameron-erhandelt-sich-groeseren-Britten-Rabatt.html> [Zugriff am 12.06.2018]

Zusammenfassung

BREXIT – Bye-bye EU. Der Ausgang des Referendums Großbritanniens zum Austritt aus der Europäischen Union stellt eine große Herausforderung für das bereits gebeutelte europäische Integrationsprojekt dar. Es wird bereits jetzt von einer „Polykrise“ der EU gesprochen, deren (juristische und politische) Auswirkungen bis heute nur schwer abzuschätzen sind. Vielfach steht auch ein möglicher Zerfall der gesamten EU im Raum. Neue Integrationstheorien greifen diesen Trend auf und beschäftigen sich mit den Konzepten der differenzierten Integration und Desintegration, die auch in der vorliegenden Masterarbeit eine wesentliche Basis liefern.

Zentral steht die Frage, welche politischen Herausforderungen und Risiken nun auf die Europäische Union in Zukunft zukommen und welche Auswirkungen diese auf das europäische Integrationsprojekt haben. Anhand von verschiedenen Szenarien werden die Risiken auf Seiten Großbritanniens und der EU diskutiert und mögliche Handlungsstrategien beschrieben. Die Leitprinzipien der EU für die BREXIT-Verhandlungen dienen dafür als interessanter Indikator, wie auch von Seiten der Mitgliedstaaten mit dem Austritt umgegangen wird. Die EU ist am Bröckeln, nur wie stark?

Schlagwörter: Europäische Union, Europäische Integration, BREXIT, Großbritannien, Art 50 EUV

Abstract

BREXIT - Bye-bye EU. The outcome of Britain's referendum on leaving the European Union poses a major challenge to the already shaken-out European integration project. Nowadays is also talk of the “polycrisis” of the EU, whose (legal and political) effects are still difficult to assess. There is also a potential collapse of the entire EU in discussion. New integration theories pick up on this trend and deal with the concepts of differentiated integration and disintegration, which also provide an essential basis in the present master thesis.

The central issue of this master thesis is, with which political challenges and risks the European Union has to deal in the future and what impact all those effects will have on the European integration project. Various scenarios are used, to discuss the risks on the side of the UK and the EU and to describe possible strategies for action. The guiding principles of the EU for the BREXIT negotiations serve as an interesting indicator of how the Member States deal with the withdrawal. The EU is crumbling, but how strong?

Key Words: European Union, European Integration, BREXIT, Great Britain, Art 50 TEU

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Daniela Spießberger

Geburtsort: Bad Ischl, Oberösterreich

Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

2017 - 2018	Universität Wien Masterstudium Politikwissenschaft
2015 - 2018	Universität Wien Bachelorstudium Nederlandistik
2008 - 2017	Universität Wien Bachelorstudium Politikwissenschaft
2017 - laufend	Johannes-Kepler-Universität Linz Diplomstudium Rechtswissenschaften

Praktika und Berufserfahrung

09/2016 – 12/2016	Praktikum Goethe Institut Amsterdam (Kulturabteilung)
03/2016 – 08/2016	Volontariat Europäische Kommissionsvertretung Wien
02/2013 – 03/2013	Praktikum AußenwirtschaftsCenter der WKÖ (Frankfurt)
02/2012 – 04/2012	Verwaltungspraktikum Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (Österreichische Botschaft Brüssel)

Sprachkenntnisse

Deutsch	Muttersprache
Englisch	fließend
Niederländisch	C1
Französisch	B1
Russisch	A1
Afrikaans	A1